



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1969

Montag, den 11. August 1969

Nr. 32

Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei	
Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland	1337
Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens	1338
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1338
Erteilung einer vorläufigen konsularischen Zulassung	1338
Erteilung eines konsularischen Exequaturs	1338
Verlust konsularischer Ausweise	1338
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 7. 1969 bis 25. 7. 1969	1339
Der Hessische Minister des Innern	
Disziplinarische Vorermittlungen gegen Ruhestandsbeamte	1339
Richtlinien der Landesregierung für das Vorschlagswesen in der hessischen Landesverwaltung vom 16. 8. 1966; hier: Prämierung der von der Landesregierung als wertbar anerkannten Vorschläge	1339
Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes; hier: Anwendung auf Dienstleistende im Bundesgrenzschutz	1340
Gewalttätige Auseinandersetzungen anlässlich von Versammlungen	1340
Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm „Die Kriminalpolizei rät“; hier: Intensivierung der Verbreitung	1340
Erfassung von an Kindern verübten Straftaten mit Todesfolge (ohne Verkehrsdelikte)	1340
Organisation und Aufgaben der Polizeifachschule	1341
Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Touristen durch Rumänien für das Jahr 1969	1341
Lehrzulage und Lehrentschädigung für Lehrkräfte der Hessischen Polizeischule und der Hessischen Bereitschaftspolizei	1341
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Bermbach, Untertaunuskreis	1342
Der Hessische Minister der Finanzen	
Tarifverträge vom 1. April 1969 über die Regelung der Rechtsverhältnisse der	
a) außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätigen Fleischbeschauerärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer	
b) in öffentlichen Schlachthöfen tätigen nicht vollbeschäftigten Fleischbeschauerärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer	1342
Geschäftsordnung für die Katasterämter des Landes Hessen mit Ergänzungsbestimmungen	1350
Zahlung des Sozialzuschlages an vom Geltungsbereich des MTL II erfaßte Arbeiter des Landes	1354
Gewährung von Beihilfen nach der Hessischen Beihilfenverordnung	1356
Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete; hier: Auslegung des Begriffs „unmittelbare Nähe des Dienstorts“	1356
Schadensausgleich zwischen Dienststellen	1356
Übertragung von Feststellungsbefugnissen bei Einschaltung freischaffender Mitarbeiter	1357
Reduzierung von Dienststellen im Zuge einer Organisationsreform; hier: Staatliche Bauverwaltung	1357
Hessisches Landesvermessungsamt	
Amtliche Karten	1358
Der Hessische Minister der Justiz	
Gerichtsorganisation (Aufhebung der Zweigstelle Oberaula des Amtsgerichts Treysa) — StAnz. 30/1969 S. 1271 —	1359
Der Hessische Kultusminister	
Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Schulpflichtgesetz	1359
Erhebung der Pfarrvikarie Liebfrauen, Oberursel/Taunus, zur Pfarrei	1359
Erhebung der Pfarrvikarie St. Hildegard, Limburg/Lahn, zur Pfarrei	1359
Erhebung der Pfarrvikarie St. Matthias, Frankfurt/Main — Nordweststadt, zur Pfarrei	1359
Erhebung der Pfarrvikarie St. Sebastian, Frankfurt/Main — Nordweststadt, zur Pfarrei	1360
Erhebung der Pfarrvikarie St. Bonifatius, Frankfurt/Main — Bonames, zur Pfarrei	1360
Erhebung der Pfarrvikarie St. Christophorus, Frankfurt/Main — Freungesheim, zur Pfarrei	1360
Erhebung der Pfarrvikarie St. Josef, Flörsheim/Main, zur Pfarrei	1360
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr	
Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung vom 27. 2. 1962	1360
Tarif für die Fähre Neckarsteinach	1360
Verzeichnis der hessischen Krankenhäuser nach Pflegesatzgruppen vom 7. 8. 1968	1361
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Fortbildungslehrgänge für Gemeindecrankenschwestern	1361
Bekanntmachung über die Gewährung von Beihilfen für Tierverluste durch ansteckende Blutarmut und ansteckende Gehirnrückenmarksentzündung der Einhufer	1362
Bekanntmachung über die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmter Tiere für Zoologische Gärten, Tierparke und Tierhandlungen	1362
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Umbenennung der Revierförstereien Laufdorf und Oberwetz, Hess. Forstamt Brandobersdorf	1362
Flurbereinigung Messel, Krs. Darmstadt	1363
Personalnachrichten	
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1363
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	1364
Buchbesprechungen	1369
Öffentlicher Anzeiger	
Änderungen der Satzung für den Regionalen Planungsbeirat im Sinne von § 9 Landesplanungsgesetz v. 22. 4. 1966	1374
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen	1374

1099

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Frauen und Männer verliehen:

Großes Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband

Schneider, Heinrich, Staatsminister, Marbach

Schütte, Professor Dr. Ernst, Staatsminister, Wiesbaden

Großes Verdienstkreuz

von Behring, Dr. med. Hans, Ministerialrat a. D., Marburg

Kübel, Dr. Franz, Ministerialdirigent

Lindner, Heinz, Ltd. Regierungsdirektor a. D., Malchen

Meckes, Carl, Landesrat, Darmstadt

Mielert, Heinz, Direktor, Neuenhain, Taunus

Röhm, Otto, Präsident der Industrie- und Handelskammer Darmstadt, Darmstadt

Wolf, Dr. Franz, Leiter des Instituts für Bilanzanalysen, Hofheim/Ts.

Verdienstkreuz 1. Klasse

Barthelmay, Kurt, Maschinensetzer, Bezirksvorsitzender der Industriegewerkschaft Druck und Papier, Kassel

Brandenburger, Martin, Fabrikant, Dillenburg

v. Brunn, Dr. Johann Heinrich, Verbandspräsident, Bad Homburg

Kiel, Franz, Steuerbevollmächtigter, Stadtverordnetenvorsteher, Wolfhagen

Krause, Max, Inhaber der Firma Max Krause, Briefpapier, Wiesbaden

Krey, Dr. med. Walter, Regierungsmedizinalkdirektor, Wiesbaden

Lemke, Heinz, Direktor, Kassel

Maas, Hans, Direktor, Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, Gießen

Margonier, Kurt, Zahnarzt, Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde Wiesbaden, Wiesbaden

Schäfer, Dr. Rudolf, 1. Kustos des Vereins für Geschichte und Altertumskunde e. V., Frankfurt M.-Höchst

Simon, Dr. Johann, Diplomkaufmann, Wiesbaden

Sorg, Fritz, Landesoberverwaltungsrat a. D., Kassel-Wilhelmshöhe

Wallberg, Professor Heinz, Generalmusikdirektor, Wiesbaden

Verdienstkreuz am Bande

Beutler, Otto, Betriebsleiter, Wiesbaden-Dotzheim

Dorn, Peter, Prokurist, Chefkonstrukteur, Bad Soden Ts.

Gmach, Hans, Kommandoführer (Munitionsbeseitigung), Bleidenstadt

Groll, Jakob, Prokurist, Zell Odw.

Hoos, Wilhelm, Gesellschafter, Frankfurt am Main

Jonen, Peter, Rentner, 1. Beigeordneter, Schwalbach Ts.

Jordan, Walter, Kommandoführer (Munitionsbeseitigung), Wiesbaden-Biebrich

Kirsch, Peter, Werkmeister i. R., Vorsteher der Gemeindevertretung, Schwalbach Ts.

Küster, Wilhelm, Kreisbrandinspektor a. D., Eifa, Kreis Alsfeld

Lamm, Hermann, Weißbinder, Gemeindevertreter, Ortsgerichtsvorsteher, Langensfeld

Peters, Wilhelm, Studienrat a. D., Dozent, Kassel

Pfeiffer, Oskar, Elektroingenieur, Kreisfußballwart, Melsungen

Rosenthal, Elisabeth-Charlotte, Hausfrau, Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und des Kreistages Untertaunuskreis, Laienrichterin, Schöffin, Idstein/Ts.

Schulz, Gerhard, Kommandoführer (Munitionsbeseitigung), Martinthal Untertaunuskreis

Speier, Gerhard, Sondenführer (Munitionsbeseitigung), Münster, Kreis Dieburg

Treber, Adam, Ehrenstadtrat, Hochheim Main

Vogt, Alfred, Kommandoführer (Munitionsbeseitigung), Gießen

Weigel, Erich, Kaufmann, Vorsitzender und Geschäftsleiter des „Chores der Stadt Wiesbaden“, Wiesbaden

Verdienstmedaille

Beck, Gertrud Anna, Sekretärin, Wiesbaden

Dehnhard, Johann Justus, Straßenwärter, Beenhausen, Kreis Rotenburg

Fischer, Eduard, Prokurist, Lauterbach

Gutmann, Wilhelm, Elektromeister, Gersfeld Rhön

Kaufmann, Elisabeth, Schwester, Biedenkopf

Kröhn, Willi, Eisenbahnerinspektor, Königstein Ts.

Müller, Heinrich, Brandmeister, Frankfurt M.-Fechenheim

Wiesbaden, 23. 7. 1969

Der Hessische Ministerpräsident

II B 2 — 14 a 02/01

StAnz. 32/1969 S. 1337

1100

Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag das Grubenwehr-Ehrenzeichen an folgende besonders verdiente Männer verliehen:

Grubenwehr-Ehrenzeichen in Silber

Ewald, Karl-Heinz, Hauer, Verna

Feile, Rudolf, Schlosser, Oberscheld-Nanzenbach

Henke, Gerhard, Hauer, Philippsthal

Mäurer, Helmut, Reviersteiger, Oberscheld-Nanzenbach

Schmidt, Wilfried, Reviersteiger, Trockenerfurth

Grubenwehr-Ehrenzeichen in Gold

Daschke, Alois, Hauer, Röhringshof

Knot, Peter, Gerätewart, Heringen

Reeger, Helmut, Hauer, Philippsthal

Zwicker, Josef, Hauer, Kleinenglis

Wiesbaden, 23. 7. 1969

Der Hessische Ministerpräsident

II B 2 — 14 a 04 01

StAnz. 32/1969 S. 1338

1101

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die am 27. Februar 1967 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode verleihe ich Herrn Günther Fließ, Obertankwart, Rüsselsheim, die Hessische Rettungsmedaille.

Wiesbaden, 18. 3. 1969

Der Hessische Ministerpräsident

II A 3 — 14 c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 8. Oktober 1968 spreche ich Herrn Bernhard Jahn, Frankfurt am Main, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 16. 6. 1969

Der Hessische Ministerpräsident

II A 3 — 14 c

StAnz. 32/1969 S. 1338

1102

Erteilung einer vorläufigen konsularischen Zulassung

Bezug: Mein Schreiben vom 17. 8. 1966 — Az. w. o. —

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Peru in Hamburg ernannten Herrn Enrique Laroza Bull am 16. Juli 1969 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Joaquin Heredia Cabieses, am 8. August 1966 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 22. 7. 1969

Der Hessische Ministerpräsident

Staatskanzlei

II B 2 — 2 e 10 03

StAnz. 32/1969 S. 1338

1103

Erteilung eines konsularischen Exequaturs

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul der Demokratischen Republik Kongo in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Klaus H. Stotz am 16. Juli 1969 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hessen und Baden-Württemberg.

Wiesbaden, 22. 7. 1969

Der Hessische Ministerpräsident

Staatskanzlei

II B 2 — 2 e 10/07

StAnz. 32/1969 S. 1338

1104

Verlust konsularischer Ausweise

Die für die Angestellten des Amerikanischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main von der Staatskanzlei ausgestellten konsularischen Ausweise

1. Nr. 3960 für Frl. Evans, Diane L., ausgestellt am 26. 7. 1967;

2. Nr. 4117 für Frau Kochen, Patsy, ausgestellt am 23. 5. 1968;

3. Nr. 4118 für Frl. Kochen, Kathleen, ausgestellt am 23. 5. 1968;

4. Nr. 3848 für Frau Manes, Sylvia, ausgestellt am 5. 12. 1966;

sind verloren gegangen und werden für ungültig erklärt. Die Vorgenannten haben das Land Hessen inzwischen verlassen.

Wiesbaden, 24. 7. 1969

Der Hessische Ministerpräsident

Staatskanzlei

II B 2 — 2 e 10 05

StAnz. 32/1969 S. 1338

1105

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 7. 1969 bis 25. 7. 1969

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Preis
DM

Staat und Wirtschaft in Hessen

24. Jahrgang — Heft 6 — Juni 1969

1,50

Aus dem Inhalt:

Bevölkerungsentwicklung der hessischen Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern

Fleischerzeugung in Hessen 1950 bis 1968

Fachliche Struktur der Industrie 1964 und 1968

Die veranlagten Einkommen in Hessen 1965

Klassenfrequenzen an den Grund- und Hauptschulen in Hessen

Mehr Neuzulassungen an Kraftfahrzeugen

Stärkeres Interesse an den Berufen des Gesundheitswesens

Immer mehr Mastrinder

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Statistische Berichte

C I 1 — j/69

Die Bodennutzung in Hessen 1969 (vorläufiges Ergebnis) —,50

C II 1 — m 7/69 (erscheint nur für April bis Dezember)

Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang Juli 1969 —,50

C II 2 — m 6/69 (erscheint nur für April bis Oktober)

Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen im Juni 1969 —,50

C II 4 — m 6/69 (erscheint nur für Mai bis November)

Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im Juni 1969 —,50

C III 1 — vj 2/69

Die Rindvieh-, Schweine- und Schafbestände am 3. Juni 1969 in Hessen (endgültiges Ergebnis) —,50

E I 1 — m 5/69

Die Industrie in Hessen im Mai 1969 1,50

E I 2 — m 5/69

Die industrielle Produktion in Hessen im Mai 1969 1,—

F I 1 — m 5/69

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Mai 1969 1,—

F II 2 — vj 1/69

Die Baufertigstellungen in Hessen im 1. Vj. 1969 —,50

F II 2 — j/68

Die Baufertigstellungen in Hessen im Jahre 1968 1,—

F II 3 — j/68

Der Bauüberhang in Hessen am Jahresende 1968 —,50

G I 1 — m 5/69

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Mai 1969 —,50

G III 1 — m 5/69

Die Ausfuhr Hessens im Mai 1969 1,—

G IV 1 — m 4/69

Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im April 1969 —,50

G IV 3 — m 5/69

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Mai 1969 —,50

H I 1 — m 5/69

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Mai 1969 — Vorauswertung — vorläufige Zahlen —,50

H I 4 — m 5/69

Die Personenbeförderung im Straßenverkehr in Hessen im Mai 1969 —,50

K I 1 — j/68 — Teil 1

Die Sozialhilfe in Hessen im Jahre 1968

Teil 1: Ausgaben und Einnahmen 1,—

LI 1 und 2 — j/65 (mit festem Einband)

Die hessischen Staats- und Gemeindefinanzen im Rechnungsjahr 1965 (Ergebnisse der Jahresrechnungsstatistik des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände) 5,—

LI 2 — vj 1/69

Die Gemeindefinanzen in Hessen im 1. Vierteljahr 1969 (Vierteljahresstatistik) 1,—

Wiesbaden, 25. 7. 1969

Hessisches Statistisches Landesamt
AZ 213 a Az.: 77 a 241/69
StAnz. 32/1969 S. 1339

1106

Der Hessische Minister des Innern

Herren Regierungspräsidenten

Darmstadt — Kassel

Disziplinarische Vorermittlungen gegen Ruhestandsbeamte

1. Auf Grund des § 22 Abs. 4 HDO übertrage ich Ihnen für Ihren Geschäftsbereich die Befugnisse des Dienstvorgesetzten nach § 22 Abs. 1 bis 3 HDO.
2. Dieser Erlaß tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, 23. 7. 1969

Der Hessische Minister des Innern

I A 4 — 81

In Vertretung

gez. Hemfler

StAnz. 32/1969 S. 1339

Name des Einsenders	Gegenstand des Vorschlags	Prämie
Hans Ide	Vordruck „NS-Nr. 12“ Antrag auf Erteilung eines Erbscheins für gesetzliche Erben	40,— DM
Gerhard Baum	Eintragung von Freibeträgen	50,— DM
Wilhelm Stuckert	Verfahren zur Fertigung der Vollstreckungsaufträge	300,— DM
Wilhelm Stuckert	Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung des Mahnverfahrens durch Ausnutzung der Kopiereinrichtung mittels Ablichtungsmasken im Bereich der Gerichtskassen	1200,— DM
Dr. Erich Wagener	Formblätter für die Bearbeitung von Offenbarungseidsachen	50,— DM

Wiesbaden, 24. 7. 1969

Der Hessische Minister des Innern
I A 11 — 3 v

StAnz. 32/1969 S. 1339

1107

Richtlinien der Landesregierung für das Vorschlagswesen in der hessischen Landesverwaltung vom 16. August 1966 — StAnz. S. 1149 —

hier: Prämiierung der von der Landesregierung als verwertbar anerkannten Vorschläge

Die Landesregierung hat die Vorschläge der nachstehend aufgeführten Teilnehmer am Vorschlagswettbewerb als verwertbar anerkannt und wie folgt prämiert:

1108

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt — Kassel

mit Mehrabdrucken für
die Herren Landräte als Behörden der Landesverwaltung
die Magistrate der kreisfreien Städte
nachrichtlich an:
die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG);

hier: Anwendung auf Dienstleistende im Bundesgrenzschutz

Auf Grund des § 42 a des Wehrpflichtgesetzes i. d. F. vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 41) können Wehrpflichtige zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz verpflichtet werden. Die Vorschriften über die persönliche Rechtsstellung der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, finden sinngemäße Anwendung. Für die Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz gelten das Unterhaltssicherungsgesetz (USG) i. d. F. vom 31. Mai 1961 (BGBl. I S. 661), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 14. April 1969 (BGBl. I S. 289), sowie die hierzu erlassenen Hinweise in der Neufassung vom 1. März 1968 (GMBl. S. 71, StAnz. S. 641).

Wiesbaden, 28. 7. 1969

Der Hessische Minister des Innern
I B 32 — 95 b — 02-01 — 3/69
StAnz. 32/1969 S. 1340

1109

Gewalttätige Auseinandersetzungen anlässlich von Versammlungen

Die gewalttätigen Ausschreitungen anlässlich der NPD-Veranstaltung am 25. Juli 1969 im Cantate-Saal in Frankfurt am Main geben mir Veranlassung, nachdrücklich auf folgendes hinzuweisen:

1. Der Einsatz eines „Saalschutzes“ oder eines „Rollkommandos“ ist versammlungsrechtlich unzulässig. Die nach § 9 Versammlungsgesetz eingesetzten Ordner dürfen nur unbewaffnet die ihnen vom Versammlungsleiter zugewiesenen Ordnungsbefugnisse ausüben. Sie dürfen sich nur durch weiße Armbinden als Ordner ausweisen.
2. Die Ausstattung von Ordnern mit Schutzhelmen, Koppeln und ähnlichen Ausrüstungen ist nach §§ 9, 29 Nr. 6 Versammlungsgesetz rechtswidrig und strafbar. Werden darüber hinaus Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung getragen, so liegen Verstöße gegen § 3 Versammlungsgesetz vor, die als Vergehen nach § 28 Versammlungsgesetz strafbar sind.
3. Versammlungsleiter und Ordner haben keine Zwangsbefugnisse. Zwar kann der Versammlungsleiter als Inhaber des Hausrechts (§ 7 Abs. 4 Versammlungsgesetz) Besitzstörungen durch Selbsthilfe gemäß § 859 BGB abwehren. Bei spezifischen Versammlungsstörungen versagt jedoch das Hausrecht. Hier ist der Leiter auf seine Befugnisse aus § 11 Abs. 1 Versammlungsgesetz beschränkt. Bei Versammlungsstörungen dürfen Leiter und Ordner Gewalt nur im Falle der Notwehr anwenden. In allen übrigen Fällen sind sie auf polizeiliche Hilfe angewiesen.
4. Das Hausrecht des Versammlungsleiters ist auf den Versammlungsraum beschränkt. Das Hausrecht gibt dem Leiter nicht die Befugnis, Ordner im Vorhof und im sonstigen Umkreis eines Versammlungsraumes einzusetzen oder gar durch Ordnertrupps den Zugang zum Versammlungsraum „freikämpfen“ zu lassen.
5. Duldet der Versammlungsleiter in der Versammlung die Anwesenheit von Ordnern, die Waffen oder waffenähnliche Schlagwerkzeuge mit sich führen, so ist die Polizei befugt, gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 Versammlungsgesetz die Versammlung aufzulösen. Ich ersuche hiermit die zuständigen Polizeibehörden und die zuständigen Leiter der Vollzugspolizei, in solchen Fällen künftig die betreffenden Versammlungen nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 Versammlungsgesetz unverzüglich aufzulösen.

6. Ferner ersuche ich die zuständigen Polizeibehörden und die zuständigen Leiter der Vollzugspolizei, in Zukunft jede Versammlung nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 Versammlungsgesetz unverzüglich aufzulösen, in deren Verlauf
 - a) Ordner in organisierter Form gegen andersdenkende Versammlungsteilnehmer Gewalt anwenden (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 2 Versammlungsgesetz),
 - b) die Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 4 Versammlungsgesetz erfüllt werden.
7. Die Auflösung ist in diesen Fällen unter Einsatz aller erforderlichen und zulässigen polizeilichen Mittel durchzusetzen. Bleibt die Polizei untätig, obwohl Versammlungsleitung oder Ordner erkennbar gegen das Versammlungsgesetz verstoßen, so handelt sie rechtswidrig.
8. Schließlich ersuche ich die zuständigen Polizeibehörden und die zuständigen Leiter der Vollzugspolizei, die Zahl der Ordner in allen Fällen angemessen zu beschränken, in denen dies erforderlich sein sollte. Bei allen größeren Versammlungen sind zuvor die Leiter anzuhalten, die Zahl der von ihnen bestellten Ordner der Polizei mitzuteilen (§ 9 Abs. 2 Versammlungsgesetz).
9. Mit Waffen oder Schlagwerkzeugen ausgerüstete Ordner sind rechtzeitig gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 HSOG in Verwahrung zu nehmen.

Wiesbaden, 28. 7. 1969

Der Hessische Minister des Innern
II A 3 — 5 d 02.06 — 15/69 — 4
StAnz. 32/1969 S. 1340

1110

Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm „Die Kriminalpolizei rät“;

hier: Intensivierung der Verbreitung

Das bundeseinheitliche Vorbeugungsprogramm „Die Kriminalpolizei rät“ erscheint zur Zeit in Hessen in einer Auflage von monatlich 6000 Stück. Die in Plakatform gehaltenen Bekanntmachungen werden von dem Hessischen Landeskriminalamt an die Dienststellen der hessischen Vollzugspolizei verschickt und von diesen vor allem an Schulen, Behörden und Industrieunternehmen verteilt.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Kriminalität — insbesondere die Eigentums kriminalität — in den letzten Jahren ständig gestiegen ist, halte ich es für erforderlich, das Vorbeugungsprogramm, das sich als Mittel zur Stärkung des Selbstschutzgedankens der Bürger bewährt hat, noch mehr als bisher an die Bevölkerung heranzubringen. Ich habe daher das Hessische Landeskriminalamt angewiesen, die monatlich erscheinenden Plakate ab November 1967 auch den Kreis- und Ortspolizeibehörden zuzuleiten. Diese sollen gebeten werden, die kostenlos zur Verfügung gestellten Vorbeugungsprogramme in den Amtsräumen ihrer Behörde (oder an anderer geeigneter Stelle) gut sichtbar anzubringen.

Die für die Ortspolizeibehörden in den Landkreisen erforderlichen Plakate werden aus Zweckmäßigkeitsgründen den Landräten mit der Bitte um Verteilung übersandt.

Wiesbaden, 28. 9. 1967

Der Hessische Minister des Innern
III B 2 — 22 g 04.03
StAnz. 32/1969 S. 1340

1111

Erfassung von an Kindern verübten Straftaten mit Todesfolge (ohne Verkehrsdelikte)

Straftaten mit Todesfolge an Kindern bewegen die Öffentlichkeit in starkem Maße. Da die polizeiliche Kriminalstatistik keine Aufschlüsse über Opfer und Tatumstände gibt, wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt eine zusätzliche Meldung vereinbart. Diese Meldung ist — für jeden Fall gesondert — nach dem folgenden Muster als Anlage zum Vordruck KP 31 zum 6. jeden Monats dem Hessischen Landeskriminalamt vorzulegen. Fehlanzeige ist auf der Rückseite des Vordruckes KP 31 zu erstatten.

In Fällen mit zunächst unbekanntem Täter ist nach Aufklärung unter Bezug auf die Erstmeldung eine entsprechende Nachtragsmeldung zu erstatten.

Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen, sind nicht zu melden.

Mit dieser Meldung, die erstmalig zum 6. Februar 1968 vorzulegen ist, entfällt die mit Fernschreiben des Hessischen Landeskriminalamtes Nr. 3773 vom 14. September 1966 (nur an Dienststellen der Kriminalpolizei) geforderte jährliche Aufstellung von Tötungsdelikten an Kindern.

Wiesbaden, 12. 1. 1968

Der Hessische Minister des Innern
III B 2 — 22 b 06
StAnz. 32/1969 S. 1340

Muster

.....
Berichterstattende Dienststelle Datum

An Kindern verübte Straftaten mit Todesfolge
(ohne Straftaten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr)

Berichtsmonat:

1. Straftat (§ und Art der Tötung):
2. Tatort:
3. Tatzeit:
4. Opfer
 - a) Zahl:
 - b) Alter und Geschlecht:
5. Beziehung d. Täter(s) zum Opfer
 - a) Angehöriger:
 - b) Bekannter:
 - c) Fremder:
6. Täter
 - a) Bekannt:
 - b) Unbekannt:
 - c) Zahl:
 - d) Alter und Geschlecht:
 - e) Staatsangehörigkeit:
7. Bemerkungen
 - a) Wiederholungstäter:
 - b) Sachbearbeitende Dienststelle und Tgb.-Nr.:
 - c) Sonstiges:

Erläuterungen

- zu 1: z. B. Erwürgen, Erschlagen
- zu 2: z. B. Wohnung, Keller, Bodenraum, Wald
- zu 3: z. B. Morgenstunden, nachmittags, abends

1112

Organisation und Aufgaben der Polizeifachschule

Abschn. III Nr. 8 meines Erlasses vom 10. Juni 1969 (StAnz. S. 1051) erhält folgende Fassung:

„8. Einzelheiten über die Aufgaben der Polizeifachschullektoren und der übrigen Lehrkräfte der Polizeifachschule sowie über ihre Zusammenarbeit mit der Vollzugspolizei und die Verwaltung der Lehr- und Lernmittel sind in einer Dienstordnung zu regeln, die Teil der Dienstanweisung der Hessischen Polizeischule ist (§ 25 Abs. 3 Polizeiorganisations-Verordnung).“

Wiesbaden, 18. 7. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 11 — 21 b 02 11
StAnz. 32/1969 S. 1341

1113

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Touristen durch Rumänien für das Jahr 1969

Bezug: Runderlaß vom 1. 6. 1967 (StAnz. S. 705)

Rumänien hat den Sichtvermerkszwang für ausländische Touristen unter den in dem Bezugserlaß mitgeteilten Bedingungen auch für das Jahr 1969 aufgehoben.

In der Übersicht zu meinem Runderlaß vom 22. April 1965 (StAnz. S. 514) bitte ich bei dem Stichwort „Rumänien“ unter „D = SV“ die Jahreszahl „1968“ in „1969“ zu ändern.

Wiesbaden, 28. 7. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 32 — 23 c 02
StAnz. 32/1969 S. 1341

1114

Lehrzulage und Lehrentschädigung für Lehrkräfte der Hessischen Polizeischule und der Hessischen Bereitschaftspolizei

I. Lehrzulage

(1) Polizeivollzugsbeamte, die hauptamtlich als Fachlehrer an der Hessischen Polizeischule tätig sind, erhalten eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Lehrzulage in Höhe von 70,— DM monatlich.

(2) Dem Schulleiter und seinem Stellvertreter ist die Lehrzulage nur dann zu gewähren, wenn sie wöchentlich mindestens vier Unterrichtsstunden erteilen.

Voraussetzung für die Zahlung der Lehrzulage an die Lehrabteilungsleiter ist der Nachweis von mindestens 10 Unterrichtsstunden wöchentlich.

(3) Neben der Lehrzulage werden besondere Prüfungsvergütungen nicht gezahlt.

(4) Lehrzulage wird auch während eines Urlaubs oder einer Erkrankung gewährt. Sie entfällt jedoch für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Beamte erkrankt oder beurlaubt ist.

(5) Beginnt oder endet die Lehrtätigkeit im Laufe des Monats, so ist die Lehrzulage auch für diesen Monat in voller Höhe zu zahlen.

(6) Die Lehrzulage ist bei Kap. 03 28-42270 zu buchen.

II. Lehrentschädigung

(7) Polizeivollzugsbeamten der Hessischen Polizeischule, die nicht ausschließlich theoretischen Unterricht erteilen (Ausbilder in den Lehrhundertschaften und in der Hundeführer-ausbildung, Sanitätsbeamte) und deshalb keine Lehrzulage erhalten, ist eine Lehrentschädigung zu zahlen. Die gleiche Entschädigung ist den Polizeivollzugsbeamten des Ausbildungspersonals der Hessischen Bereitschaftspolizei, den Beamten des Wirtschaftsverwaltungsdienstes sowie den Bediensteten des Hessischen Landeskriminalamtes zu gewähren. Die Lehrentschädigung beträgt 3,— DM für jede erteilte Unterrichtsstunde, höchstens jedoch 40,— DM monatlich.

(8) Die Lehrentschädigung wird nur für Erteilung von Unterricht im Rahmen der von mir genehmigten Lehrstoff- und Ausbildungspläne gewährt.

(9) Für die Teilnahme an mündlichen und schriftlichen Prüfungen sowie für die Korrektur von Prüfungsarbeiten dürfen drei Stunden monatlich angesetzt und mit dem Satz der Lehrentschädigung abgegolten werden, sofern Lehrentschädigung nach Abs. 7 zu zahlen ist.

(10) Die Lehrentschädigung für den an der Hessischen Polizeischule erteilten Unterricht ist bei Kap. 03 28-41370, die Lehrentschädigung für den bei der Hessischen Bereitschaftspolizei erteilten Unterricht ist bei Kap. 03 25-41370 zu buchen.

III. Gemeinsame Vorschriften

(11) Unterricht im Sinne dieses Erlasses ist nicht die praktische Ausbildung (reine Fahrausbildung, Formalausbildung) sowie die mit der Körperschulung verbundene Tätigkeit.

(12) Die Lehrzulage sowie die Lehrentschädigung gelten als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 EStG 61 und gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Sie werden monatlich nachträglich gezahlt.

(13) Die Hessische Polizeischule sowie die Abteilungen der Hessischen Bereitschaftspolizei übersenden dem Wirtschaftsverwaltungamt der Hessischen Polizei zum 10. jeden Monats einen Nachweis, aus dem Namen, Amtsbezeichnung und Lehrfach der Empfangsberechtigten sowie die Anzahl der erteilten Unterrichtsstunden — nicht erforderlich bei dem Personenkreis nach Abs. 1 — ersichtlich sind. Der Leiter der Hessischen Polizeischule sowie die Leiter der Abteilungen der Bereitschaftspolizei tragen die Verantwortung für die Richtigkeit des Nachweises.

(14) Die Lehrzulage oder Lehrentschädigung beträgt für Lehrkräfte, die eine Aufwandsentschädigung nach Abschn. II Nr. 3 der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz erhalten, höchstens 20,— DM monatlich.

(15) Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. September 1969 in Kraft. Mein Erlaß vom 1. Dezember 1965 — III A 14 — 8 i 02 — n. v. — wird aufgehoben.

Wiesbaden, 23. 7. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 14 — 8 i 02

St.Anz. 32/1969 S. 1341

1115

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Bermbach, Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Bermbach im Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Bermbach

Wiesbaden, 24. 7. 1969

„In Silber auf grünem Boden ein linkshin schreitender roter Hirsch.“
Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 31 69
St.Anz. 32/1969 S. 1342

1116

Der Hessische Minister der Finanzen

Tarifverträge vom 1. April 1969 über die Regelung der Rechtsverhältnisse der

- a) außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätigen Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer
- b) in öffentlichen Schlachthöfen tätigen nicht vollbeschäftigten Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 1. April 1969 die am gleichen Tage in Kraft getretenen beiden oben näher bezeichneten Tarifverträge vereinbart. Für den Bereich der hessischen Landesverwaltung ist nur der unter Buchst. a genannte Tarifvertrag von Bedeutung, den ich hiermit zum Vollzuge mit den nachstehenden Hinweisen bekanntgebe:

I. Zum Vollzuge des Tarifvertrages

1. Allgemeines

Nach § 4 Abs. 2 und 3 des Fleischbeschaugesetzes i. d. F. des Gesetzes vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 305) ist die Schlachtier- und Fleischschau sowie die Trichinenschau vom 1. Januar 1969 an von Beamten oder von haupt- oder nebenberuflichen Angestellten vorzunehmen. Für die hauptberuflich tätigen Angestellten ist der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) maßgebend. Die Rechtsverhältnisse der nebenberuflichen Angestellten — das sind die im Angestelltenverhältnis außerhalb öffentlicher Schlachthöfe gegen Stückvergütung tätigen Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer (Beschauer) — sind seit dem 1. April 1969 ausschließlich durch den anliegenden Tarifvertrag vom 1. April 1969 geregelt. Dieser Tarifvertrag gilt ohne Rücksicht auf den zeitlichen Umfang, den die Tätigkeit als Beschauer einnimmt. Die gegen Stückvergütung außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätigen Beschauer werden vom Geltungsbereich des BAT auch weiterhin nicht erfaßt (vgl. § 3 Buchst. r BAT i. d. F. des Einundzwanzigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 15. April 1969 — StAnz. S. 1013).

2. Zu § 2 — Arbeitsvertrag

Die Arbeitsverträge sind künftig unter Verwendung des nachstehenden Musters abzuschließen.

Mit den Beschauern, die bereits vor dem 1. April 1969 beschäftigt waren und noch beschäftigt werden, bitte ich, sofern sie unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, unverzüglich Arbeitsverträge mit Rückwirkung zum 1. April 1969 — und zwar ebenfalls unter Verwendung des nachstehenden Musters — zu schließen.

3. Zu § 3 — Probezeit

Auf die nach § 18 Abs. 1 maßgebende Frist zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit weise ich hin.

4. Zu § 4 — Gelöbniß

Für die Niederschrift über das Gelöbniß bitte ich das von der Landesbeschaffungsstelle Hessen zu beziehende Formblatt P A 29 nach entsprechender Änderung zu verwenden.

Das Gelöbniß ist auch von den Beschauern abzulegen, die bereits vor dem 1. April 1969 beschäftigt waren und noch beschäftigt werden.

5. Zu § 5 — Ärztliche Untersuchung

- a) Vor Abschluß des Arbeitsvertrages hat der Beschauer seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die amtsärztliche Untersuchung ist durch die einstellende Behörde zu veranlassen, die auch die Kosten trägt. Das amtsärztliche Zeugnis darf bei Abschluß des Arbeitsvertrages nicht älter als ein halbes Jahr sein.
- b) Das mit dem Antrag auf Zulassung zur Ausbildung als Fleischbeschauer oder Trichinenschauer einzureichende Zeugnis eines beamteten Arztes oder des Gesundheitsamtes über die körperliche Tauglichkeit und den Vollbesitz der Sinne (§ 3 Abs. 4 bzw. § 13 der Ausführungsbestimmung B zur Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes) ersetzt das amtsärztliche Zeugnis nach vorstehendem Buchst. a, wenn es bei Abschluß des Arbeitsvertrages nicht älter als ein halbes Jahr ist.
- c) Bei den Beschauern, die bereits vor dem 1. April 1969 beschäftigt waren und noch beschäftigt werden, bedarf es zum nachträglichen Abschluß des Arbeitsvertrages nach vorstehender Nr. 2 keines amtsärztlichen Zeugnisses.

6. Zu § 10 — Personalakten

Für die Führung der Personalakten sind die Verwaltungsvorschriften zu § 107 HBG, vom 20. Juni 1963 (StAnz. S. 738) maßgebend.

7. Zu § 11 — Haftung

Es gelten die Vorschriften des § 91 HBG und die dazu ergangenen oder noch ergehenden Verwaltungsvorschriften.

8. Zu § 12 — Vergütung

Die tarifliche Regelung behält die bisher schon übliche Stückvergütung bei, die sich unter bestimmten Voraussetzungen ermäßigt.

Für die Frage, ob und ggf. in welchem Umfang sich die Stückvergütungen nach Absatz 1 Satz 2 ermäßigen, kommt es ausschließlich auf die Zahl der Tiere — gleich welcher Gattung — an, die in einem Betrieb an dem Tage geschlachtet

worden sind, an dem der Beschauer in diesem Betriebe tätig geworden ist. Für die Anwendung der Kürzungsvorschriften ist daher für jeden Schlachttag die Zahl der insgesamt geschlachteten Tiere gesondert festzustellen. Die Stückvergütungen sind im übrigen — wenn die Zahl der tatsächlich geschlachteten Tiere das erfordert — ohne Rücksicht darauf zu ermäßigen, wieviele Tiere von dem einzelnen Beschauer an dem betreffenden Tage in einem Betrieb tatsächlich beobachtet worden sind.

Die in Abs. 4 vorgesehene Verminderung der Vergütung bezieht sich auf die in jedem Kalendermonat insgesamt erreichte Vergütung nach den Absätzen 1 bis 3.

Auf die Übergangsregelung für Trichinenschauer (§ 24 Abs. 1) und die dazu in nachstehender Nr. 18 Buchst. a gegebenen Erläuterungen weise ich hin.

9. Zu § 13 — Krankenbezüge

a) Der Tarifvertrag räumt dem Beschauer einen Anspruch auf Krankenbezüge bis zur Dauer von längstens 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit ein.

Ein Anspruch auf die Krankenbezüge besteht weder bei vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführter Arbeitsunfähigkeit noch dann, wenn sich der Beschauer die Arbeitsunfähigkeit bei der Ausübung seiner sonstigen beruflichen Tätigkeit (z. B. der Fleischbeschautierarzt bei Ausübung seiner tierärztlichen Praxis) zugezogen hat.

b) Eine durch Unfall oder Krankheit verursachte Arbeitsunfähigkeit ist unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Tage, hat der Beschauer spätestens am 4. Tage ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Ende der Arbeitsunfähigkeit ist ebenfalls durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

c) Die Bezugsdauer für die Krankenbezüge erstreckt sich längstens bis zum Ende der 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit. Woche in diesem Sinne ist ein 7 Kalendertage umfassender Zeitraum, nicht die Kalenderwoche. Beginnt die Arbeitsunfähigkeit z. B. an einem Donnerstag, endet die Bezugsfrist am Mittwoch der darauf folgenden 6. Woche. Endet das Arbeitsverhältnis während einer noch andauernden Arbeitsunfähigkeit, bevor die Bezugsdauer von 6 Wochen abgelaufen ist, endet der Anspruch auf Krankenbezüge zu dem gleichen Zeitpunkt, zu dem das Arbeitsverhältnis endet.

d) Krankenbezüge sind im Rahmen des Absatzes 2 für die Werktage zu zahlen, an denen der Beschauer arbeitsunfähig erkrankt war. Ob der Beschauer an diesen Werktagen eine Beschautätigkeit ausgeübt hätte oder nicht ausgeübt hätte, ist ohne Belang.

Bei der Bemessung der Krankenbezüge ist grundsätzlich von der Summe der Bezüge auszugehen, die der Beschauer in dem unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr (Bemessungsjahr) als Vergütung, Krankenbezüge oder Urlaubsvergütung erhalten hat. Dabei ist folgendes zu beachten:

aa) Hat der Beschauer für jeden Kalendermonat des Bemessungsjahres Bezüge erhalten, betragen die Krankenbezüge für jeden Werktag $\frac{1}{300}$ der Summe dieser Bezüge.

Beispiel 1:

Der Beschauer A hat im Kalenderjahr 1968 für jeden Monat Bezüge erhalten und insgesamt 12 900,— DM bezogen. Die Bezüge lagen in jedem Monat innerhalb der Höchstgrenzen des § 12 Abs. 4 und waren deshalb nicht zu kürzen. Die Krankenbezüge betragen mithin für jeden Werktag 12 900,— DM : 300 = 43,— DM.

bb) Hat der Beschauer nicht für jeden Kalendermonat des Bemessungsjahres Bezüge erhalten, ist die Summe der Bezüge des Bemessungsjahres durch die Zahl der Monate zu teilen, für die diese Bezüge gezahlt worden sind. Die Krankenbezüge betragen für jeden Werktag $\frac{1}{30}$ der so ermittelten durchschnittlichen monatlichen Bezüge.

Beispiel 2:

Der Beschauer B hat seine Tätigkeit am 1. April 1968 aufgenommen und in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1968 Bezüge in Höhe von insgesamt 9252,— DM erhalten. Die Bezüge lagen in jedem Monat innerhalb der Höchstgrenzen des § 12 Abs. 4 und waren deshalb nicht zu kürzen. Die durchschnittlichen monatlichen

Bezüge des Kalenderjahres 1968 betragen 9252,— DM : 9 = 1028,— DM, die Krankenbezüge mithin für jeden Werktag 1028,— DM : 25 = 41,12 DM.

Wenn der Beschauer in dem unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr keine Bezüge erhalten hat, sind die Krankenbezüge unter Zugrundelegung der Bezüge der abgerechneten Kalendermonate des laufenden Kalenderjahres nach der in Doppelbuchstabe bb dargestellten Regel zu berechnen.

Für die Berechnung der Krankenbezüge maßgebende Bezüge sind nur die Vergütung (§ 12), die Krankenbezüge (§ 13) und die Urlaubsvergütung (§ 17), nicht aber die Wegstreckenentschädigung (§ 16) bzw. sonstige Entschädigungen usw.

e) Abs. 3 Unterabs. 2 soll gewährleisten, daß für einen Kalendermonat an Krankenbezügen, Urlaubsvergütung und Vergütung insgesamt kein höherer Betrag gezahlt wird, als ihn die jeweils maßgebende Bemessungsgrundlage für einen Kalendermonat ergibt. Wird die Bemessungsgrundlage überschritten, sind die Krankenbezüge um den übersteigenden Teil zu kürzen.

Beispiel 3 (Fall des Abs. 3 Satz 1):

Der Beschauer A des Beispiels 1 war vom 30. April bis zum 8. Mai 1969 (= 7 Werktage) wegen einer Erkrankung arbeitsunfähig. Für die Zeit vom 9.—31. Mai 1969 steht ihm Vergütung (§ 12) in Höhe von 850,— Deutsche Mark zu. Für das Kalenderjahr 1968 hat er für jeden Kalendermonat Vergütung bezogen und insgesamt 12 900,— DM an Vergütung erhalten.

A erhält für jeden Werktag seiner Arbeitsunfähigkeit 43,— DM (12 900,— DM : 300 = 43,— DM), für die in dem Monat Mai 1969 fallenden 6 Werktage also 258,— DM (6 × 43,— DM), zusammen mit den Vergütungen von 850,— DM für die Zeit vom 9.—31. Mai 1969 mithin insgesamt 1108,— DM für den Monat Mai 1969. Dieser Betrag übersteigt $\frac{258}{1075} = 1075,—$ DM um 33,— DM. Da nach Abs. 3 Unterabs. 2 für den Monat Mai 1969 an Vergütung und Krankenbezügen zusammen nicht mehr als 1075,— DM gezahlt werden dürfen, sind die Krankenbezüge um 33,— DM auf 225,— DM zu kürzen. Die Krankenbezüge für den 30. April 1969 (1. Tag der Arbeitsunfähigkeit) sind bei der Abrechnung der Vergütung für den Monat April 1969 zu berücksichtigen.

Beispiel 4 (Fall des Abs. 3 Satz 2):

Der Beschauer B des Beispiels 2 war vom 6. bis 16. Mai 1969 (= 9 Werktage) wegen einer Erkrankung arbeitsunfähig und vom 27.—31. Mai 1969 (= 5 Werktage) beurlaubt. Für die Zeit vom 2.—5. und vom 17.—26. Mai 1969 steht ihm Vergütung (§ 12) in Höhe von 520,— DM zu. B hat seine Tätigkeit als Beschauer am 1. April 1968 aufgenommen und für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1968 Vergütung von insgesamt 9252,— DM erhalten. Die durchschnittlichen monatlichen Bezüge des Kalenderjahres 1968 betragen 1028,— DM (9252,— DM : 9 = 1028,— DM).

B erhält für jeden Werktag seiner Arbeitsunfähigkeit 41,12 DM (1028,— DM : 25 = 41,12 DM). Das gleiche gilt für jeden in den Urlaub fallenden Werktag. Er erhält also 9 × 41,12 DM (für die Arbeitsunfähigkeit) und 5 × 41,12 DM (für den Urlaub) = 14 × 41,12 DM = 575,68 DM zusammen mit der Vergütung von 520,— Deutsche Mark für die Beschautätigkeit an den übrigen Werktagen im Monat Mai 1969 mithin insgesamt 1095,68 DM für den Monat Mai 1969. Dieser Betrag übersteigt die Bemessungsgrundlage von 1028,— DM um 67,68 DM. Da nach Abs. 3 Unterabs. 2 bzw. nach § 17 Abs. 2 Unterabs. 2 für den Monat Mai 1969 an Vergütung, Krankenbezügen und Urlaubsvergütung zusammen nicht mehr als 1028,— DM gezahlt werden dürfen, sind die Krankenbezüge und die Urlaubsvergütung um 67,68 DM auf 508,— DM zu kürzen.

g) Bei der Berechnung der Krankenbezüge für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit in den Kalenderjahren 1969 und 1970 ist ferner die Übergangsregelung des § 24 Abs. 3 zu beachten. Danach dürfen die der Berechnung der Krankenbezüge zugrunde liegenden Bezüge für die einzelnen Monate des Kalenderjahres 1968 und für die Monate Januar bis März 1969 nur im Rahmen der sich aus § 12 Abs. 4 ergebenden Höchstgrenzen angesetzt werden. Durch diese

Begrenzung wird sichergestellt, daß sich bei Zugrundelegung der Bezüge für vor dem Inkrafttreten des Tarifvertrages liegende Zeiträume keine höheren Krankenbezüge ergeben, als sich bei Zugrundelegung der nach dem Tarifvertrag höchstmöglichen Bezüge ergeben können.

- g) Nach Abs. 4 sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Bezüge der Kalendermonate, die vor dem Inkrafttreten einer Erhöhung der Vergütungen (§ 12) liegen, um den Vmhundertsatz zu erhöhen, den die Tarifvertragsparteien jeweils vereinbaren. Diese Regelung wird sich im Hinblick auf die Übergangsvorschrift des § 24 Abs. 4 allerdings erst bei der nächsten Erhöhung der Vergütungen (§ 12) erstmals auswirken.

10. Zu § 14 — Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

Zu beachten ist, daß der Beschauer seine Ansprüche nach Buchst. c nur in Höhe der Leistungen des Arbeitgebers abzutreten hat. Eine Abtretung der Ansprüche, die ihm gegen den Schädiger aus seiner sonstigen beruflichen Tätigkeit (§ 9) zustehen, darf nicht verlangt werden.

11. Zu § 15 — Reisekostenvergütung

Dienstreisen im Sinne dieser Vorschrift sind nur solche Reisen, die nicht zur Durchführung der Beschautätigkeit unternommen werden (z. B. Reisen zur Teilnahme an einer Dienstversammlung oder Fortbildungsveranstaltung).

Eine reisekostenrechtliche Abfindung nach dieser Vorschrift setzt voraus, daß die Dienstreisen jeweils besonders angeordnet waren.

Maßgebend sind die Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297) i. d. F. des Ersten Änderungsgesetzes vom 19. Juni 1967 (GVBl. I S. 120) und die Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften vom 20. März 1969 (GVBl. I S. 36). Es gehören an

Fleischbeschautierärzte	der Reisekostenstufe I b,
Fleischbeschauer und Trichinenschauer	der Reisekostenstufe III.

12. Zu § 16 — Wegstreckenentschädigung

- a) Für das Zurücklegen der mit der Durchführung der Beschautätigkeit in Zusammenhang stehenden Wegstrecken wird zur Abgeltung aller Ansprüche an Stelle von Reisekostenvergütung (vgl. Abs. 7) neben der Vergütung nach § 12 eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Der Anspruch auf die Wegstreckenentschädigung entfällt bei Vorliegen der in Abs. 5 genannten Voraussetzungen.
An Stelle der Wegstreckenentschädigung werden bei Benutzung von regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten ersetzt.
- b) Bei der Einteilung der Reisen ist Abs. 3 zu beachten. In Abweichung von der bis zum 31. März 1969 maßgebenden hessischen Regelung wird die Wegstreckenentschädigung nunmehr auch für das Zurücklegen von Wegen am Wohnort des Beschauers gezahlt. Für Wegstrecken in den Fällen des § 12 Abs. 3 (Ergänzungsbeschau usw.) wird die Wegstreckenentschädigung nunmehr ebenfalls nach Abs. 2 bemessen.
- c) Der Berechnung der Wegstreckenentschädigung sind jeweils die kürzest-möglichen Fahr- bzw. Fußwege zugrunde zu legen. Für die Abrechnung ist das bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen zu beziehende Formblatt 8.426 zu verwenden.
- d) Die nach Abs. 6 zugelassene Pauschalierung der Wegstreckenentschädigung kann nur in Fällen in Betracht kommen, in denen sich im Durchschnitt eines etwa 12 Monate umfassenden Zeitraumes eine annähernd gleiche Entschädigungssumme wie bei der monatlichen Einzelabrechnung ergibt. Nähere Einzelheiten hierzu werden zu gegebener Zeit durch besonderen Erlaß bekannt gegeben. Bis dahin ist in allen Fällen von einer Pauschalierung abzusehen.

13. Zu § 17 — Erholungsurlaub

- a) Für den Erholungsurlaub gilt ausschließlich das Bundesurlaubsgesetz vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2) mit Ausnahme der Vorschriften des § 11 über das Urlaubsgeld. Hiernach beträgt der Urlaub jährlich mindestens 15 Werktage bzw. — wenn das 35. Lebensjahr zu Beginn des Kalenderjahres bereits vollendet war — 18 Werktage (§ 3

Bundesurlaubsgesetz). Auf die Vorschriften über die Wartezeit und den Teilurlaub (§§ 4 und 5 Bundesurlaubsgesetz) weise ich besonders hin.

Der Urlaub ist grundsätzlich zusammenhängend zu gewähren und zu nehmen. Eine Teilung ist ausnahmsweise aus dringenden dienstlichen oder in der Person des Beschauers liegenden Gründen zulässig.

Während des Urlaubs darf der Beschauer keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit, insbesondere keine Tätigkeit in der Schlachtier- und Fleischbeschau bzw. keine Trichinenschau ausüben. Die Ausübung der bisherigen — also keiner neu aufzunehmenden — Erwerbstätigkeit im bisherigen Umfang ist jedoch zulässig.

- b) Bei zeitlich befristeten Arbeitsverträgen ist der Urlaub stets noch vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu gewähren und zu nehmen.
- c) Für die Berechnung der Urlaubsvergütung nach den Absätzen 2 und 3 gelten die Hinweise zu § 13 über die Berechnung der Krankenbezüge (vgl. vorstehende Nr. 9) entsprechend.

14. Zu § 18 — Kündigung

- a) Die Kündigungsfristen des Abs. 1 gelten für beide Parteien des Arbeitsvertrages gleichermaßen. Neben der Kündigungsfrist von 6 Wochen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 (RGBl. I S. 399) zu beachten. Danach kann das Land das Arbeitsverhältnis eines Beschauers mit einer Beschäftigungszeit zum Lande
- von mindestens 5 Jahren nur mit einer Frist von 3 Monaten,
 - von mindestens 8 Jahren nur mit einer Frist von 4 Monaten,
 - von mindestens 10 Jahren nur mit einer Frist von 5 Monaten,
 - von mindestens 12 Jahren nur mit einer Frist von 6 Monaten
- zum Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen. Auf die Beschäftigungszeit sind Zeiten vor Vollendung des 25. Lebensjahres nicht anzurechnen, wohl aber die vor dem Inkrafttreten des Tarifvertrages liegenden Zeiten eines Dienstverhältnisses zum Lande.
- b) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit muß dem Beschauer bzw. dem Arbeitgeber noch in der Probezeit zugehen. Der Ablauf der Kündigungsfrist braucht aber nicht in die Probezeit zu fallen.
- c) Die Kündigung ist in jedem Falle schriftlich auszusprechen. Die Angabe von Kündigungsgründen ist zwar nicht vorgeschrieben. Gleichwohl sollten sie bei einer Kündigung durch das Land angegeben werden.
- d) Die Regelung des Abs. 3 Satz 2 ist für das Land ohne Bedeutung.

15. Zu § 19 — Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze

- a) Neben der mit § 60 Abs. 1 BAT übereinstimmenden Vorschrift des § 19 sind für die bei Inkrafttreten des Tarifvertrages beschäftigten Beschauer, die am 1. April 1969 das 60. Lebensjahr bzw. das 68. Lebensjahr bereits vollendet haben, die Übergangsvorschriften des § 24 Abs. 5 und die Hinweise dazu (vgl. nachstehende Nr. 18 Buchst. c) zu beachten.
- b) Die Vorschrift gibt nach übereinstimmender Auffassung der Tarifvertragsparteien die Möglichkeit, einen Beschauer, dessen Arbeitsverhältnis wegen Erreichens der Altersgrenze geendet hat, weiter- oder wieder zu beschäftigen. In derartigen Ausnahmefällen bitte ich, ausschließlich zeitlich befristete Arbeitsverträge nach dem anliegenden Muster zu schließen.

16. Zu § 21 — Zuschüsse zu Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen

Der in der Rentenversicherung der Angestellten nach § 7 Abs. 2 AnVG oder nach Artikel 2 § 1 AnVG von der Versicherungspflicht befreite Beschauer erhält auf Antrag einen Zuschuß zu den Beiträgen zu einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung i. S. des § 7 Abs. 2 AnVG bzw. zu einer befreienden Lebensversicherung. Voraussetzung für die Zahlung eines Zuschusses zu einer Lebensversicherung, auf

Grund deren der Beschauer von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit wurde, ist, daß der Lebensversicherungsvertrag zugunsten des Beschauers und seiner Hinterbliebenen für den Fall des Todes oder des Erlebens des 65. Lebensjahres (bei weiblichen Beschauern auch des 60. Lebensjahres) abgeschlossen ist.

Der Zuschuß beträgt die Hälfte des monatlichen Beitrages, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Betrages, der im Falle der Pflichtversicherung zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre. Ein Zuschuß kann dann nicht gezahlt werden, wenn bereits auf der Grundlage anderer rentenversicherungsrechtlicher Vorschriften (wie z. B. § 4 Abs. 1 Nr. 6 oder § 6 Abs. 1 Nr. 1 AnVG) eine Pflicht zur Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht besteht.

17. Zu § 23 — Ausschußfrist

Die vereinbarte Ausschußfrist von 6 Monaten gilt für beide Parteien des Arbeitsvertrages. Die rechtzeitige schriftliche Geltendmachung eines Anspruchs verhindert sein Erlöschen. Der Anspruch unterliegt nunmehr nur noch der Verjährung, die durch die schriftliche Geltendmachung nicht unterbrochen wird.

Die schriftliche Geltendmachung eines Anspruchs ist an keine besondere Form gebunden. Der geltendgemachte Anspruch muß jedoch eindeutig erkennbar sein.

18. Zu § 24 — Übergangsregelungen

- a) Bei den ausschließlich in der Trichinenschau tätigen Beschauern, die am 31. März 1969 bereits im Arbeitsverhältnis zum Lande gestanden haben, ist nach Abs. 1 einmalig für den Monat April 1969 die Summe der Stückvergütungen zu ermitteln, die dem Angestellten in diesem Monat nach der bis zum 31. März 1969 für ihn maßgebenden Vergütungsregelung zugestanden hätte. Ist diese Summe höher als die Summe der Stückvergütungen, die der Trichinenschauer nach diesem Tarifvertrag für den Monat April erhält, ist ihm für diesen Monat und für die weiteren Monate des Arbeitsverhältnisses, in denen er Anspruch auf Vergütung hat, der Unterschiedsbetrag als persönliche Zulage zu zahlen. Die Zulage vermindert sich nach Maßgabe des Abs. 1 Unterabs. 2.

Bei der Feststellung der Höchstgrenze nach § 12 Abs. 4 bei der Berechnung der Krankenbezüge nach § 13 Abs. 3 und bei der Berechnung der Urlaubsvergütung nach § 17 Abs. 2 bleibt die Zulage außer Ansatz.

- b) Die Voraussetzung des Abs. 2 liegt in Hessen nicht vor. Wegen der Übergangsvorschriften der Abs. 3 und 4 vgl. vorstehende Nr. 9 Buchst. f) und g).
- c) Die Übergangsvorschrift des Abs. 5 greift nicht ein, wenn in dem bis zum 31. März 1969 geltenden Arbeitsvertrag für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Altersgründen eine besondere Regelung vereinbart war. Eine etwa bestehende derartige Sonderregelung ist in den rückwirkend zum 1. April 1969 nach dem anliegenden Muster abzuschließenden Arbeitsvertrag als Nebenabrede zu übernehmen. Eine von den Tarifvertragsvorschriften abweichende Regelung kann nach dem Inkrafttreten des Tarifvertrages nicht mehr vereinbart werden.

Die von § 19 abweichende Regelung für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Altersgründen, die in Abs. 5 vereinbart ist, macht das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses über das 65. Lebensjahr hinaus von dem amtsärztlichen Nachweis der körperlichen Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) abhängig. Die in jährlichem Abstand einzureichenden amtsärztlichen Zeugnisse müssen rechtzeitig vorgelegt werden; andernfalls tritt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kraft Tarifvertrages nach Maßgabe des Unterabs. 4 ein.

Beispiel 5:

Der am 15. August 1903 geborene Beschauer D, der seit dem 1. April 1950 in der Fleischbeschau tätig ist, hat bei Inkrafttreten des Tarifvertrages am 1. April 1969 das 60. aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet. Sein Arbeitsverhältnis endet daher abweichend von § 19 nach Unterabs. 1 Buchst. a mit Ablauf des Monats August 1973 (Vollendung des 70. Lebensjahres). Da er das 65. Lebensjahr bereits am 14. August 1968 vollendet hat, sind das erste amtsärztliche Zeugnis spätestens bis zum 31. Juli 1969 und die weiteren Zeugnisse jeweils bis zum 31. Juli 1970, 1971 und 1972 einzureichen.

Beispiel 6:

Der am 20. November 1908 geborene Beschauer E, der seit dem 1. Juli 1948 in der Fleischbeschau tätig ist, hat bei Inkrafttreten des Tarifvertrages am 1. April 1969 das 60. aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet. Sein Arbeitsverhältnis endet daher abweichend von § 19 nach Unterabs. 1 Buchst. a mit Ablauf des Monats November 1978 (Vollendung des 71. Lebensjahres). Da er das 65. am 19. November 1973 vollenden wird, sind das erste amtsärztliche Zeugnis spätestens bis zum 31. Oktober 1973 und die weiteren Zeugnisse jeweils 1 Jahr später einzureichen.

- d) Die unter die Übergangsregelung fallenden Beschauer bitte ich rechtzeitig (etwa 3 Monate vorher) auf den Zeitpunkt hinzuweisen, zu dem die amtsärztlichen Zeugnisse frühestens vorzulegen sind. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß dieser Hinweis die Pflicht des Beschauers, das amtsärztliche Zeugnis von sich aus zeitgerecht vorzulegen, nicht berührt. Die Rechtsfolgen des Unterabs. 4 treten unter den dort genannten Voraussetzungen unabhängig von dem Hinweis des Arbeitgebers ein.

II. Sonstige Hinweise

1. Die Tarifvertragsparteien haben niederschriftlich festgelegt, daß die Vertretung der Fleischbeschautierärzte nach Möglichkeit in weiterer Anwendung des früheren § 10 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Fleischbeschaugesetz geregelt werden soll.

Diese Vorschrift hatte folgenden Wortlaut:

„(3) Bei längerer Erkrankung oder Abwesenheit des Fleischbeschautierarztes ist die Stellvertretung in der Schlachtier- und Fleischbeschau auf Antrag dem Tierarzt zu übertragen, den der Fleischbeschautierarzt für seine Privatpraxis angenommen hat, sofern die sachgemäße Ausführung der Schlachtier- und Fleischbeschau durch diesen gewährleistet ist.“

Als längere Erkrankung oder Abwesenheit ist hierbei eine solche von mindestens 6 Wochen zu verstehen. Mit dem Praxisvertreter ist in diesen Fällen ein zeitlich befristeter Arbeitsvertrag zu schließen.

2. Bezüglich der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Beschauer ergeht in Kürze ein besonderer Erlaß.

Bis dahin bitte ich schon jetzt davon auszugehen, daß die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfaßten Beschauer seit dem 1. April 1969 Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 LStDV 1968 und die ihnen zufließenden Vergütungen Arbeitslohn im Sinne des § 2 Abs. 1 LStDV 1968 sind. Die Bezüge der Beschauer sind demgemäß rückwirkend vom 1. April 1969 an dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Wegstreckenentschädigung verweise ich auf Abschnitt 21 Absätze 4 Nr. 1, 7 Satz 1 und auf die Abschnitte 10 und 11 LStR 1968.

Soweit noch nicht geschehen, bitte ich, die Beschauer aufzufordern, den Abrechnungsstellen unverzüglich Lohnsteuerkarten vorzulegen.

Die Beschauer unterliegen weiterhin der Sozialversicherungspflicht nach den geltenden gesetzlichen Regelungen. Auf die hierzu bisher vom Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen gegebenen Hinweise und Erläuterungen nehme ich zunächst Bezug.

Die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Vergütung (§ 12) nach Maßgabe des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 585) ist zulässig.

3. Beiträge zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung sind nicht zu entrichten, weil eine Pflicht zu einer derartigen Versicherung auch weiterhin nicht besteht.

4. Beihilfen können nicht gewährt werden, weil die Beschauer vom Geltungsbereich der Hessischen Beihilfeverordnung nicht erfaßt werden. Auch die Zahlung einer jährlichen Zuwendung ist mangels einer tarifrechtlichen Grundlage nicht möglich.

5. Da die Beschauer nicht als hauptberufliche Angestellte beschäftigt werden, ist die Dienstjubiläumsverordnung auf sie nicht anwendbar. Die Beschauer erhalten jedoch bei Vollendung einer Dienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren eine Urkunde und eine Ehrengabe nach Maßgabe folgender Regelung:

- a) Die Urkunden werden bei 25jährigen Dienstjubiläen von den Regierungspräsidenten, bei 40jährigen und 50jährigen Dienstjubiläen vom Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen ausgestellt.
- b) Die Ehrengabe beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 125,— DM, von 40 Jahren 200,— DM, von 50 Jahren 250,— DM.
- c) Die Urkunde und die Ehrengabe werden vom Regierungspräsidenten oder von der von ihm bestimmten Stelle (Landrat, Magistrat oder Regierungsveterinärarzt) überreicht.
- d) Die Landräte und die Magistrate der kreisfreien Städte haben die Dienstjubilare der für die Ehrung zuständigen Stelle 6 Wochen vor dem Jubiläumstage unter Verwendung des anliegenden Musters auf dem Dienstwege zu benennen.
Zu den Anträgen der Fleischbeschauärzte nimmt der Veterinärdezernent beim Regierungspräsidenten, zu Anträgen für Fleischbeschauer und Trichinenschauer der Regierungsveterinärarzt Stellung. In jedem Fall ist insbesondere zum Ausdruck zu bringen, ob der zu Ehrende der Auszeichnung würdig ist.
- e) Bei der Berechnung der Dienstzeit sind Unterbrechungen wegen der Ableistung von Wehrdienst und Kriegsdienst (einschließlich Kriegsgefangenschaft) voll zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für Zeiten der Unterbrechung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945.
- f) Die Ehrengaben sind als sächliche Kosten der Fleischschau von den Regierungspräsidenten aus Kap. 08 37 — 557 72 zu zahlen.

Wiesbaden, 22. 7. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
 P 2100 A — 393 — I B 32
 StAnz. 32/1969 S. 1342

Arbeitsvertrag

Zwischen dem Lande Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen, dieser vertreten durch

und

Herrn/Frau/Fräulein
 geboren am in
 wohnhaft in wird folgender

Arbeitsvertrag

abgeschlossen:

§ 1

Herr/Frau/Fräulein wird mit Wirkung vom auf unbestimmte Zeit für die Zeit vom bis¹⁾ als Angestellte(r) Zeitangestellte(r) (Fleischbeschau- tierarzt, Fleischbeschauer, Trichinenschauer) eingestellt/weiterbeschäftigt²⁾.

§ 2

Dem/Der Angestellten obliegt nach näherer Weisung der zuständigen Behörde — neben anderen Beschauern — die Schlacht- tier- und Fleischschau sowie die Trichinenschau²⁾ im Bereich des Landkreises

und die Vertretung des/der

(Fleischbeschau- tierarzt, Fleischbeschauer, Trichinenschauer)

§ 3

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschau- tierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom 1. April 1969 und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen.

§ 4 (Nebenabreden)

.....

 den 19

(Dienststelle — Name, Amts- bezeichnung) (Vor- und Zuname des der Angestellten)

¹⁾ Auszufüllen bei Arbeitsverhältnissen für eine kalendermäßig be- fristete Zeit.
²⁾ Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Antrag

auf Ausfertigung einer Urkunde und Gewährung einer Eh- rengabe für ... jährige Tätigkeit als Fleischbeschau- tierarzt/ Fleischbeschauer Trichinenschauer¹⁾.

1. Vor- und Zuname des Jubilars: geb. in
2. Wohnort
3. Beschaubezirk
4. Tag der Bestellung bzw. Beginn des Arbeitsverhältnisses
5. Jubiläumstag
6. Anrechenbare Unterbrechungen der Dienstzeit
7. Kurze Begründung des Antrages , den (Unterschrift)
8. Stellungnahme des Veterinärdezernenten Regierungsvete- rinärrats¹⁾ , den (Unterschrift)

An den
 Herrn
 auf dem Dienstwege

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschau- tierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom 1. April 1969

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kom- munalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Trans- port und Verkehr — Hauptvorstand — der Deutschen Ange- stellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Abschnitt I Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Angestellte
 a) der Länder und der Stadtgemeinde Bremen,
 b) der Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Ver- einigung der kommunalen Arbeitgeberverbände ange- hören,

die gegen Stückvergütung bei Schlachtungen im Inland in der Schlacht- tier- und Fleischschau und in der Trichinen- schau außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätig sind (Fleisch- beschau- tierärzte, Fleischbeschauer, Trichinenschauer).

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für die in Satz 1 genannten Angestellten der Freien und Hansestadt Hamburg.

Abschnitt II

Arbeitsvertrag

§ 2

Schriftform, Nebenabreden

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen; dem Angestellten ist eine Ausfertigung auszuhändigen.
- (2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 3

Probezeit

Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit.

Abschnitt III

Allgemeine Arbeitsbedingungen

§ 4

Gelöbnis

Der Angestellte hat dem Arbeitgeber die gewissenhafte Dienstleistung und die Wahrung der Gesetze zu geloben. Das Gelöbnis wird durch Nachsprechen der folgenden Worte abgelegt und durch Handschlag bekräftigt:

„Ich gelobe: Ich werde meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft erfüllen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie die Gesetze wahren.“

Über das Gelöbnis ist eine von dem Angestellten mitzuunterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

§ 5

Ärztliche Untersuchung

- (1) Der Angestellte hat auf Verlangen des Arbeitgebers vor seiner Einstellung seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Arbeitgeber bestimmten Arztes nachzuweisen.
- (2) Der Arbeitgeber kann bei gegebener Veranlassung durch einen Vertrauensarzt oder das Gesundheitsamt feststellen lassen, ob der Angestellte dienstfähig oder frei von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten ist. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.
- (3) Die Kosten der Untersuchungen trägt der Arbeitgeber.
- (4) Die Pflichten der Angestellten, sich auf Grund gesetzlicher Vorschriften untersuchen zu lassen, bleibt unberührt.

§ 6

Allgemeine Pflichten

- (1) Der Angestellte hat sich so zu verhalten, wie es von Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet wird. Er muß sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.
- (2) Der Angestellte ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen. Beim Vollzug einer dienstlichen Anordnung trifft die Verantwortung denjenigen, der die Anordnung gegeben hat. Der Angestellte hat Anordnungen, deren Ausführung — ihm erkennbar — den Strafgesetzen zuwiderlaufen würde, nicht zu befolgen.

§ 7

Schweigepflicht

Der Angestellte hat — auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses — über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Arbeitgebers angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 8

Belohnungen und Geschenke

- (1) Der Angestellte darf Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen.

- (2) Werden dem Angestellten Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, so hat er dies dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 9

Sonstige berufliche Tätigkeit

Das Recht, eine sonstige berufliche Tätigkeit auszuüben, wird durch das Arbeitsverhältnis nicht berührt, soweit die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 10

Personalakten

- (1) Der Angestellte hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Er kann das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. Der Arbeitgeber kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen Gründen geboten ist.

- (2) Der Angestellte muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften aus den Personalakten zu fertigen.

§ 11

Haftung

Für die Schadenshaftung des Angestellten finden die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Abschnitt IV

Vergütung

§ 12

Vergütung

- (1) Der Angestellte erhält Stückvergütungen nach der Anlage zu diesem Tarifvertrag. Die Stückvergütungen ermäßigen sich bei täglichen Schlachtungen in einem Betrieb

a) von 31 bis 59 Tieren auf	70 v. H.,
b) von 60 bis 119 Tieren auf	55 v. H.,
c) von 120 und mehr Tieren auf	50 v. H.

- (2) Zur Stückvergütung sind gegebenenfalls folgende Zuschläge zu zahlen:

100 v. H.,
a) wenn die Beschau, ausgenommen bei Notschlachtungen, auf Verlangen zwischen 18 und 7 Uhr, an Sonnabenden nach 12 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird,
b) wenn das zur Schlachtierbeschau angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Beschau bereitsteht,
c) wenn die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, daß die Fleischbeschau bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren 1/2 Stunde nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann,
50 v. H.,
wenn die Beschau, ausgenommen bei Notschlachtungen, auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Beschauezeiten oder Schlachttag durchgeführt wird.

- (3) Ist bei einer Fleischbeschau eine bakteriologische Fleischuntersuchung herbeigeführt worden (§ 20 Abs. 3 der Ausführungsbestimmung A zur Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes — AB.A —) oder wird zur Erkennung krankhafter Veränderungen eine weitergehende Untersuchung vorgenommen (§ 20 Abs. 2 AB.A) oder wird eine Ergänzungsbeschau (§ 12 der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes) durchgeführt, erhält der Fleischbeschautierarzt an Stelle der Stückvergütung eine Vergütung von 10,— DM. Wird im Falle einer weitergehenden Untersuchung zur Erkennung krankhafter Veränderungen oder einer Ergänzungsbeschau eine bakteriologische Untersuchung eingeleitet, ist die Mehrleistung mit der Vergütung nach Satz 1 abgegolten.

Für die Untersuchung im Anschluß an eine bakteriologische Fleischuntersuchung durch den Fleischbeschauerarzt, der diese nicht eingeleitet hat, werden 7,— DM vergütet.

(4) Übersteigt die Summe der Vergütungen nach den Absätzen 1 bis 3 im Kalendermonat bei einem

Fleischbeschauerarzt	2500,— DM,
Fleischbeschauer	1500,— DM,
Trichinenschauer	1200,— DM,

sind von dem Mehrbetrag 50 v. H. abzuziehen

§ 13

Krankenbezüge

(1) Dem Angestellten werden im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten, durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit, Krankenbezüge gewährt, es sei denn, daß er sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich grobfahrlässig oder bei Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit (§ 9) zugezogen hat.

(2) Krankenbezüge werden bis zum Ende der 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit jedoch nicht über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gewährt.

(3) Als Krankenbezüge werden für jeden Werktag $\frac{1}{300}$ der Bezüge (Vergütung, Krankenbezüge und Urlaubsvergütung) des vorangegangenen Kalenderjahres gewährt. Hat der Angestellte nicht für jeden Kalendermonat des vorangegangenen Kalenderjahres Bezüge erhalten, wird für jeden Werktag $\frac{1}{25}$ der durchschnittlichen monatlichen Bezüge der abgerechneten Kalendermonate des vorangegangenen Kalenderjahres gewährt. Hat der Angestellte während des gesamten vorangegangenen Kalenderjahres keine Vergütung bezogen, wird für jeden Werktag $\frac{1}{25}$ der durchschnittlichen monatlichen Bezüge der abgerechneten Kalendermonate des laufenden Kalenderjahres gewährt.

Krankenbezüge werden nur insoweit gewährt, als sie zusammen mit der Vergütung für denselben Kalendermonat in den Fällen des Satzes 1 $\frac{25}{300}$ und in den Fällen der Sätze 2 und 3 100 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Krankenbezüge nicht überschreiten.

(4) Ist während oder nach Ablauf des für die Berechnung der Krankenbezüge maßgebenden Zeitraumes eine Erhöhung der Vergütungen (§ 12) eingetreten, erhöhen sich die Bezüge des maßgebenden Zeitraumes, soweit sie auf die Kalendermonate vor dem Inkrafttreten der Erhöhung entfallen, um den von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Vohundertersatz.

§ 14

Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, hat der Angestellte

- dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit in Höhe der Leistungen des Arbeitgebers an diesen abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistungen aus § 13 zurückzubehalten.

Abschnitt V

Reisekostenvergütung und Wegstreckenentschädigung

§ 15

Reisekostenvergütung

Für die Gewährung von Reisekostenvergütungen sind die bei dem Arbeitgeber für die Beamten jeweils geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß

- Fleischbeschauerärzte der Reisekostenstufe der Beamten der Besoldungsgruppe A 13,
- Fleischbeschauer der Reisekostenstufe der Beamten der Besoldungsgruppe A 5 und

c) Trichinenschauer der Reisekostenstufe der Beamten der Besoldungsgruppe A 3 zugeteilt werden.

§ 16

Wegstreckenentschädigung

(1) Neben den Vergütungen nach § 12 erhält der Angestellte für das Zurücklegen von Wegstrecken eine Entschädigung.

(2) Sie beträgt bei Benutzung

- von Kraftfahrzeugen ohne Rücksicht auf Größe und Antriebsstärke des Fahrzeuges 0,25 DM,
- von Fahrrädern oder Zurücklegen der Wegstrecke zu Fuß 0,10 DM

je Kilometer.

(3) Die Reisen sind möglichst so einzuteilen, daß die täglichen Untersuchungsfälle im Rahmen einer Rundreise erledigt werden können. Die Wegstreckenentschädigung darf in diesen Fällen nur für den Hinweg und für die kürzesten Verbindungswege zu den weiteren Untersuchungsstellen und für den Rückweg vom letzten Untersuchungsstelle berechnet werden.

(4) Benutzt der Angestellte regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel, werden die erforderlichen Fahrkosten ersetzt.

(5) Eine Wegstreckenentschädigung wird nicht gewährt,

- soweit der Angestellte für eine Wegstrecke aus einem anderen Anlaß eine Wegstreckenentschädigung verlangen kann,
- wenn das Verkehrsmittel kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

(6) Die Wegstreckenentschädigung kann durch Nebenabrede (§ 2 Abs. 2) pauschaliert werden.

(7) Neben der Wegstreckenentschädigung wird Reisekostenvergütung nach § 15 nicht gewährt.

Abschnitt VI

Erholungsurlaub

§ 17

Erholungsurlaub

(1) Dem Angestellten wird in jedem Urlaubsjahr ein Erholungsurlaub nach den Vorschriften des Mindesturlaubsgesetzes für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz) vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

(2) Als Urlaubsvergütung werden für jeden Werktag $\frac{1}{300}$ der Bezüge (Vergütung, Krankenbezüge und Urlaubsvergütung) des vorangegangenen Kalenderjahres gewährt. Hat der Angestellte nicht für jeden Kalendermonat des vorangegangenen Kalenderjahres Bezüge erhalten, wird für jeden Werktag $\frac{1}{25}$ der durchschnittlichen monatlichen Bezüge der abgerechneten Kalendermonate des vorangegangenen Kalenderjahres gewährt. Hat der Angestellte während des gesamten vorangegangenen Kalenderjahres keine Vergütung bezogen, wird für jeden Werktag $\frac{1}{25}$ der durchschnittlichen monatlichen Bezüge der abgerechneten Kalendermonate des laufenden Kalenderjahres gewährt.

Urlaubsvergütung wird nur insoweit gewährt, als sie zusammen mit der Vergütung für denselben Kalendermonat in den Fällen des Satzes 1 $\frac{25}{300}$ und in den Fällen der Sätze 2 und 3 100 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Urlaubsvergütung nicht überschreitet.

(3) Ist während oder nach Ablauf des für die Berechnung der Urlaubsvergütung maßgebenden Zeitraumes eine Erhöhung der Vergütungen (§ 12) eingetreten, erhöhen sich die Bezüge des maßgebenden Zeitraumes, soweit sie auf die Kalendermonate vor dem Inkrafttreten der Erhöhung entfallen, um den von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Vohundertersatz.

Abschnitt VII

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 18

Kündigung

(1) Das Arbeitsverhältnis kann während der Probezeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats, nach Ablauf der Probezeit mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Der Arbeitgeber und der Angestellte sind berechtigt, das Arbeitsverhältnis aus einem wichtigen Grunde fristlos zu kündigen. Wichtiger Grund ist auch die Versagung oder die Rücknahme der Genehmigung des Arbeitsvertrages nach § 4 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes.

§ 19

Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze

Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Angestellte das 65. Lebensjahr vollendet hat; vollendet der Angestellte das 65. Lebensjahr am letzten Tage eines Monats, so endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des folgenden Monats.

§ 20

Zeugnis

(1) Bei Kündigung hat der Angestellte Anspruch auf unverzügliche Ausstellung eines vorläufigen Zeugnisses über Art und Dauer seiner Tätigkeit. Dieses Zeugnis ist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sofort gegen ein endgültiges Zeugnis umzutauschen, das sich auf Antrag auch auf Führung und Leistung erstrecken muß.

(2) Der Angestellte ist berechtigt, aus triftigen Gründen auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis zu verlangen.

Abchnitt VIII

Besondere Vorschriften

§ 21

Zuschuß zu den Beiträgen zu einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 AVG

Der Angestellte, der

- a) nach § 7 Abs. 2 AVG oder
- b) nach Artikel 2 § 1 AnVNG

von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit ist, erhält auf seinen Antrag für die Zeit, für die ihm Bezüge (Vergütung, Krankenbezüge, Urlaubsgütung) zustehen, einen Zuschuß zu den Beiträgen, die er zu einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG oder zu einer Lebensversicherung, die er für sich und seine Hinterbliebenen für den Fall des Todes oder des Erlebens des 65. Lebensjahres — bei weiblichen Angestellten auch des 60. Lebensjahres — abgeschlossen hat, leistet.

Der Zuschuß beträgt die Hälfte des monatlichen Beitrages, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Betrages, der im Falle der Pflichtversicherung zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre.

§ 22

Arbeitsgeräte

Für die Vorhaltung von Arbeitsgeräten ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren, wenn der Arbeitgeber ihre Vorhaltung fordert.

§ 23

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

Abchnitt IX

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 24

Übergangsregelungen

(1) Der Trichinenschauer, der nach der bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages für ihn maßgebenden Vergütungsregelung für die im Monat April 1969 durchgeführten Untersuchungen insgesamt eine höhere Vergütung erhalten hätte als ihm nach § 12 zusteht, erhält neben seiner Vergütung monatlich eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages.

Die Zulage vermindert sich nach jeweils einem Jahre, erstmals am 1. April 1970, um ein Drittel.

(2) Der Angestellte, der nach der bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages für ihn maßgebenden Regelung Anspruch auf eine höhere Wegstreckenentschädigung als nach § 16 Abs. 2 Buchst. a hatte, erhält bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges die höhere Wegstreckenentschädigung.

(3) Bei der Berechnung der Krankenbezüge (§ 13) und der Urlaubsgütung (§ 17) sind die Bezüge für das Kalenderjahr 1968 und für die Monate Januar bis März 1969 nur bis zu der sich aus § 12 Abs. 4 ergebenden Höchstgrenze zu berücksichtigen.

(4) Die am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages in der Anlage zu § 12 festgelegten Stückvergütungen gelten nicht als erhöhte Vergütungen im Sinne des § 13 Abs. 4 und des § 17 Abs. 3.

(5) Soweit in dem am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages bestehenden Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist, endet abweichend von § 19, ohne daß es einer Kündigung bedarf, das Arbeitsverhältnis eines Angestellten, der am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages

- a) das 60. Lebensjahr vollendet hat, mit Ablauf des Monats, in dem der Angestellte das 70. Lebensjahr vollendet hat,
- b) das 68. Lebensjahr vollendet hat, mit Ablauf des 31. März 1971.

Das Arbeitsverhältnis bleibt über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus jedoch nur bestehen, wenn der Angestellte jährlich durch ein amtsärztliches Zeugnis seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) nachweist. Hat der Angestellte das 65. Lebensjahr am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages bereits vollendet oder vollendet er es spätestens mit Ablauf des Monats August 1969, ist das erste amtsärztliche Zeugnis spätestens bis zum 31. Juli 1969 vorzulegen. In den übrigen Fällen ist das amtsärztliche Zeugnis spätestens bis zum Ablauf des Monats vorzulegen, der dem Monat vorangeht, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Die weiteren amtsärztlichen Zeugnisse sind jeweils spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach der für die Vorlage des ersten amtsärztlichen Zeugnisses maßgebenden Frist vorzulegen.

Die Kosten für die amtsärztlichen Zeugnisse trägt der Angestellte.

Wird das amtsärztliche Zeugnis in den Fristen des Unterabsatzes 3 nicht vorgelegt oder enthält es nicht die Bestätigung der körperlichen Eignung, endet das Arbeitsverhältnis, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, bis zu dessen Ablauf das amtsärztliche Zeugnis spätestens vorzulegen war.

§ 25

Inkrafttreten, Laufdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1969 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. März 1972, § 12 kann jedoch mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 1970, schriftlich gekündigt werden.

Köln, den 1. April 1969

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes
gez. Unterschrift

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand
gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
gez. Unterschriften

Für die
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
gez. Unterschriften

*

Tabelle der Stückvergütungen in DM für Fleischbeschauer-ärzte (FlbTA), Fleischbeschauer (Flb.) und Trichinenschauer gemäß § 12 Abs. 1

Einhufer	Rind		Rind unter 6 Wochen		Schaf, Ziege, Ferkel, Lamm
	FlbTA	Flb.	FlbTA	Flb.	
9,00	6,00	5,60	3,20	3,00	2,00

Schwein (ohne Trichinenschau)		Trichinenschau Tierkörper, Tierkörperteile
FlbTA	Flb.	
2,60	2,40	1,70

1117

Geschäftsordnung für die Katasterämter (KAGO) des Landes Hessen mit Ergänzungsbestimmungen

A.

Geschäftsordnung für die Katasterämter (KAGO)

§ 1

Aufgaben der Katasterämter

- (1) Die Katasterämter sind die unteren Katasterbehörden in der Ortsinstanz.
- (2) Die Katasterämter haben folgende Aufgaben:
 1. Führung und Laufendhaltung des Liegenschaftskatasters nebst den sich daraus ergebenden Folgearbeiten (z. B. Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Kataster und Grundbuch, Fortführungsvermessungen, Grenzfeststellungen, Katasterbenutzung).
 2. Bearbeitung von Bodenordnungsverfahren — Baulandumlegungen und Grenzregelungen —.
 3. Mitwirkung bei
 - a) der Bauleitplanung,
 - b) der Durchführung der Bauordnung (Erteilung von amtlichen Lageplänen)
 - c) Aufgaben der Landesvermessung, insbesondere bei
 - aa) der Erhaltung des trigonometrischen und des Nivellement-Festpunktnetzes,
 - bb) der Laufendhaltung der topographischen Kartenwerke
 - d) der Bodenschätzung
 - e) der Ermittlung von Grundstückswerten

§ 2

Aufgaben des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher wird vom Hessischen Minister der Finanzen bestellt. Er ist Beamter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes.
- (2) Der Vorsteher leitet die Dienstgeschäfte des Amtes und ist Dienstvorgesetzter der Verwaltungsangehörigen seiner Dienststelle.
- (3) Wesentliche Aufgaben des Vorstehers:
 1. Er setzt die Arbeitskräfte im Sinne einer rationellen und sparsamen Verwaltungsführung sachgemäß ein und sorgt für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Erledigung der Amtsgeschäfte. Er überwacht ständig den gesamten Dienstbetrieb.
 2. Er hält im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse — mindestens jedoch einmal monatlich — Amtsbesprechungen ab, an denen wenigstens Sachgebietsleiter und Sachbearbeiter teilnehmen. Über den Inhalt und das Ergebnis der Amtsbesprechung ist ein Protokoll zu fertigen.
 3. Er hat für gute Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen zu sorgen.
 4. Über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung hat er dem Hessischen Landesvermessungsamt zu berichten.

5. Er hat sich der Ausbildung und Fortbildung der Verwaltungsangehörigen besonders anzunehmen. Die Ausbildung der Referendare übernimmt er selbst. Die Ausbildung der Anwärter für die anderen Laufbahnen im einzelnen kann er auch dafür geeigneten Beamten oder Angestellten übertragen.
6. Er hat dafür zu sorgen, daß Angestellte nur solche Tätigkeiten ausüben, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer Vergütungsgruppe entsprechen und Beamte nur Dienstposten wahrnehmen, deren Bewertung ihrer Besoldungsgruppe entspricht.

§ 3

Vertretung

- (1) Das Hessische Landesvermessungsamt bestimmt als ständigen Vertreter des Vorstehers einen Sachgebietsleiter. Bei längerer Abwesenheit des Vorstehers kann das Hessische Landesvermessungsamt den Vorsteher eines benachbarten Katasteramtes mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte beauftragen.
- (2) Der Vorsteher bestimmt den Stellvertreter des ständigen Vertreters.

§ 4

Organisation

Für die Organisation des Katasteramtes ist der Rahmenorganisationsplan maßgebend. Die Anzahl der einzurichtenden Sachgebiete und Arbeitsgebiete ist ausschließlich nach dem sachlichen Bedarf (Personalbedarfsberechnung) zu bestimmen. Je nach Geschäftsumfang und örtlichen Gegebenheiten können abweichend von dem Rahmenorganisationsplan einzelne Arbeitsgebiete in anderer Weise auf die Sachgebiete verteilt werden (z. B. können Arbeitsgebiete des Sachgebietes IV dem Sachgebiet III zugeschlagen werden). Neue Sachgebiete dürfen nur mit Zustimmung des Ministers der Finanzen eingerichtet werden.

§ 5

Geschäftsverteilung

- (1) Die Geschäfte des Katasteramtes werden in Sachgebiete, diese in Arbeitsgebiete aufgeteilt.
- (2) Der Sachgebietsleiter leitet ein Sachgebiet. Der Sachbearbeiter bearbeitet ein Arbeitsgebiet.
- (3) Ein Sachgebiet umfaßt mehrere Arbeitsgebiete. Die Arbeitsgebiete werden örtlich oder sachlich abgegrenzt.
- (4) Der Vorsteher stellt für jedes Jahr einen Geschäftsverteilungsplan nach dem Stande vom 1. Januar auf und legt ihn bis zum 20. Januar dem Hessischen Landesvermessungsamt vor. Der Geschäftsverteilungsplan führt alle Arbeitskräfte entsprechend ihrem tatsächlichen Einsatz auf und regelt die Vertretung der Sachgebietsleiter und Sachbearbeiter. Als Vertreter eines Sachgebietsleiters ist ein anderer Sachgebietsleiter, als Vertreter eines Sachbearbeiters ein anderer Sachbearbeiter zu bestimmen. Ein Sachbearbeiter ist grundsätzlich nur einem Sachgebietsleiter zuzuteilen. Die Sachgebiete werden mit römischen, die Arbeitsgebiete mit arabischen Ziffern bezeichnet. Das Hessische Landesvermessungsamt kann Änderungen des Geschäftsverteilungsplans anordnen. Wesentliche Änderungen des Geschäftsverteilungsplans sind dem Hessischen Landesvermessungsamt anzuzeigen. Auf der ersten Seite des Geschäftsverteilungsplanes sollen Anschrift, Fernsprechnummer, Arbeitszeit, Mittagspause und der Personalbestand angegeben werden.

§ 6

Sachgebiet des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher ist stets Sachgebietsleiter für die allgemeinen Verwaltungssachen (Organisation, Haushalt und Personal). Er ist außerdem Sachgebietsleiter für mindestens ein fachliches Arbeitsgebiet, wenn nicht das Hessische Landesvermessungsamt eine Ausnahme zuläßt.
- (2) Ist dem Katasteramt ein weiterer Beamter des höheren Dienstes zugewiesen, soll diesem das Sachgebiet „örtliche vermessungstechnische Arbeiten“ übertragen werden.

§ 7

Sachgebietsleiter

- (1) Der Sachgebietsleiter sorgt für die ordnungsmäßige und zweckentsprechende Geschäftsführung innerhalb seines Sachgebiets. Er erteilt den ihm zugewiesenen Verwaltungsangehörigen die erforderlichen dienstlichen Weisungen. Er hat die Entwürfe seiner Sachbearbeiter zu prüfen und übernimmt durch ihre Zeichnung die Verantwortung, unbeschadet der

Verantwortung des Sachbearbeiters. Rechtlich und technisch schwierige oder besonders wichtige Vorgänge soll er selbst erledigen.

(2) Der Vorsteher bestellt einen Sachgebietsleiter zur Unterstützung bei der Erfüllung der ihm nach § 6 Satz 1 obliegenden Dienstgeschäfte zum „Sachgebietsleiter Innendienst“. Neben der Leitung seines Sachgebietes unterstützt dieser den Vorsteher bei der Bearbeitung der allgemeinen Verwaltungssachen und der Beaufsichtigung des Dienstbetriebes in Angelegenheiten, die über die Bereiche der einzelnen Sachgebiete hinausgehen, insbesondere in der Koordinierung der Dienstgeschäfte mehrerer Sachgebiete. Er ist hinsichtlich seiner koordinierenden Tätigkeit gegenüber allen Bediensteten des KA, mit Ausnahme der Angehörigen des höheren Dienstes, weisungsberechtigt.

Der „Sachgebietsleiter Innendienst“ wird in der Regel zum ständigen Vertreter des Vorstehers bestellt. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 8

Sachbearbeiter, Mitarbeiter, Hilfskräfte

(1) Beamte des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht zum Sachgebietsleiter bestellt sind, und Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen sind Sachbearbeiter.

(2) Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte sind Mitarbeiter.

(3) Beamte des einfachen Dienstes, vergleichbare Angestellte und Lohnempfänger sind Hilfskräfte.

§ 9

Zeichnungsrecht

(1) Der Vorsteher zeichnet abschließend:

1. Berichte und sonstige Schreiben an übergeordnete Behörden,
2. Sachen, deren Schlußzeichnung ihm ausdrücklich durch die Vorschriften für die Führung des Liegenschaftskatasters obliegen,
3. Sachen, deren Zeichnung er sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat,
4. Sachen von grundsätzlicher Tragweite oder politischer Bedeutung,
5. Sachen, deren Bearbeitung besonders verantwortungsvoll ist, z. B. wegen ihrer geldlichen oder wirtschaftlichen Bedeutung oder ihrer einschneidenden Wirkung für den Betroffenen,
6. wichtige Kassen- und Rechnungssachen,
7. Amtsverfügungen.

(2) Die Sachgebietsleiter haben für ihr Sachgebiet das Zeichnungsrecht, soweit nicht der Vorsteher abschließend zeichnet.

(3) Das Hessische Landesvermessungsamt kann die Sachbearbeiter allgemein zur Zeichnung einfacher Sachen ihres Arbeitsgebietes (§ 4) insbesondere solcher, die im wesentlichen eine büromäßige Erledigung erfordern, ermächtigen. Für den Umfang des einfachen Zeichnungsrechts gelten die vom Minister der Finanzen erlassenen Richtlinien (Anlage 1).

§ 10

Erste Behandlung der Eingänge

(1) Die Eingänge, mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten, werden in der Posteingangsstelle geöffnet, unter Angabe der Zahl der Anlagen mit dem Eingangsstempel — in der Regel auf der ersten Seite oben rechts — versehen und in besonderen Eingangsmappen, nach Sachgebieten und Arbeitsgebieten geordnet, dem Vorsteher vorgelegt. Anlagen von besonderer Bedeutung werden besonders aufgeführt. Sind einem Schreiben Postwertzeichen für die Antwort beigefügt, so genügt ein entsprechender Vermerk auf dem Eingang. Stimmen die Anlagen mit der vom Einsender angegebenen Zahl nicht überein, so ist dies auf dem Schriftstück zu vermerken. Der Verbleib von Einschreibebriefen und Postzustellungen mit Urkunden innerhalb des Amtes muß in einfachster Form festgehalten werden. Das Sachgebiet, das den eingeschriebenen Brief usw. zur Bearbeitung erhält, hat den Empfang zu bestätigen. Eilige Sachen werden als solche äußerlich gekennzeichnet.

(2) Die Einhaltung von Terminen ist in geeigneter Weise sicherzustellen.

(3) Eingänge, die auf die persönliche Anschrift des Vorstehers lauten oder mit dem Vermerk „Streng geheim“, „Geheim“, „VS-Vertraulich“, „Eigenhändig“ oder „Persönlich“ versehen sind, und alle Eingänge von übergeordneten Behörden werden dem Vorsteher ungetrennt vorgelegt.

(4) Schreiben dienstlichen Inhaltes, die an Verwaltungsangehörige persönlich gerichtet sind oder ihnen an Amtsstelle übergeben werden, werden von diesen mit dem Eingangstag und ihrem Namenszeichen versehen und in die Posteingangsstelle gegeben. Sendungen mit der Aufschrift „An das Katasteramt, zu Händen des...“ werden zunächst dem Vorsteher vorgelegt.

(5) Wenn Name und Wohnung des Absenders oder der Tag der Absendung aus dem Schreiben nicht deutlich erkennbar sind, wird der Briefumschlag bei dem Schriftstück belassen. Ebenso ist bei Wertsendungen, Eilsendungen und förmlichen Zustellungen zu verfahren.

§ 11

Geschäftsgangsvermerke

Der Vorsteher sieht die Eingänge durch und versteht sie mit Geschäftsgangsvermerk. Die Sachgebietsleiter verfahren entsprechend. Hierfür und für sonstige Vermerke im Laufe der Bearbeitung ist dem Vorsteher der Grünstift, dem ständigen Vertreter der Rotstift, den Sachgebietsleitern der Blaustift vorbehalten. Es bedeuten:

Namenszeichen oder Strich	= Kenntnis genommen
+	= Schlußzeichnung des Vorgangs
R	= Rücksprache
v. Abg.	= Bericht oder Schreiben vor Abgang vorlegen
n. Abg.	= Bericht oder Schreiben nach Abgang vorlegen
z. U.	= Reinschrift zur Schluß- zeichnung vorlegen (§ 16 [3])
Eilt	= bevorzugte Bearbeitung
Sofort	= unverzüglich vor allen Sachen bearbeiten.

§ 12

Erledigung der Eingänge

(1) Können Eingänge, die einer Antwort bedürfen, nicht binnen 3 Wochen beantwortet werden, so sind Zwischenbescheide zu erteilen.

(2) Fristen sind sorgfältig einzuhalten, ggf. ist rechtzeitig Fristverlängerung zu beantragen. Die Berichtstermine sind nur dann gewahrt, wenn die Berichte am Tage des Ablaufs der Frist bei der anfordernden Stelle eingehen.

(3) Berichte sind spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang zu erstatten, wenn das Hessische Landesvermessungsamt keine bestimmte Frist für die Berichterstattung gesetzt hat.

(4) Wird die Wiedervorlage eines Schriftstückes angeordnet, so ist, wenn zweckmäßig, der Grund durch ein Stichwort anzugeben.

(5) Sendungen, die nicht für das empfangende Katasteramt bestimmt sind (Irrläufer) oder für deren Erledigung es nicht zuständig ist, werden unverzüglich an die zuständige Stelle weitergeleitet. Der Absender wird, wenn erforderlich, von der Abgabe benachrichtigt (Abgabenachricht nach Vordruck).

§ 13

Schriftverkehr im allgemeinen

(1) Alle Schriftstücke sollen höflich, in der Form knapp, klar und leicht verständlich abgefaßt sein und dennoch die Sache erschöpfend darlegen. Besondere Einleitungen, ersetzbare Fremdwörter und abgekürzte Fachausdrücke sind im allgemeinen zu vermeiden.

(2) In Schreiben an Privatpersonen und in Schreiben an Verwaltungsangehörige in persönlichen Angelegenheiten sind Höflichkeitsreden (z. B.: „Sehr geehrte(r) Herr/Frau/Fräulein...“) und eine geeignete Grußformel (z. B. „Mit vorzüglicher Hochachtung“, „Hochachtungsvoll“) zu gebrauchen. Von der Höflichkeitsanrede und der Grußformel kann abgesehen werden, wenn sie nach der Person des Empfängers oder nach Art und Inhalt des Schreibens unangebracht erscheinen. In förmlichen Bescheiden und Beschlüssen sind keine Höflichkeitsformeln zu verwenden. Gleiches gilt im Schriftverkehr mit anderen Dienststellen.

(3) Die Schreiben des Katasteramtes tragen außer der Behördenbezeichnung das Aktenzeichen und das Stellenzeichen des Sachbearbeiters bzw. Sachgebietsleiters laut Geschäftsverteilungsplan sowie Ort und Datum der abschließenden

Zeichnung. Außerdem muß die Reinschrift die Straßenbezeichnung, die Fernsprechnummer und die Sprechstunden der Dienststelle enthalten.

(4) — gestrichen —

(5) Nach der Anschrift des Empfängers und vor dem Text ist der Sachbetreff kurz anzugeben. Darunter folgt der veranlassende Vorgang mit Datum und Geschäftszeichen (Bezug); besteht kein Vorgang, ist dies im Behördenverkehr durch den Zusatz „o. V.“ ersichtlich zu machen. Unter dem Sachbetreff bzw. Bezug sind auch Zahl und Art der Anlagen anzugeben. Die Anlagen sind erforderlichenfalls besonders zu bezeichnen.

§ 14

Verkehr mit Behörden

(1) Die Katasterämter können mit sämtlichen Behörden der Ortsinstanz in Verbindung treten, mit Behörden der Mittelinstanz nur dann, wenn das Hessische Landesvermessungsamt den unmittelbaren Verkehr nicht untersagt hat. Der Verkehr mit Zentralbehörden ist über das Hessische Landesvermessungsamt zu führen. Hat die Zentralbehörde unmittelbaren Bericht angefordert, so ist dem Hessischen Landesvermessungsamt eine Durchschrift des Berichts vorzulegen.

(2) Im Schriftverkehr mit Behörden wird möglichst die urschriftliche Form gewählt.

(3) Im inneren Verkehr der Verwaltung werden die amtlichen Abkürzungen gebraucht.

§ 15

Berichte an das Hessische Landesvermessungsamt

(1) In Berichten ist unter dem Sachbetreff und der Angabe des veranlassenden Schreibens der Berichtersteller anzugeben,

bei schwierigen Berichten der Berichtsverfasser, wenn der Bericht eine selbständige Arbeitsleistung des Sachbearbeiters ist. In einem Bericht sollen nicht Sachen verschiedener Sachgebiete behandelt werden. Falls dies nicht zu vermeiden ist, ist die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen. Das gleiche gilt für Berichte in Personalsachen, die mehrere Personen betreffen. Die Berichte haben am Schluß eingerückt den Berichtsantrag hervorzuheben.

(2) Listen, Nachweisungen usw. sind ohne besonderen Begleitbericht nur mit einem kurzen, auf die erste Seite zu setzenden Vermerk vorzulegen.

§ 16

Vollziehung der Schriftstücke

(1) Die Bearbeiter versehen ihre Entwürfe unten rechts mit Namenszeichen und Datum und legen sie mit Vorgängen dem Zeichnungsberechtigten vor.

(2) Der Vorsteher zeichnet ohne Zusatz, auch wenn er nur mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt ist. Der ständige Vertreter des Vorstehers zeichnet stets „I. V.“, der Vertreter des ständigen Vertreters und die anderen Zeichnungsberechtigten zeichnen stets „I. A.“. In den Reinschriften werden „In Vertretung“ und „Im Auftrag“ ausgeschrieben.

(3) Handschriftlich sind zu vollziehen:

1. Berichte an vorgesetzte Dienststellen,
2. wichtige Schreiben anderer Art, z. B. Schreiben ins Ausland an übergeordnete Behörden oder an Abgeordnete,
3. Kassenanweisungen (Auszahlungs- und Annahmeanordnungen),
4. Verfügungen in wichtigen Personalsachen (z. B. Disziplinarmaßnahmen),
5. Urkunden, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit handschriftlicher Vollziehung bedürfen (z. B. Quittungen, Vollmachten).

Der Name des Unterschreibenden ist unter die Unterschrift eingeklammert in Maschinenschrift zu setzen.

(4) Die nicht handschriftlich zu unterzeichnenden Reinschriften beglaubigt die Kanzlei, indem sie den Namen dessen, der den Entwurf gezeichnet hat, unter die Reinschrift setzt und schriftlich oder mit Stempelabdruck hinzufügt:

	Beglaubigt
	(Name)
(Kzl. Stempel)	(Amts- oder Dienstbez.)

Der Vorsteher ordnet schriftlich an, welche Verwaltungsangehörigen mit der Beglaubigung betraut werden.

(5) Namenszugstempel dürfen nicht verwendet werden.

§ 17

Absendung der Schriftstücke

(1) Entwurf und Reinschrift eines Schreibens, die möglichst in einem Arbeitsgang im Durchschreibeverfahren gefertigt werden sollen, sind zusammen mit Anlagen und vorbereitetem Umschlag offen der Absendestelle zuzuleiten. Diese vergewissert sich vor der Versendung nochmals, daß die Schriftstücke unterschrieben und mit den richtigen und vollständigen Anlagen versehen sind.

(2) Auf dem Entwurf ist der Tag der Fertigung und der Absendung der Reinschrift zu vermerken.

§ 18

Landessiegel

(1) Die Katasterämter führen das Landessiegel nach den landesgesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Vorsteher ermächtigt die zur Führung von Dienstsiegeln befugten Bediensteten schriftlich. Der Kreis der Berechtigten soll möglichst klein gehalten werden.

(3) Dienstsiegel sind zu numerieren, listenmäßig zu erfassen und gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Ihr Verlust ist sofort anzuzeigen.

(4) Dienstsiegel dürfen nur zu dienstlichen Zwecken benutzt werden.

§ 19

Aktenverwaltung

(1) Die Akten der Katasterämter werden eingeteilt in:

- a) Allgemeine und Besondere Akten (A- und B-Akten),
- b) Akten des Liegenschaftskatasters,
- c) Personalakten, Personalnebenakten.

(2) Allgemeine Vorschriften, Erlasse, Verfügungen und Schriftstücke von grundsätzlicher Bedeutung kommen in die A-Akten. Schriftstücke, die sich auf Einzelfälle beziehen, kommen in die B-Akten, soweit sie nicht zu den Akten unter Abs. 1 Buchst. b) oder c) zu nehmen oder wegzulegen sind. B-Akten werden nur nach Bedarf angelegt.

(3) Schriftstücke, die für die persönlichen Verhältnisse der Verwaltungsangehörigen von wesentlicher Bedeutung sind, werden zu Personalakten vereinigt.

Die Personalakten der Beamten der Bes.-Gr. A 11 und höher sowie der Angestellten der Verg.-Gr. II b BAT und höher werden bei dem Minister der Finanzen, die der übrigen Verwaltungsangehörigen bei dem Hessischen Landesvermessungsamt bzw. den Katasterämtern geführt.

Die Beurteilungen (Dienstleistungsberichte) sind in den Personalakten und Personalnebenakten gesondert abzuheften.

Die Beurteilungen aller Verwaltungsangehörigen der Dienststelle sowie die Personalnebenakten der Sachgebietsleiter und der mit allgemeinen Verwaltungssachen beschäftigten Bediensteten sind vom Vorsteher verschlossen aufzubewahren.

Die Personalakten und -nebenakten werden in einem einfachen Verzeichnis in laufender Nummernfolge nachgewiesen, im Bedarfsfalle in getrennten Abschnitten für die einzelnen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen.

(4) Die Sachgebietsleiter und Sachbearbeiter haben Handakten zu führen, in denen die ihr Sach- bzw. Arbeitsgebiet betreffenden Abdrucke von Erlassen, Verfügungen usw. zu sammeln sind. Beim Wechsel des Arbeitsplatzes sind die Handakten dem Nachfolger zu übergeben.

(5) Die A- und B-Akten werden in Ordnern abgeheftet, die stehend aufbewahrt werden (Buchablage). Für die anderen Akten können Aktendeckel oder Aktenrücken benutzt werden, die liegend aufbewahrt werden (Flachablage).

(6) Die Akten sind möglichst in verschließbaren Schränken aufzubewahren, die außerhalb der Dienststunden unter Verschluss zu halten sind. Für geheimzuhaltende Schriftstücke gelten die besonderen Bestimmungen der Verschlusssachenanweisung.

(7) Für die Dauer der Aufbewahrung, für die Aussonderung und für die Vernichtung abgelegter Akten gelten die dazu ergangenen besonderen Bestimmungen.

(8) Weitere Einzelheiten über die Aktenverwaltung bestimmt der Vorsteher.

(9) Für die Führung und Aufbewahrung der Akten des Liegenschaftskatasters gelten die dazu ergangenen besonderen Bestimmungen.

§ 20

Verwaltung der Drucksachen — Geschäftsbedürfnisse — Bücher und Dienstgeräte

- (1) Jedes Katasteramt bezieht nach den verfügbaren Mitteln, soweit die Beschaffung nicht zentral vorgenommen wird:
1. Die zum Dienstgebrauch erforderlichen amtlichen Blätter, insbesondere das Gesetz- und Verordnungsblatt und den Staatsanzeiger für das Land Hessen und das Bundesgesetzblatt,
 2. die zum Dienstgebrauch geeigneten und benötigten Erläuterungsbücher und Fachzeitschriften sowie eine Tageszeitung, die für den Amtsbezirk von Wichtigkeit ist.
- (2) Über die Bücher und Zeitschriften wird ein Bücherverzeichnis geführt.
- (3) Die Dienstgeräte und Ausstattungsgegenstände werden in einem Gerätebuch nachgewiesen.
- (4) Dienstsiegel, Stempel und wertvolle Dienstgeräte werden unter Verschluss aufbewahrt und gegen Diebstahl gesichert.

§ 21

Technische Hilfsmittel

Die technischen Hilfsmittel sind weitgehend auszunutzen und pfleglich zu behandeln. Sie sind nach den dafür bestehenden Dienstanweisungen zu bedienen. Instandsetzungen sind nur durch geeignete Fachkräfte vornehmen zu lassen.

§ 22

Wegweiser — Amtstafeln

- (1) Am Eingang zu den Amtsräumen ist ein deutlich lesbarer Wegweiser, der Besuchern das Zurechtfinden im Gebäude erleichtert, anzubringen. Weitere Hinweise sind auf den Fluren und an den Türen anzubringen.
- (2) Für öffentliche Bekanntmachungen des Katasteramtes ist eine Amtstafel an sichtbarer Stelle anzubringen.

§ 23

Haus- und Feuerlöschordnung

- (1) Der Vorsteher stellt für die Diensträume eine Haus- und Feuerlöschordnung auf und legt sie dem Hessischen Landesvermessungsamt vor. In der Feuerlöschordnung sind auch Anordnungen für die Bergung der Katasterdokumente aufzunehmen.
- (2) Die Haus- und Feuerlöschordnung ist, in einen auffallenden Deckel gebunden, in jedem Dienstzimmer aufzuhängen.
- (3) Die Verwaltungsangehörigen sind von Zeit zu Zeit über die Bestimmungen der Haus- und Feuerlöschordnung zu unterrichten und über den Gebrauch der verfügbaren Handfeuerlöscher zu belehren.
- (4) Der Vorsteher hat auch dafür zu sorgen, daß alle zur Sicherung der Diensträume, Lagerräume, der Zahlstelle usw. erforderlichen Anordnungen getroffen und streng durchgeführt werden. Dazu gehört auch die Sicherung der Akten und Katasterdokumente gegen Diebstahl und unbefugte Einsicht.

§ 24

Ergänzende Bestimmungen

Ergänzende Bestimmungen über die besonderen Pflichten der Verwaltungsangehörigen, Dienststunden, Urlaub, Dienstbefreiung, Erkrankungen, Dienststrafen und Dienstzeugnisse sind in dem anschließenden Teil B zusammengefaßt.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung für die Katasterämter sowie die Ergänzenden Bestimmungen gem. § 24 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 in Kraft.
- (2) Die (preußische) Katasteranweisung V vom 21. 2. 1912 mit ihren Änderungen und Ergänzungen sowie die §§ 1 bis 43 und 78 bis Ende der Dienstanweisung für die Vermessungsämter im Volksstaat Hessen (1934) mit ihren Änderungen und Ergänzungen werden aufgehoben.

Wiesbaden, 30. 5. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
O 2130 A — 14 — I A 22
K 1300 A — 18 — IV C I
St.Anz. 32/1969 S. 1350

*

B.

**Ergänzende Bestimmungen
gem. § 24 der Geschäftsordnung für die
Katasterämter**

§ 1

**Besondere Pflichten der Verwaltungs-
angehörigen**

- (1) Die Verwaltungsangehörigen sind bei ihren dienstlichen Verrichtungen im Rahmen der geltenden Vorschriften (§§ 70 und 71 des Hessischen Beamtengesetzes und § 8 Abs. 2 des Bundesangestellten-Tarifvertrages) an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden. Bei Bedenken, eine Weisung auszuführen, hat der Verwaltungsangehörige seine Gründe dem Vorgesetzten mündlich oder schriftlich darzulegen. Wird die Weisung aufrecht erhalten, so kann der Verwaltungsangehörige seine abweichende Ansicht in einem Aktenvermerk festhalten und zum Ausdruck bringen, daß er auf Weisung gehandelt hat. In diesem Falle setzt er im Entwurf vor sein Namenszeichen „a. A.“ („auf Anordnung“).
- (2) Die Verwaltungsangehörigen sind grundsätzlich verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten.
- (3) In eigenen persönlichen Angelegenheiten können die Verwaltungsangehörigen unmittelbar bei dem Vorsteher vorsprechen.

§ 2

Dienststunden

- (1) Die Dienststunden richten sich nach den landesrechtlichen Vorschriften. Die festgesetzten Dienststunden sind einzuhalten.
- (2) Die Verwaltungsangehörigen sind zur Leistung von gelegentlichen Überstunden ohne besondere Vergütung verpflichtet, wenn die dienstlichen Belange es erfordern. Die beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- (3) Besucher, die außerhalb der Sprechstunden vorsprechen, sollen, soweit es die Dienstgeschäfte erlauben, ebenfalls empfangen werden.

§ 3

Urlaub und Dienstbefreiung

- (1) Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach den beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Urlaub für den Vorsteher bewilligt das Hessische Landesvermessungsamt, Urlaub für die übrigen Verwaltungsangehörigen der Vorsteher. Der Vorsteher kann sich unter Anrechnung auf den Urlaub bis zur Dauer von drei Tagen selbst beurlauben. Er hat Dauer und Zeit des sich selbst erteilten Urlaubs dem Hessischen Landesvermessungsamt vor Antritt schriftlich anzuzeigen.
- (3) Urlaubsanträge sollen mindestens eine Woche vor Antritt des Urlaubs vorgelegt werden. Sie müssen Beginn und Ende des Urlaubs, die Urlaubsanschrift und den Namen des Vertreters enthalten, der rechtzeitig zu verständigen ist. Die Rückkehr vom Urlaub ist dem Vorsteher, die Rückkehr des Vorstehers dem Hessischen Landesvermessungsamt anzuzeigen.
- Bei Dienstbefreiung ist entsprechend zu verfahren.
- (4) Der Vorsteher kann im Rahmen der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen Dienstbefreiung bis zu drei Werktagen gewähren. Darüber hinaus bedarf es der Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes bzw. des Ministers der Finanzen.
- (5) Der Vorsteher darf sich selbst in dringenden Fällen bis zu drei Tagen vom Dienst befreien. Er hat Grund und Dauer der Dienstbefreiung dem Hessischen Landesvermessungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (6) Über Urlaub und Dienstbefreiungen ist ein Verzeichnis zu führen.

§ 4

Erkrankungen

- (1) Bleiben Verwaltungsangehörige wegen Erkrankung dem Dienst fern, so haben sie die Erkrankung und die voraussichtliche Dauer der Krankheit unverzüglich, spätestens am folgenden Tage anzuzeigen. Wollen sie während der Krankheit den Wohnort verlassen, so haben sie dies dem Dienstvorgesetzten unter Angabe des Aufenthalts sofort anzuzeigen. Bei Erkrankungen von mehr als dreitägiger Dauer ist ein ärztliches, auf Verlangen des Vorstehers auch ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, in dem möglichst auch die voraussichtliche Dauer der Erkrankung vermerkt sein soll.

Der Vorsteher kann in begründeten Einzelfällen auch bei kürzerer Krankheitsdauer ein ärztliches Zeugnis anfordern.

(2) Dem Hessischen Landesvermessungsamt sind anzuzeigen:

- a) Erkrankungen des Vorstehers oder seines Vertreters im Amt nach mehr als dreitägiger Dauer,
- b) Erkrankungen der Sachgebietsleiter oder ihrer Vertreter im Amt nach mehr als vierzehntägiger Dauer,
- c) der übrigen Verwaltungsangehörigen nach mehr als vierteljährlicher Dauer.

(3) Die Anzeige nach Abs. (2) ist sofort zu erstatten, wenn ein Vertreter bestellt werden muß oder wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die Erkrankung die angegebenen Zeitabschnitte überschreiten wird.

(4) Ist ein Verwaltungsangehöriger innerhalb der letzten zwölf Monate bereits wegen Krankheit dem Dienst ferngeblieben, so ist dem Hessischen Landesvermessungsamt zu berichten, sobald die Krankheitsdauer einschließlich der erneuten Erkrankung drei Monate überschritten hat.

(5) Nach Beendigung der Krankheit haben sich die Verwaltungsangehörigen beim Vorsteher zurückzumelden. Der Vorsteher zeigt dem Hessischen Landesvermessungsamt den Dienstantritt an, wenn über die Erkrankung berichtet worden ist.

(6) Die Absätze (1) bis (5) gelten nur, soweit sie tarifrechtlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(7) Die Erkrankungen werden in dem Urlaubsverzeichnis vermerkt.

§ 5

Sonstige Abwesenheit vom Dienst

Wer, ohne erkrankt zu sein, dem Dienst ohne vorherige Unterrichtung der Dienststelle fernbleibt, hat dem Amt unverzüglich die Gründe seines Fernbleibens mitzuteilen.

§ 6

Dienstreisen

Dienstreisen der Verwaltungsangehörigen sind vor Ausführung unter Beachtung der reisekostenrechtlichen Bestimmungen schriftlich zu genehmigen.

Zu Dienstreisen des Vorstehers, die nach Dienstorten außerhalb des Amtsbezirks führen, ist, wenn sie nicht von einer vorgesetzten Dienststelle angeordnet werden, die Zustimmung des Hessischen Landesvermessungsamtes erforderlich. Die Genehmigung von Auslandsreisen richtet sich nach den hierzu ergangenen Sonderbestimmungen.

§ 7

Dienstunfall

Dienstunfälle sind dem Amt unter genauer Angabe des Ortes, der Umstände und etwaiger Zeugen unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Disziplinarstrafen

Für die disziplinarrechtliche Ahndung von Dienstpflichtverletzungen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

§ 9

Dienstzeugnis

(1) Das Hessische Landesvermessungsamt stellt Verwaltungsangehörigen, deren Dienstverhältnis endet, auf Antrag ein Dienstzeugnis aus. In das Dienstzeugnis sind die Personalangaben des Antragstellers und die Angaben über Art und Dauer seiner Tätigkeit in der Kataster- und Vermessungsverwaltung aufzunehmen. Auf besonderen Antrag des Verwaltungsangehörigen kann in das Zeugnis auch ein Urteil über Führung und Leistungen aufgenommen werden. Den Beamten der Bes.-Gr. A 11 und höher sowie den vergleichbaren Angestellten wird das Zeugnis durch den Minister der Finanzen ausgestellt. Eine Abschrift des Zeugnisses ist zu den Personal- und Personalnebenakten zu nehmen.

(2) Für Verwaltungsarbeiter gelten die tariflichen Bestimmungen.

*

Richtlinien

über den Umfang des einfachen Zeichnungsrechts nach § 9 Abs. 3 KAGO

1. Die Sachen, für die ein Zeichnungsrecht nach § 9 Abs. 3 KAGO in Betracht kommt, sind in dem anliegenden Verzeichnis zusammengefaßt.

2. Beim Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses kann auch Mitarbeitern nach Maßgabe dieses Verzeichnisses ein Zeichnungsrecht übertragen werden.

3. In schwierigen Fällen sind die Sachen dem Sachgebietsleiter zur abschließenden Zeichnung vorzulegen.

4. Der Sachgebietsleiter kann sich das abschließende Zeichnungsrecht einzelner, in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführter Sachen vorbehalten.

5. Bezüglich der technischen Arbeiten bleibt es bei der bisherigen Übung, daß der mit der Bearbeitung oder Prüfung einer Sache beauftragte Bedienstete mit seiner Unterschrift die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten bestätigt.

*

Anlage

Verzeichnis

über den Umfang des einfachen Zeichnungsrechts nach § 9 Abs. 3 KAGO für Sachbearbeiter und beim Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses auch für Mitarbeiter

a) im Verwaltungsdienst

1. Eingangsbestätigungen, Empfangsscheine
2. Weiterleitung von Irrläufern
3. Anforderung fehlender Unterlagen
4. Zwischenbescheide
5. Abgabennachrichten
6. Erinnerungen
7. Übersendung von Vordrucken (Personalblätter, Einstellungsrichtlinien, Merkblätter usw.)
8. An- und Abmeldungen bei den Krankenkassen und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder bei der Einstellung und beim Ausscheiden von Angestellten und Arbeitern
9. Dienstzeitbescheinigungen (nicht Zeugnisse)
10. Verdienstbescheinigungen für Arbeiter
11. Sonstige Sachen, die keine Entscheidung enthalten

b) im technischen Dienst

1. Vereinigungsanfragen an das Grundbuchamt
2. Rücksendung von Veränderungslisten an das Grundbuchamt und Klärung von Unstimmigkeiten
3. Aufforderung zur Gebäudeeinemessung
4. Rückfragen zur Vervollständigung eines Antrags
5. Aufforderung zur Gebührenanzahlung
6. Rückfragen wegen Aufrechterhaltung eines Antrags
7. Einholung von Teilungsgenehmigungen
8. Ladung zum Abmarkungstermin
9. Sonstige Sachen, die keine Entscheidung enthalten

1118

Zahlung des Sozialzuschlages an vom Geltungsbereich des MTL II erfaßte Arbeiter des Landes

Bezug: Abschnitt I Nr. 7 Unterabs. 2 meines Erlasses vom 7. Februar 1969 — P 2204 A — 48 — I B 32 (StAnz. S. 319)

Zum Vollzug der Vorschriften über den Sozialzuschlag in § 8 des Länderlohntarifvertrages Nr. 13 (bekanntgegeben mit dem Bezugsverlaß vom 7. Februar 1969) i. d. F. des § 1 Nr. 2 des Ergänzungstarifvertrages vom 24. April 1969 (bekanntgegeben mit Erlaß vom 29. Mai 1969 — P 2204 A — 48 — I B 32 P 2204 A — 64 — I B 32 — StAnz. S. 1014) weise ich unter Zusammenfassung meiner damit gegenstandslos werdenden Erlasse vom 1. Juli 1966 (StAnz. S. 989) und 2. Dezember 1966 (StAnz. S. 1675) auf folgendes hin:

I.

1. Der Sozialzuschlag ist allen Arbeitern mit kinderzuschlagsberechtigenden Kindern zu zahlen, soweit für die in Betracht kommenden Kinder entweder

- a) Kinderzuschlag tatsächlich gezahlt wird oder
- b) Kinderzuschlag zu zahlen wäre, wenn dem Ehegatten des Arbeiters Kinderzuschlag nicht zustehen würde.

2. Bei der Berechnung des Sozialzuschlages ist von dem der Beschäftigung des Arbeiters entsprechenden vollen oder anteiligen Kinderzuschlag auszugehen.

Erhält der Arbeiter auf Grund des § 1 Abs. 1 oder 7 des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 (StAnz. S. 889) i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 13. Mai 1968 (StAnz. S. 1142) den seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag nicht oder nur zu einem Teil, ist bei der Berechnung des Sozialzuschlages von dem Kinderzuschlag auszugehen, der dem Arbeiter zu zahlen wäre, wenn seinem Ehegatten Kinderzuschlag nicht zustehen würde.

Von dieser Regelung werden jedoch nur die Fälle erfaßt, in denen Ehegatten Anspruch auf Kinderzuschlag für dasselbe Kind haben. In sonstigen Konkurrenzfällen ist der Sozialzuschlag von dem tatsächlichen gezahlten Kinderzuschlag zu berechnen.

Steht nach den für diese Fälle maßgebenden Konkurrenzregelungen kein Kinderzuschlag zu, besteht auch kein Anspruch auf den Sozialzuschlag. Demgemäß ist bei der Berechnung des fiktiven Kinderzuschlages als Bemessungsgrundlage für den Sozialzuschlag z. B. auch § 1 Abs. 8 des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 (StAnz. S. 889) i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 13. Mai 1968 (StAnz. S. 1142) zu beachten. Nach dieser Vorschrift ist der Kinderzuschlag nur insoweit zu zahlen, als er das gesetzliche Kindergeld übersteigt. Das kommt in Betracht für nicht vollbeschäftigte Arbeiter mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von z. Z. weniger als 32 Stunden 15 Minuten wöchentlich, weil sie nach § 1 Abs. 3 des vorgenannten Tarifvertrages keinen Anspruch auf den vollen Kinderzuschlag haben und damit die Voraussetzungen zum Bezug von Kindergeld nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 BGG erfüllen.

3. Zur Verdeutlichung der unter Nr. 2 genannten Regelung geben ich folgende Beispiele:

Beispiel 1:

Der Arbeiter ist vollbeschäftigt. Sein Ehegatte ist vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Den Kinderzuschlag erhält der Ehegatte. Der Arbeiter erhält daher keinen Kinderzuschlag.

Würde dem Ehegatten kein Kinderzuschlag zustehen, würde der Arbeiter selbst den Kinderzuschlag und zwar in voller Höhe erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag ist der Sozialzuschlag zu berechnen.

Beispiel 2:

Der Arbeiter ist vollbeschäftigt. Sein Ehegatte ist vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Den Kinderzuschlag erhalten beide Ehegatten zur Hälfte.

Würde der Ehegatte keinen Kinderzuschlag erhalten (weil ein Halbierungsantrag nicht gestellt ist), würde dem Arbeiter der Kinderzuschlag in voller Höhe gezahlt. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag ist der Sozialzuschlag zu berechnen.

Beispiel 3:

Der Arbeiter ist nicht vollbeschäftigt. Sein Ehegatte ist vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Nach § 1 Abs. 7 Buchst. b des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge erhält der Arbeiter keinen Kinderzuschlag. Würde der Ehegatte keinen Kinderzuschlag erhalten, würde dem Arbeiter nach § 1 Abs. 3 — ggf. i. V. m. Abs. 8 — des vorgenannten Tarifvertrages der seiner Beschäftigung entsprechende Kinderzuschlag (d. h. der volle oder anteilige Kinderzuschlag oder der das Kindergeld für das zweite Kind übersteigende Kinderzuschlag) gezahlt. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag ist der Sozialzuschlag zu berechnen. Dazu folgendes Zahlenbeispiel:

Der Arbeiter ist mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von durchschnittlich 32 Stunden wöchentlich beschäftigt. Sein Ehegatte ist Beamter und erhält für die 3 ehelichen Kinder den vollen Kinderzuschlag. Wenn der Ehegatte keinen Kinderzuschlag erhalten würde, stünde dem Arbeiter nach dem BGG Kinderzuschlag für das 2. und 3. Kind im Sinne des BGG zu. Der Arbeiter hätte demzufolge Anspruch auf folgenden Kinderzuschlag:

a) Für das 1. Kind $\frac{3}{4}$ von 50,— DM (§ 1 Abs. 3 TV betr. Kinderzuschläge) =	37,50 DM	
b) für das 2. Kind wie vorstehend abzüglich des Kindergeldes (§ 1 Abs. 8 aaO)	37,50 DM 25,— DM	12,50 DM
c) für das 3. Kind kein Kinderzuschlag, da das Kindergeld in Höhe von 50,— DM zusteht	—	
	zusammen	<u>50,— DM</u>

Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag ist der Sozialzuschlag z. Z. wie folgt zu berechnen.

a) Für das 1. Kind 74 v. H. von 37,50 DM =	27,75 DM
b) für das 2. Kind 88 v. H. von 12,50 DM =	11,— DM
	zusammen <u>38,75 DM</u>

Beispiel 4:

Der Arbeiter ist nicht vollbeschäftigt. Sein Ehegatte ist nicht vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Der Arbeiter erhält nach § 1 Abs. 7 Buchst. a des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge den seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlages.

Würde dem Ehegatten kein Kinderzuschlag zustehen, würde der Arbeiter den seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag erhalten, auch soweit er mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlages beträgt, ggf. gekürzt um das Kindergeld für das 2. Kind i. S. des BGG. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag ist der Sozialzuschlag zu berechnen. Dazu folgendes Zahlenbeispiel:

Der Arbeiter ist mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von durchschnittlich 22 Stunden wöchentlich beschäftigt. Sein Ehegatte ist nicht vollbeschäftigter Angestellter des öffentlichen Dienstes. Es sind 2 eheliche Kinder unter 18 Jahren vorhanden. Das Jahreseinkommen der Ehegatten überschreitet die Einkommensgrenze nach § 4 BGG (= 7800,— DM) nicht. Wenn der Ehegatte keinen Kinderzuschlag erhalten würde, stünde dem Arbeiter nach dem BGG Kindergeld für das 2. Kind i. S. des BGG zu.

Der Arbeiter hätte Anspruch auf folgenden Kinderzuschlag:

a) Für das 1. Kind $\frac{3}{4}$ von 50,— DM (§ 1 Abs. 3 des TV betr. Kinderzuschläge) =	37,50 DM	
b) für das 2. Kind, wie vorstehend abzüglich des Kindergeldes (§ 1 Abs. 8 aaO)	37,50 DM 25,— DM	12,50 DM
	zusammen	<u>50,— DM</u>

Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag ist der Sozialzuschlag z. Z. wie folgt zu berechnen:

a) Für das 1. Kind 74 v. H. von 37,50 DM =	27,75 DM
b) für das 2. Kind 88 v. H. von 12,50 DM =	11,— DM
	zusammen <u>38,75 DM</u>

Beispiel 5:

Der Arbeiter ist vollbeschäftigt. Sein Ehegatte ist nicht vollbeschäftigter Beamter. Nach § 1 Abs. 7 Buchst. c des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vermindert sich der Kinderzuschlag des Arbeiters um den Teil, den sein Ehegatte erhält.

Würde dem Ehegatten kein Kinderzuschlag zustehen, würde der Arbeiter den vollen Kinderzuschlag erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag ist der Sozialzuschlag zu berechnen.

4. Aus gegebener Veranlassung weise ich im übrigen darauf hin, daß die für die Bemessung des Ortszuschlages geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften für die Zahlung des Sozialzuschlages ohne Belang sind.

5. Die Bemessung des Sozialzuschlages in Vomhunderten des Kinderzuschlages stellt nach wie vor keinen sachlichen Zusammenhang zwischen beiden Lohnbestandteilen her. Der Sozialzuschlag ist daher stets in allen Lohnabrechnungen in einer besonderen Spalte nachzuweisen. Eine Zusammenfassung mit dem Kinderzuschlag ist nicht statthaft.

II.

Abschnitt I Nr. 7 Unterabsatz 2 des Bezugserrlasses wird wie folgt gefaßt.

„Im übrigen sind die zum Vollzug dieser Vorschrift in meinem Erlaß vom 22. Juli 1969 — P 2204 A — 64 — I B 32 — gegebenen Hinweise zu beachten.“

Wiesbaden, 22. 7. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2204 A — 64 — I B 32
StAnz. 32/1969 S. 1354

1119**Gewährung von Beihilfen nach der Hessischen Beihilfenverordnung (HBeihVO)**

Nachstehend werden folgende, bisher nicht veröffentlichte Rundschreiben bekanntgegeben.

Wiesbaden, 22. 7. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
I B 2

StAnz. 32/1969 S. 1356

*

1. Beihilfen zu Aufwendungen für Heilkuren und Sanatoriumsbehandlungen

Nach den Beobachtungen des Rechnungshofs des Landes Hessen sind bei der Bearbeitung von Beihilfenanträgen im Rahmen der Hessischen Beihilfenverordnung (HBeihVO) Schwierigkeiten aufgetreten, weil nicht genügend Klarheit besteht, unter welchen Voraussetzungen Beihilfen zu Aufwendungen für Sanatoriumsbehandlungen gewährt werden können und an welche Bedingungen die Zahlung der Beihilfen zu Ausgaben für Heilkuren geknüpft ist. Meist konnte erst nach mehrmaligen Rückfragen bei den Gesundheitsämtern die Beihilfefähigkeit geklärt werden. Diese Schwierigkeiten lassen sich vermeiden.

Nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift des § 4 Abs. 3 HBeihVO sind beihilfefähige Sanatoriumsbehandlungen stationäre Krankheitsbehandlungen in einem Sanatorium, das den in § 9 HBeihVO genannten Anforderungen genügt. Bei Heilkuren nach § 12 HBeihVO handelt es sich — wie bei Kuren allgemein üblich — lediglich um den Gebrauch von Heilquellen oder anderen natürlichen oder ortsgebundenen Heilmitteln an einem der im Heilbäderverzeichnis genannten Orte. Einer stationären Krankheitsbehandlung bedarf es in diesem Falle nicht. Den Kurablauf gestalten die Kurbedürftigen selbst.

Wie sich aus § 4 Abs. 3 HBeihVO unmißverständlich ergibt, haben die Amts- oder Vertrauensärzte darüber zu befinden, ob eine stationäre Behandlung im Sanatorium dringend notwendig ist und nicht durch eine stationäre Behandlung in einer anderen Krankenanstalt mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzt werden kann. Gem. § 12 HBeihVO sollen sie den Festsetzungsstellen durch Gutachten bestätigen, daß die beantragte Heilkur als Heilmaßnahme zur Erhaltung der Dienstfähigkeit dringend notwendig ist und eine andere Behandlungsweise am Wohnort oder in nächster Umgebung nicht zu einem gleichen Erfolg führen würde. Werden die hierzu nötigen Fragen von den Festsetzungsstellen konkret an die Gesundheitsämter usw. gestellt, sollten die Gutachten normalerweise nicht fragwürdig oder zweifelhaft sein.

Ich bitte im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die Festsetzungsstellen Ihres Geschäftsbereichs entsprechend zu unterrichten und darauf hinzuwirken, daß sie bei der Anforderung von Gutachten eindeutige und präzise Fragen im Sinne von § 4 bzw. § 12 HBeihVO an die Gesundheitsämter richten, damit keine unnötigen Rückfragen erforderlich werden.

Wiesbaden, 21. 3. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1820 A — 166 — I 53

StAnz. 32/1969 S. 1356

*

2. Auslegung des § 4 Abs. 6 Nr. 2 HBeihVO

Nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 HBeihVO sind Aufwendungen, die zu einem Zeitpunkt entstanden sind, in dem ein Beihilferechtiger ohne dienstliches Interesse beurlaubt war, nicht beihilfefähig. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist, die beihilfefähigen Aufwendungen im Einzelfall einzuschränken, wenn sich ein Bediensteter beurlauben läßt und während des Urlaubs wirtschaftlichen Eigeninteressen nachgeht.

Diese Regelung führt jedoch zu Härten, wenn es sich bei den Bediensteten, auf die § 4 Abs. 6 Nr. 2 zutrifft, um Verheiratete handelt und der andere Ehegatte ebenfalls beihilferechtigt ist.

Ich habe keine Bedenken, daß — bis zu einer Änderung der HBeihVO — in diesen Fällen aus Gründen der Gleichbehandlung die Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todes-

fällen des beurlaubten Ehegatten im Rahmen des § 3 als beihilfefähige Aufwendungen des anderen Ehegatten berücksichtigt werden.

Wiesbaden, 10. 1. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1820 A — 184 — I B 23

StAnz. 32/1969 S. 1356

3. Beihilfefähigkeit von Sachleistungen nach § 4 Abs. 5 HBeihVO bei der Durchführung von Heilkuren

Es sind Zweifel aufgetreten, wie bei der Gewährung von Beihilfen für Heilkuren zu verfahren ist, wenn freiwillig in einer gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beihilferechtigte durch einen gesetzlichen Versicherungsträger von den Kosten für den Badearzt sowie für Bäder und Massagen freigestellt werden und sie zu den übrigen Kosten der Heilkur (§ 12 Abs. 4 HBeihVO) nur einen Zuschuß erhalten.

Beihilfenrechtlich handelt es sich bei den badeärztlichen Leistungen, den Bädern und Massagen in diesen Fällen um Sachleistungen, so daß insoweit nach § 4 Abs. 5 HBeihVO zu verfahren ist. Im übrigen sind die von dem Beihilferechtigten selbst aufzuwendenden Kurkosten im Rahmen des § 12 HBeihVO voll beihilfefähig. Zuschußleistungen der gesetzlichen Versicherungsträger — gleich welcher Höhe — bleiben bei der Berechnung dieser Beihilfen außer Betracht.

Wiesbaden, 9. 4. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1820 A — 184 — I B 23

StAnz. 32/1969 S. 1356

1120**Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete:**

hier: Auslegung des Begriffs „unmittelbare Nähe des Dienstorts“

Bezug: Nr. 1 der Richtlinien über die Gewährung eines Beitrags zur Wohnungsbeschaffung vom 27. Oktober 1965 (StAnz. S. 1362) und Nr. 2 Abs. 1 der Richtlinien über die Gewährung von staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln im Land Hessen (WF-Richtlinien 1968) vom 30. Oktober 1968 (StAnz. S. 1803)

Wohnungen für Landesbedienstete können nach den angeführten Bestimmungen nur gefördert werden, wenn sie am Dienstort oder in unmittelbarer Nähe des Dienstorts gelegen sind.

Der räumliche Bereich für eine Wohnungsfürsorgemaßnahme ist grundsätzlich eng zu begrenzen. Das gilt vor allem für Wohnungsfürsorgemaßnahmen in kleineren Städten und Gemeinden. Befindet sich die Dienststelle in einer größeren Stadt, erscheint — insbesondere wegen der Schwierigkeiten bei der Beschaffung preisgünstiger Baugrundstücke — eine Wohnungsförderung in den umliegenden Gemeinden gerechtfertigt. Voraussetzung ist, daß zwischen dem Wohnort und dem Dienstort gute Verkehrsverbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln bestehen. Die vorgesehene Wohnung soll in keinem Fall vom Beschäftigungsort (Luftlinie zur Ortsmitte) weiter entfernt sein als

25 km, wenn der Beschäftigungsort eine kreisfreie Stadt ist,

15 km, wenn der Beschäftigungsort eine kreisangehörige Gemeinde ist.

Ausnahmen zu vorstehender Regelung bedürfen der Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen.

Wiesbaden, 16. 7. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
O 6000/5 — III B 62

StAnz. 32/1969 S. 1356

1121**Schadensausgleich zwischen Dienststellen**

Nach § 62 Abs. 1 letzter Satz der ab 1. 1. 1970 in Kraft tretenden Bundeshaushaltsordnung unterbleibt ein Schadensausgleich zwischen Dienststellen. Nach Abs. 3 a. a. O. wird der Austausch von Schäden jedoch vorgenommen, wenn Bundesbetriebe oder Sondervermögen des Bundes beteiligt sind. Nachdem diese in der Landesverwaltung bei der Behandlung von Unfällen zwischen Kraftfahrzeugen verschiedener

Dienststellen bereits praktizierte Regelung auch in die neue Hessische Landeshaushaltsordnung eingehen wird, bitte ich, in analoger Anwendung der genannten Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung in Hessen schon jetzt entsprechend zu verfahren.

Hiernach trägt jede Landesbehörde den durch eine andere Landesbehörde verursachten eigenen Sachschaden selbst, soweit nicht Dritte ersatzpflichtig sind. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn Landesbetriebe oder betriebswirtschaftliche Unternehmen oder Einrichtungen einer Landesbehörde oder Sondervermögen des Landes beteiligt sind.

Meinen Runderlaß vom 21. 7. 1950 — H 4221 — III A 1 (StAnz. 1950 S. 314 und S. 316) betr. Ausgleich von Kfz-Schäden zwischen Landesverwaltungen hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 22. 7. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/69 — III A 1
StAnz. 32/1969 S. 1356

1122

An die
Oberfinanzdirektion Ffm.
— Landesbauabteilung —
Frankfurt a. Main

Übertragung von Feststellungsbefugnissen bei Einschaltung freischaffender Mitarbeiter

Bezug: Mein Erlaß vom 24. 9. 1962 — o 6043/1 — A 2 — V/4 (n. v.)

Ich gebe die Neufassung des nicht veröffentlichten Bezugs-erlasses bekannt:

Der Bundesschatzminister hat mit den Rundschreiben vom 12. 3. 1962 — III A/1 — o 6020 — 17/62 (MinBlFin 1962 S. 206) und vom 6. 7. 1962 — III A/1 — o 6020 — 120/62 (MinBlFin 1962 S. 514) im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof für Baumaßnahmen des Bundes Bestimmungen zur Übertragung von Feststellungsbefugnissen bei Einschaltung freischaffender Mitarbeiter bekanntgegeben. Mit Zustimmung des Landesrechnungshofes übernehme ich diese Bestimmungen in nachstehender, von mir ergänzter Fassung und bitte, bei der Beauftragung freischaffender Architekten, Ingenieure und sonstiger Sonderfachleute mit der örtlichen Bauführung bei Baumaßnahmen des Landes und des Bundes wie folgt zu verfahren:

1. Wenn freischaffende Architekten zur Erledigung von Bauaufgaben des Landes nach der Dienstanzweisung für die Staats- und Sonderbauämter des Landes Hessen (DA) Nr. 235/236 oder von Bauaufgaben des Bundes nach RBBau K 12 Ziff. 1.1 hinzugezogen werden, soll ihnen das Überwachen der Bauausführung und Prüfen der Rechnungen (örtliche Bauführung) nicht allgemein, sondern nur von Fall zu Fall und auch nur dann übertragen werden, wenn sie die ordnungsgemäße Abrechnung der Baumaßnahmen nach DA bzw. RBBau gewährleisten.

Bei Bundesbaumaßnahmen soll, bei Landesbaumaßnahmen kann ihnen mit der örtlichen Bauführung auch die Feststellungsbefugnis für Kostenrechnungen übertragen werden. Umfang und Form dieser Befugnis sind ausdrücklich mit dem Wortlaut des § 3.1 h) (5) des Architektenvertragsmusters B (vgl. Erlaß vom 28. 3. 1968 — B 1000 — 2 — IV A 1 — StAnz. 1969 S. 414) vertraglich festzulegen. Die auf den Kostenrechnungen von den Architekten vollzogene Bescheinigung entspricht der „fachtechnischen“ und der „rechnerischen“ Feststellung nach den §§ 82 bis 87 RRO. Die Haftungsbestimmung muß den Wortlaut des § 3.1 h) (6) des Architektenvertragsmusters B haben.

Soll den Architekten bei Baumaßnahmen des Landes nicht die rechnerische, sondern nur die fachtechnische Feststellung und das Nachrechnen der Kostenrechnungen übertragen werden, so sind in § 3.1 h) (5) des Architektenvertragsmusters B die Worte „und rechnerisch vollständig zu prüfen“ durch die Worte „vollständig zu prüfen und nachzurechnen“ zu ersetzen. An Stelle der im Vertragsmuster vorgesehenen Bescheinigung sind in diesem Fall die Vermerke lt. §§ 83 und 87 (3) RRO zu verwenden. Die Haftungsbestimmung des § 3.1 h) (6) des Architektenvertragsmusters B ist wie folgt zu fassen:

„Mit der Bescheinigung (den Vermerken) über die fachtechnische Feststellung und die Nachrechnung übernimmt der Architekt die sich aus §§ 82 und 86 (3) RRO ergebende Verantwortung“.

Die maßgebenden Vorschriften der RRO sind dem Architekten jeweils in Abschrift bekanntzugeben.

Die Bescheinigungen (Vermerke) über die fachtechnische und rechnerische Feststellung und die Nachrechnung sind in der Regel vom Architekten eigenhändig zu vollziehen. Nur in Fällen, in denen wegen Verhinderung des Architekten in der rechtzeitigen abschließenden Behandlung von Kostenrechnungen und deren Auszahlung Verzögerungen entstehen, können die Bescheinigungen vor einem Erfüllungsgeshilfen des Architekten vorgenommen werden, wenn auch dieser die ordnungsgemäße Abrechnung der Baumaßnahme nach der DA bzw. nach RBBau gewährleistet. Die Unterschriftsberechtigung darf sich jedoch nur auf den mit der örtlichen Bauüberwachung verantwortlichen Beauftragten des Architekten beschränken (vgl. hierzu Architektenvertragsmuster B § 3.1 h) [4]). Bezüglich der Haftung des Architekten ist dann im Vertrag nach Muster B der letzte Halbsatz in § 3.1 h) (4) zu streichen und stattdessen zu setzen: „Er ist berechtigt, die nach § 3.1 h) (5) auszustellenden Bescheinigungen für den Architekten zu vollziehen. Jeder Wechsel des örtlichen Vertreters des Architekten bedarf des vorhergehenden Abschlusses eines Zusatzvertrages, der vom Architekten eigenhändig zu unterschreiben ist, was auch in Form eines Briefwechsels geschehen kann“. Außerdem sind in § 3.1 h) (6) — unabhängig davon, ob dem Architekten die fachtechnische und rechnerische Feststellung oder nur die fachtechnische Feststellung und die Nachrechnung übertragen werden — nach dem Wort „Architekt“ folgende Worte einzufügen: „auch in Fällen, in denen diese Bescheinigung durch seinen Erfüllungsgeshilfen nach Ziff. (4) erfolgt“.

2. Für die Übertragung von Feststellungsbefugnissen bei Einschaltung von freischaffenden Ingenieuren und sonstigen Sonderfachleuten gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

3. Die von freischaffenden Mitarbeitern festgestellten Kostenrechnungen sind durch die Ortsbaudienststellen unter Verwendung der für die staatliche Bauverwaltung eingeführten Vordrucke kassenreif zu machen. Dabei umfassen die von Angehörigen der Ortsbaudienststelle auf diesen Vordrucken zu vollziehenden Bescheinigungen

- a) „Sachlich richtig“
die Richtigkeit der Feststellung nach den §§ 78 bis 81 RRO,
- b) „Festgestellt“
die Richtigkeit der auf den Vordrucken enthaltenen sonstigen Angaben und rechnerischen Feststellungen im Sinne des § 84 RRO.

Die Bescheinigung b) schließt jedoch die Richtigkeit der von den Architekten/Ingenieuren/Sonderfachleuten getroffenen Feststellungen auf den von ihnen geprüften Kostenrechnungen nicht ein.

Für die auf den Vordrucken zu vollziehenden Kassenanweisungen bleibt es bei der in den §§ 56 und 57 RRO getroffenen Regelung.

4. Die Ortsbaudienststelle hat allgemein den Vollzug der Abrechnung durch freischaffende Mitarbeiter wegen der Form und der Termine zu überwachen.

Der Bezugslerlaß ist hiermit überholt und wird aufgehoben.

Wiesbaden, 17. 7. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
B 1000 — 2 — IV A 1
StAnz. 32/1969 S. 1357

1123

Reduzierung von Dienststellen im Zuge einer Organisationsreform;

hier: Staatliche Bauverwaltung

Im Zuge einer Organisationsreform werden das Staatsbauamt Bensheim und das Sonderbauamt Darmstadt mit Ablauf des 31. Juli 1969 aufgelöst und mit dem Staatsbauamt Darmstadt unter der Bezeichnung „Staatsbauamt Darmstadt“ vereinigt. Das neu zu bildende Staatsbauamt ist vom 1. August

1969 an für die Wahrnehmung aller Bauaufgaben des Landes und des Bundes in der Stadt Darmstadt sowie in den Landkreisen Darmstadt, Groß-Gerau, Dieburg, Erbach und Bergstraße zuständig. Zur ordnungsmäßigen Weiterführung der Bauaufgaben des bisherigen Staatsbauamts Bensheim in den Landkreisen Bergstraße und Erbach bleibt bis auf weiteres in Bensheim eine Bauleitung des Staatsbauamts Darmstadt bestehen.

Im einzelnen werden die bisherigen örtlichen Zuständigkeiten wie folgt aufgeteilt:

1. Staatsbauamt Darmstadt

übernimmt:

- a) die zivilen Bauaufgaben des Landes und des Bundes in den früher zum Staatsbauamt Bensheim gehörenden Landkreisen Bergstraße und Erbach und in dem z. Z. zum Staatsbauamt Offenbach gehörenden Landkreis Dieburg.
- b) von dem bisherigen Sonderbauamt Darmstadt die militärischen Bauaufgaben des Bundes in der Stadt Darmstadt sowie in den Landkreisen Darmstadt, Groß-Gerau, Dieburg, Erbach und Bergstraße.

2. Staatsbauamt Frankfurt/Main

übernimmt unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben vom Sonderbauamt Darmstadt die militärischen Bauaufgaben des Bundes in der Stadt Offenbach und im Landkreis Offenbach.

Die weitere Verwendung bzw. Versetzung von Bediensteten der aufgelösten Baudienststellen wird durch besonderen Erlaß geregelt.

Ich bitte, zu veranlassen, daß in den betroffenen Kreisen in den örtlichen Tageszeitungen eine Veröffentlichung etwa folgenden Inhalts erscheint:

1. „Das Staatsbauamt Bensheim wird mit Ablauf des 31. Juli 1969 aufgelöst und mit dem Staatsbauamt Darmstadt in Darmstadt, Zeughausstraße 2—4, Tel. 121, vereinigt. Seine bisherigen Aufgaben werden bis auf weiteres von dem „Staatsbauamt Darmstadt — Bauleitung Bensheim —“ weitergeführt.“
2. Das Sonderbauamt Darmstadt wird mit Ablauf des 31. Juli 1969 aufgelöst und mit dem Staatsbauamt Darmstadt vereinigt. Seine bisherigen Aufgaben werden vom 1. August 1969 an in der Stadt Darmstadt sowie in den Landkreisen Darmstadt, Groß-Gerau, Dieburg, Bergstraße und Erbach von dem Staatsbauamt Darmstadt, Zeughausstraße 2—4, Tel. 121, in der Stadt Offenbach und im Landkreis Offenbach von dem Staatsbauamt Frankfurt/Main, Gutleutstraße 14, Tel. 23 03 81 übernommen.
3. Im Zuge einer Organisationsreform in der hessischen Staatsbauverwaltung werden mit Wirkung vom 1. August 1969 die bisherigen Aufgaben des Staatsbauamts Offenbach im Landkreis Dieburg von dem Staatsbauamt Darmstadt, Zeughausstraße 2—4, Tel. Nr. 121, übernommen.“

Darüber hinaus bitte ich, allen in Betracht kommenden Behörden die Zuständigkeitsänderung im Sinne der Ziff. 1—3 noch schriftlich mitzuteilen.

Wiesbaden, 4. 7. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1006 A — 33 — I A 23
StAnz. 32/1969 S. 1357

1124

Hessisches Landesvermessungsamt

Amtliche Karten

Unter Bezugnahme auf den Hinweis vom 19. 5. 1951 — 5420/51 (StAnz. S. 598) werden nachstehend die im 1. Halbjahr 1969 vom Hessischen Landesvermessungsamt herausgegebenen Neuerscheinungen bzw. Neuausgaben amtlicher Karten und deren Sonderausgaben sowie der sonstigen Veröffentlichungen bekanntgegeben.

A. Karten:

Name u. Maßstab des Kartenwerkes (Abkürzung)	Blattbezeichnung	Ausgabeart*)	Farben	Ausgabejahr	Blattformat (Bildformat) Breite x Höhe cm	Preis DM
a) Neuerscheinungen						
Top. Karte 1 : 50 000 mit Wanderwegen (TK 50 W)	Naturpark Meißner — Kaufunger Wald	W	8	1968	84 x 76 (72 x 76)	3,80
Kreiskarte 1 : 50 000 (KK 50)	Fulda	A	3	1969	109 x 79 (91 x 67)	1,50
	Bergstraße	Ü	6			4,50
		A	3	1969	109 x 79 (91 x 67)	1,50
		Ü	6			4,50
b) Neuausgaben						
Top. Karte 1 : 25 000 — Zusammendruck — und m. Wanderwegen (TK 25 W)	Wiesbaden — und Umgebung	W	7	1969	88 x 70 (82 x 63)	3,80
Top. Karte 1 : 25 000 (TK 25)	4622 Kassel-West	N	3	1969	65 x 60 (48 x 44)	2,90
	4722 Kassel-Niederzwehren	N	3	1969	65 x 60 (48 x 44)	2,90
	4927 Creuzburg	N	3	1969	65 x 60 (48 x 44)	2,90
	5126 Vacha	N	3	1969	65 x 60 (48 x 44)	2,90
		Nw	4			2,90

Name u. Maßstab des Kartenwerkes (Abkürzung)	Blattbezeichnung	Ausgabeart*)	Farben	Ausgabejahr	Blattformat (Bildformat) Breite x Höhe cm	Preis DM
noch						
Top. Karte 1 : 25 000 (TK 25)	Merenberg	N	3	1969	65 x 60 (48 x 44)	2,90
	5818 Frankfurt-Ost	Nw	4	1969	65 x 60 (48 x 44)	2,90
	5819 Hanau a. M.	N	3	1969	65 x 60 (48 x 44)	2,90
	5918 Neu-Isenburg	Nw	4			2,90
	5919 Seligenstadt	N	3	1969	65 x 60 (48 x 44)	2,90
	6018 Langen	Nw	4	1969	65 x 60 (48 x 44)	2,90
	6119 Groß-Umstadt	N	3	1969	65 x 60 (48 x 44)	2,90
		Nw	4			2,90

*) Erläuterung der Ausgabearten:

- A Arbeitskarte
- Ü Übersichtskarte
- N Normalausgabe
- Nw Normalausgabe mit Waldfläche
- W Ausgabe mit Wanderwegen

B. Sonstige Veröffentlichungen: — keine —

Wiesbaden, 18. 7. 1969

Hessisches Landesvermessungsamt
Kartenvertrieb
K 5422 B — LV 312

StAnz. 32/1969 S. 1358

1125

Der Hessische Minister der Justiz

Gerichtsorganisation (Aufhebung der Zweigstelle Oberaula des Amtsgerichts Treysa)

— StAnz. 30/1969 S. 1271 — (Berichtigung)

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403) in Verbindung mit § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes ordne ich an:

§ 1

Die Zweigstelle Oberaula des Amtsgerichts Treysa wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Wiesbaden, 8. 7. 1969

Der Hessische Minister der Justiz
3211 — II/4 — 1105

StAnz. 32/1969 S. 1359

1126

Der Hessische Kultusminister

An die
Regierungspräsidenten
Darmstadt — Kassel

Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Schulpflichtgesetz

Bezug: Erlaß vom 29. 3. 1966 (ABl. S. 494 = StAnz. S. 527), zuletzt geändert durch Erlaß vom 25. 4. 1968 (ABl. S. 426 = StAnz. S. 788)

Die Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Schulpflichtgesetz werden wie folgt geändert:

Nr. 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Schulleiter kann die zwangsweise Zuführung sämiger Schüler unter Hinweis auf § 17 Abs. 1 SchPflG anordnen, wenn alle anderen Maßnahmen (Ermahnung des Schülers; Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen der Schule; Aufforderung an die Erziehungsberechtigten, den Schulbesuch des Schülers zu überwachen und die Bestimmung des Schulpflichtgesetzes zu beachten; Durchführung des Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) erfolglos geblieben sind oder keinen Erfolg versprechen.“

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 24. 7. 1969

Der Hessische Kultusminister

E IV 2 — 812/100

StAnz. 32/1969 S. 1359

1128

Erhebung der Pfarrvikarie St. Hildegard, Limburg/Lahn, zur Pfarrei

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet, was folgt:

§ 1

Die in der Kirchengemeinde St. Hildegard, Limburg/Lahn, bestehende Pfarrvikarie, errichtet am 1. 7. 1960, wird zur Pfarrei, die neuerbaute Kirche St. Hildegard zur Pfarrkirche erhoben.

§ 2

Das Gebiet der neuen Pfarrei deckt sich mit dem Gebiet der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde.

§ 3

Das Gehalt des Pfarrers richtet sich nach der jeweils geltenden Besoldungsordnung.

§ 4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 15. Juli 1969.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 24. 7. 1969

Der Hessische Kultusminister

V 4 — 883/02

StAnz. 32/1969 S. 1359

1127

Erhebung der Pfarrvikarie Liebfrauen, Oberursel/Taunus, zur Pfarrei

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet, was folgt:

§ 1

Die in der Kirchengemeinde Liebfrauen, Oberursel/Taunus, bestehende Pfarrvikarie, errichtet am 1. 5. 1965, wird zur Pfarrei, die neuerbaute Kirche Liebfrauen zur Pfarrkirche erhoben.

§ 2

Das Gebiet der neuen Pfarrei deckt sich mit dem Gebiet der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde.

§ 3

Das Gehalt des Pfarrers richtet sich nach der jeweils geltenden Besoldungsordnung.

§ 4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 15. Juli 1969.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 24. 7. 1969

Der Hessische Kultusminister

V 4 — 883/02

StAnz. 32/1969 S. 1359

1129

Erhebung der Pfarrvikarie St. Matthias, Frankfurt/Main-Nordweststadt zur Pfarrei

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet, was folgt:

§ 1

Die in der Kirchengemeinde St. Matthias, Frankfurt/Main-Nordweststadt, bestehende Pfarrvikarie, errichtet am 1. 4. 1963, wird zur Pfarrei, die neuerbaute Kirche St. Matthias zur Pfarrkirche erhoben.

§ 2

Das Gebiet der neuen Pfarrei deckt sich mit dem Gebiet der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde.

§ 3

Das Gehalt des Pfarrers richtet sich nach der jeweils geltenden Besoldungsordnung.

§ 4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 15. Juli 1969.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 24. 7. 1969

Der Hessische Kultusminister

V 4 — 883/02

StAnz. 32/1969 S. 1359

1130**Erhebung der Pfarrvikarie St. Sebastian, Frankfurt/Main-Nordweststadt, zur Pfarrei**

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet, was folgt:

§ 1

Die in der Kirchengemeinde St. Sebastian, Frankfurt/Main-Nordweststadt, bestehende Pfarrvikarie, errichtet am 1. 5. 1965, wird zur Pfarrei, die neuerbaute Kirche St. Sebastian zur Pfarrkirche erhoben.

§ 2

Das Gebiet der neuen Pfarrei deckt sich mit dem Gebiet der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde.

§ 3

Das Gehalt des Pfarrers richtet sich nach der jeweils geltenden Besoldungsordnung.

§ 4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 15. Juli 1969.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 24. 7. 1969

Der Hessische Kultusminister
V 4 — 883/02

StAnz. 32/1969 S. 1360

1131**Erhebung der Pfarrvikarie St. Bonifatius, Frankfurt/Main-Bonames, zur Pfarrei**

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet, was folgt:

§ 1

Die in der Kirchengemeinde St. Bonifatius, Frankfurt am Main-Bonames, bestehende Pfarrvikarie, errichtet am 1. 6. 1966, wird zur Pfarrei, die neuerbaute Kirche St. Bonifatius zur Pfarrkirche erhoben.

§ 2

Das Gebiet der neuen Pfarrei deckt sich mit dem Gebiet der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde.

§ 3

Das Gehalt des Pfarrers richtet sich nach der jeweils geltenden Besoldungsordnung.

§ 4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 15. Juli 1969.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 24. 7. 1969

Der Hessische Kultusminister
V 4 — 883/02

StAnz. 32/1969 S. 1360

1134**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**

Hessische Eichdirektion 61 Darmstadt

Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung vom 27. Februar 1962 (StAnz. S. 506)

Bezug: Meine Anordnung vom 6. Februar 1969 — I c 2 — 7 s — 06 — 04, 05, 07 (StAnz. S. 328)

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der Finanzen wird die von mir für Ihren Geschäftsbereich nach Nr. 2 der o. a. Richtlinien getroffene Anordnung wie folgt ergänzt:

In Nr. 2 sind nach dem Wort „Beamtenanwärter“ die Worte „Eichbeamte des einfachen Dienstes“ einzufügen.

Wiesbaden, 24. 7. 1969

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
I c 2 — 7 s — 06 — 07

StAnz. 32/1969 S. 1360

1132**Erhebung der Pfarrvikarie St. Christophorus, Frankfurt am Main-Preungesheim, zur Pfarrei**

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet, was folgt:

§ 1

Die in der Kirchengemeinde St. Christophorus, Frankfurt am Main-Preungesheim, bestehende Pfarrvikarie, errichtet am 1. 2. 1963, wird zur Pfarrei, die neuerbaute Kirche St. Christophorus zur Pfarrkirche erhoben.

§ 2

Das Gebiet der neuen Pfarrei deckt sich mit dem Gebiet der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde.

§ 3

Das Gehalt des Pfarrers richtet sich nach der jeweils geltenden Besoldungsordnung.

§ 4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 15. Juli 1969.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 24. 7. 1969

Der Hessische Kultusminister
V 4 — 883/02

StAnz. 32/1969 S. 1360

1133**Erhebung der Pfarrvikarie St. Josef, Flörsheim/Main, zur Pfarrei**

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet, was folgt:

§ 1

Die in der Kirchengemeinde St. Josef, Flörsheim/Main, bestehende Pfarrvikarie, errichtet am 1. 5. 1963, wird zur Pfarrei, die neuerbaute Kirche St. Josef zur Pfarrkirche erhoben.

§ 2

Das Gebiet der neuen Pfarrei deckt sich mit dem Gebiet der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde.

§ 3

Das Gehalt des Pfarrers richtet sich nach der jeweils geltenden Besoldungsordnung.

§ 4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 15. Juli 1969.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 24. 7. 1969

Der Hessische Kultusminister
V 4 — 883/02

StAnz. 32/1969 S. 1360

1135**Tarif für die Fähre Neckarsteinach**

Für die Fähre Neckarsteinach ist vom 15. Juli 1969 an der nachstehend aufgeführte Tarif anzuwenden. Der Tarif ist hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 24. 7. 1969

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
III a 2 — Az.: 66 o 12

StAnz. 32/1969 S. 1360

*

Tarif für die Fähre Neckarsteinach
gültig ab 15. 7. 1969

I Je erwachsene Person	0,30 DM
Einwohner von Neckarsteinach, Dilsberg, Dilsberger Hof und Rainbach	0,20 DM
je Kind bis zum vollendeten 10 Lebensjahr (Kinder unter 6 Jahren werden frei befördert)	0,15 DM
II Fahrrad oder Moped bis 50 cm ³ Hubraum	0,10 DM
III Hunde	0,10 DM

Mainz, 8. 7. 1969

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Mainz
M — 2673/69
gez. D a n n

1136

Verzeichnis der hessischen Krankenhäuser nach Pflegesatzgruppen vom 7. August 1968 (StAnz. S. 1392), zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 27. 3. 1969 (StAnz. S. 608);

hier: 3. Änderung

Bei den einzelnen Gruppen sind folgende Änderungen eingetreten:

Gruppe A 4 (1)

Laufende Nummer 1 a und laufende Nummer 3 sind zu streichen.

Gruppe A 4 (2)

Neue laufende Nummer:

7 a p Hofheim a. Ts., Fachklinik für HNO-Krankheiten Dr. Schulenberg

8 a p Melsungen, Klinik und klinisches Sanatorium Dr. Wittich

Gruppe A 5 (2)

Laufende Nummer 1 erhält laufende Nummer 2;

Neue laufende Nummer:

1 f Gießen, Evangelisches Krankenhaus

A — Chirurgie
B — übr. Abt."

Gruppe B 5 (2)

Laufende Nummer 3 ist zu ergänzen:

"A — Chirurgie
B — übr. Abt."

Gruppe A 5 (3)

Laufende Nummern 5 und 15 sind zu streichen.

Gruppe B 5 (3)

Laufende Nummer 6 ist zu streichen.

Gruppe A 6 (3)

Neue laufende Nummer:

„8 a K Gelnhausen, Kreiskrankenhaus

B — Augen, HNO
A — übr. Abt."

„9 a f Kassel, Kinderkrankenhaus Park Schönfeld

A — Kinderkrankheiten
B — HNO, Mund/Kiefer, Orthopädie, Chirurgie"

„9 b f Kassel, Kinderkrankenhaus „Zum Kind von Brabant"

A — Kinderkrankheiten
B — Chirurgie, HNO, Augen, Mund/Kiefer, Orthopädie"

„10 b k Lich, Kreiskrankenhaus Gießen"

Gruppe B 6 (3)

Neue laufende Nummer:

„5 a k Gelnhausen, Kreiskrankenhaus

B — Augen, HNO
A — übr. Abt."

6 a f Kassel, Kinderkrankenhaus Park Schönfeld

A — Kinderkrankheiten
B — HNO, Mund/Kiefer, Orthopädie, Chirurgie"

„6 b f Kassel, Kinderkrankenhaus „Zum Kind von Brabant"

A — Kinderkrankheiten
B — Chirurgie, HNO, Augen, Mund/Kiefer Orthopädie"

Gruppe A 6 (2)

Laufende Nummern 1 und 2 sind zu streichen.

Gruppe B 6 (2)

Laufende Nummern 1 und 2 sind zu streichen.

Gruppe B 7 (2)

Laufende Nummer 1 ist zu streichen.

Gruppe B 7 (3)

Neue laufende Nummer:

„1 a f Frankfurt am Main, Krankenhaus Bethanien, Im Pfüfling 23—25 und Am Mühlberg 30"

Wiesbaden, 22. 7. 1969

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
II c 2 — 75 Y — 5 c — 69

StAnz. 32/1969 S. 1361

1137

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Fortbildungslehrgänge für Gemeindefrankenschwestern

In diesem Jahr finden wieder drei Fortbildungslehrgänge für Gemeindefrankenschwestern, und zwar vom

29. 9.— 4. 10. 1969,

6. 10.—11. 10. 1969,

13. 10.—18. 10. 1969

in „Haus der Landfrau" in Friedrichsdorf/Ts. statt.

Als Rahmenthemen sind u. a. vorgesehen:

Stoffwechselkrankheiten, Ernährungsprobleme und Berufskrankheiten, Zusammenarbeit zwischen praktischem Arzt, Krankenhaus und Gemeindefrankenschwester, Gefahren durch Dauermedikation und Probleme der modernen Psychoharmaka.

Ich bitte, die namentlichen Anmeldungen spätestens 2 Wochen

vor Beginn eines jeden Lehrganges direkt an das „Haus der Landfrau", z. Hd. von Frau Sophie Kremser, zu richten. Von dort erhalten die Interessenten eine Bestätigung der Möglichkeit ihrer Teilnahme zu dem jeweiligen Kurs zusammen mit dem endgültigen Programm.

Der Regierungspräsident legt mir die Zeitschriften der Anmeldungen geschlossen je Lehrgang vor.

Die anfallenden Kosten für die Lehrgänge, Unterbringung und Verpflegung werden vom Land Hessen übernommen. Die Träger der Gemeindefrankenschwestern werden gebeten, die Fahrtkosten für die Teilnehmerinnen zu übernehmen.

Wiesbaden, 18. 7. 1969

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen
III A 7 — 18 b 26/69

StAnz. 32/1969 S. 1361

1138

Bekanntmachung über die Gewährung von Beihilfen für Tierverluste durch ansteckende Blutarmut und ansteckende Gehirnrückenmarksentzündung der Einhufer

Der Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse hat in seiner Sitzung vom 2. Juli 1969 über die Gewährung von Beihilfen für Tierverluste durch ansteckende Blutarmut und ansteckende Gehirnrückenmarksentzündung der Einhufer den nachstehenden Beschluß gefaßt.

Der Beschluß ist durch meinen Erlaß vom 16. Juli 1969 — III B 1 a — 19 b 16 — 1998 — genehmigt worden.

Wiesbaden, 16. 7. 1969 **Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III B 1 a — 19 b 16 (19 b 26) — 1998
StAnz. 32/1969 S. 1362

Beihilfen der Hessischen Tierseuchenkasse nach § 11 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz für Tierverluste durch ansteckende Blutarmut und ansteckende Gehirnrückenmarksentzündung der Einhufer

Auf Grund der §§ 4 und 11 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 10. 1. 1968 — GVBl. I S. 18 — hat der Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse beschlossen:

(1) Die Beihilfen, die nach § 11 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz — GVBl. I S. 18 — zu gewähren sind

1. für Einhufer, die wegen ansteckender Blutarmut mit Einwilligung des Besitzers und des Regierungspräsidenten getötet worden sind,
2. für Einhufer, die wegen ansteckender Gehirnrückenmarksentzündung (Bornasche Krankheit) gefallen oder notgeschlachtet worden sind, wenn die Krankheit durch Untersuchung des dafür bestimmten Instituts bestätigt worden ist,

werden auf 50 v. H. des gemeinen Wertes festgesetzt.

(2) Beihilfen, die nach Absatz 2 a. a. O. von der Hessischen Tierseuchenkasse gewährt werden können

für Einhufer, die wegen ansteckender Blutarmut auf Veranlassung des Besitzers getötet worden sind oder an dieser Seuche gefallen sind,

werden in jedem Einzelfall nach Abwägung des Sachverhalts festgesetzt.

(3) Das Beihilfungsverfahren regelt sich nach § 11 Absatz 3 und § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz.

(4) Dieser Beschluß tritt nach Genehmigung durch den Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Die Beihilfegrundsätze vom 29. 4. 1954 — StAnz. S. 599 —, zuletzt geändert durch Beschluß vom 22. 1. 1969 — StAnz. S. 484 —, treten mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Wiesbaden, 2. 7. 1969 **Hessische Tierseuchenkasse**
Der Vorstand
StAnz. 32/1969 S. 1362

1139

Bekanntmachung über die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmter Tiere für Zoologische Gärten, Tierparke und Tierhandlungen

Nachstehend genannte Tiere für Zoologische Gärten, Tierparke und Tierhandlungen, die über die Grenzkontrollstelle Bebra oder den Flughafen Frankfurt/Main nach Hessen eingeführt oder durch Hessen durchgeführt werden, unterliegen folgenden Rechtsvorschriften:

1140

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Umbenennung der Revierförstereien Laufdorf und Oberwetz, Hess. Forstamt Brandoberndorf

Durch Erlaß vom 18. 7. 1969 — III B 1 1111 O 32 — wurde die Umbenennung der Revierförsterei Laufdorf in Hess. Revierförsterei Schwalbach und der Revierförsterei Oberwetz

A. Einhufer:

Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Einhufern — Einhufer-Einfuhrverordnung — vom 27. Juni 1969 (BGBl. I S. 693) in der jeweils geltenden Fassung.

B. Klautiere:

Die Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 692) in der jeweils geltenden Fassung.

C. Geflügel:

Viehseuchenanordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Geflügel sowie unbearbeiteten Federn und Federteilen vom 13. Februar 1963 (GVBl. I S. 21).

D. Papageien und Sittiche:

Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Papageien und Sittichen vom 17. August 1964 (GVBl. I S. 137).

E. Edelpelztiere:

Verordnung über die Einfuhr von Edelpelztieren aus dem Ausland vom 23. Januar 1932 (Hess. RegBl. S. 28) sowie Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend die Ein- und Durchfuhr von Edelpelztieren vom 26. Nov. 1931 (RAnz. Nr. 304).

F. Affen:

Verordnung über das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Affen vom 9. November 1967 (Bundesanzeiger Nr. 212 vom 10. November 1967) in der jeweils geltenden Fassung.

Soweit die im einzelnen zutreffenden Rechtsvorschriften für die Einfuhr von Tieren abweichende Regelungen zulassen und wegen der besonderen Haltungsweise oder der Herkunft aus der freien Wildbahn der für Zoologische Gärten, Tierparke und Tierhandlungen bestimmten Tiere die in diesen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen und Auflagen nicht anwendbar sind oder auch aus Gründen des besonderen Verwendungszweckes der Tiere abweichend von den üblichen Bedingungen und Auflagen verfahren werden muß, werden für die Einfuhr die Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. April 1969 (II B 3 — 2911 — 191/68) zugrunde gelegt. In besonderen Einzelfällen, z. B. wenn eine der vorgesehenen Bedingungen wegen der Verhältnisse im Herkunftsland nicht erfüllt werden kann, können — sofern für die Einfuhr ein unabwiesbares wissenschaftliches Interesse nachgewiesen werden kann — im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abweichungen von diesen Richtlinien zugelassen werden, wenn durch andere oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen gewährleistet ist, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden.

Bei Durchfuhren wird auf Grund der jeweils für die Tierart zutreffenden Verordnung von Fall zu Fall entschieden, und die erforderlichen Bedingungen und Auflagen werden je nach den Erfordernissen des Einzelfalles vorgeschrieben; bei Durchfuhren aus Seuchengebieten werden veterinärpolizeiliche Genehmigungen nur im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erteilt. Die vorgesehenen Gesundheits- und Herkunftsbesccheinigungen sind in deutscher Sprache oder mit amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen; ihre Gültigkeitsdauer beträgt, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage und verlängert sich bei Seetransport der Tiere um die Zeit des Seetransportes.

Da besonders für die Einfuhr von Klautieren aus bestimmten Ländern länger dauernde Ermittlungen über die Seuchelage und gegebenenfalls Beratungen im Ausschluß für veterinärpolizeiliche Einfuhrfragen erforderlich sind, ist es ratsam, die Anträge mindestens 3 bis 4 Wochen vor der beabsichtigten Einfuhr schriftlich beim Hessischen Ministerium für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen zu stellen.

Wiesbaden, 17. 7. 1969

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III B 3 — 19 b 18 — 1980
StAnz. 32/1969 S. 1362

in Hess. Revierförsterei Oberquembach mit Wirkung vom 1. 8. 1969 angeordnet.

Wiesbaden, 21. 7. 1969

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III B 1 1111 O 06
StAnz. 32/1969 S. 1362

1141

Flurbereinigung Messel, Kreis Darmstadt**Flurbereinigungsbeschuß**

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird der folgende Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung für Teile der Gemarkungen Messel, Kreis Darmstadt, und Arheilgen, Stadt Darmstadt, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die Grundstücke der Gemarkungen Messel und Arheilgen festgestellt, die in dem diesem Beschluß anliegenden Grundstücksverzeichnis aufgeführt sind. Es hat eine Größe von 150 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der beigefügten Gebietskarte durch einen orangen Farbstreifen gekennzeichnet. Grundstücksverzeichnis und Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Messel“

und hat ihren Sitz in Messel.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Darmstadt, Rheinstraße 25, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben, das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Messel und den Nachbargemeinden Darmstadt, Altheim, Eppertshausen, Georgenhausen, Klein-Zimmern, Münster, Offenthal, Urberach und Zeilhard öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Messel und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß können die Beteiligten binnen 2 Wochen Beschwerde erheben beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären. Die Frist wird auch durch Einlegung der Beschwerde beim Kulturamt Darmstadt, Rheinstraße 25, gewahrt.

Darmstadt, 18. 6. 1969

Kulturamt

DF 487 V — Messel — 16 899/69

StAnz. 32/1969 S. 1363

*

Grundstücksverzeichnis

zum Flurbereinigungsbeschuß von Messel des Kulturamts Darmstadt vom 18. 6. 1969 — DF 487 V — Messel — 16 899/69:

Gemarkung Messel

Flur 3 Nr. 42—51, 53—60, 62—82, 83/1, 83/2, 84, 107/4, 107/5, 108—110, 112—117, 136—250, 263/1, 264, 265/1, 266—269, 272—296, 301—304, 307, 308, 310—317; Flur 6 Nr. 80—104, 117, 123/1, 129—132, 139, 140; Flur 7 Nr. 1—56, 63—70, 71/1, 120, 121, 122/1, 123/1, 123/2, 124—204, 306—310, 313—323, 328—332, 333/1, 334—341, 350, 351, 353—357, 358/2, 360—370, 373; Flur 8 Nr. 4—21, 23, 24, 26—35, 240/1, 240/2, 242—244, 263/1; Flur 9 Nr. 204—235, 364/1, 365/1, 367, 368; Flur 10 Nr. 29—67, 186, 187/1, 197—201, 202/1, 203, 206/1, 226.

Gemarkung Arheilgen

Flur 49 Nr. 15/1, 15/2, 22/1, 22/2; Flur 50 Nr. 1—9, 10/1, 11/1, 12, 13, 14/1, 15—19, 20/1, 21—24; Flur 51 Nr. 1, 2, 10, 11, 12/1.

Personalnachrichten

1142

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**a) Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

zum **Kriminalbezirkskommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Philipp Arndt (29. 5. 1969);

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Rolf-Gerd Eckhardt (10. 5. 1969);

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Manfred Leski (23. 5. 1969);

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Hans Ludwig Liebig (23. 5. 1969);

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalobermeister (BaL) Günther Buhmann, Günter Drexel (beide 23. 5. 1969);

zum **Polizeikommissar** Polizeimeister (BaL) Klaus-Dieter Brandt (22. 5. 1969);

b) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Polizeibezirkskommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Helmut Schmid (27. 5. 1969);

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Heinrich Anton Gabler (27. 5. 1969);

zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Ernst Mohr (28. 5. 1969);

zur **Kriminalkommissarin** Kriminalobermeisterin (BaL) Rose Bachmann (28. 5. 1969);

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalobermeister (BaL) Hermann Günther, Günter Schäfer (beide 28. 5. 1969);

c) Hessische Bereitschaftspolizei

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaP) Werner Geist (6. 5. 1969);

d) Hessische Polizeischule

ernannt:

zum **Polizeibezirkskommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Wilhelm Ludwig Knobloch (27. 5. 1969);

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Werner Pawletta (29. 5. 1969);

e) Hessisches Landeskriminalamt

ernannt:

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalobermeister (BaL) Rolf Günter Bähr, Adolf Werner Fuhr, Horst Furch, Hans Joachim Hodelmann, Hermann Nobel, Bruno Peters, Rolf Petri (sämtl. 28. 5. 1969);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptkommissar (BaL) Walter Schuchmann (31. 5. 1969);

f) Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeimeister (BaP) Manfred Schöbl (20. 5. 1969);

g) Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

ernannt:

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Lothar Dänner, Hans Rolf Seltner (beide 23. 5. 1969);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeiobermeister (BaP) Heinz Kugelstadt (13. 5. 1969);

h) Wirtschaftsverwaltung der Hessischen Polizei

ernannt:

zu **Regierungsinspektoren** Regierungshauptsekretär (BaL) Rolf Thyssen (21. 5. 1969), Regierungsobersekretär (BaL) Heinrich Düllberg (21. 5. 1969.)

Wiesbaden, 24. 7. 1969

Der Hessische Minister des Innern

III B 32 — 7 d 14

StAnz. 32/1969 S. 1363

Bei der Hessischen Bereitschaftspolizei

ernannt:

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Hans-Gerd Albrecht, Kurt Herber, Anselm Piechutta (sämtliche 16. 5. 1969), Manfred Sikora (29. 5. 1969), Lothar Däuber, Peter Novotny, Hans Georg Reim, Friedel Zimmerschied (sämtl. 25. 6. 1969), Manfred Jung (27. 6. 1969);

die Polizeimeister (BaP) Manfred Janson (19. 5. 1969), Albert Emler (25. 6. 1969), Heinz Prosser (27. 6. 1969);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Karl-Heinz Schermuly, Peter Simsch (beide 16. 5. 1969), Werner Geringer (19. 5. 1969), Knut Holl, Herbert Kecke, Heinz Köhne, Norbert Langner, Harald Saurbier, David Schulz (sämtliche 30. 5. 1969), Karl Heinrich Haibach (31. 5. 1969); Wolfgang Sievert (27. 6. 1969);

zu **Polizeihauptwachmeistern** die Polizeioberwachmeister (BaP) Siegfried Bayer, Wolfgang Ruppel, Rainer Schölzel (sämtliche 16. 6. 1969), Horst Höhl (20. 6. 1969);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Norbert Lang (16. 5. 1969), Jürgen Oberst (22. 5. 1969), Bodo Kümmel (27. 6. 1969);

die Polizeimeister (BaP) Heinrich Stock (7. 5. 1969), Peter Büchling (30. 5. 1969), Jürgen Hentrich (30. 6. 1969);

der Polizeihauptwachmeister (BaP) Klaus Anschütz (4. 6. 1969);

in den Ruhestand versetzt:

der Polizeihauptmeister (BaL) Kurt Menzel (31. 5. 1969);

entlassen von Amts wegen:

die Polizeiwachmeister (BaP) Wilfried Wiegand (31. 3. 1969), Günter Steinheimer (31. 5. 1969), Wolfgang Schreiber (30. 6. 1969);

entlassen auf eigenen Antrag:

die Polizeiwachmeister (BaP) Wolfgang Bergen (15. 4. 1969), Arno Achenbach, Sigurd Heiß, Günter Holland, Karlheinz Köbel, Erwin List, Gerhard Pohl, Gerhard Röhrich, Rolf Schütz, Manfred Schuhmann (sämtl. 30. 4. 1969), Klaus Dieter Bücking, Peter Lehmann (beide 15. 5. 1969), Günther Stephan (20. 5. 1969), Edmund Gergs, Heinz Hieronymus, Mario Jude, Thomas Lauer, Hans Peter Layer, Rainer Liebe, Michael Niedhart, Kurt Schleider (sämtliche 31. 5. 1969), Hilmar Lauer, Günther Mink (beide 15. 6. 1969), Otto Bach, Ernst-Peter Biehl, Rudolf Brozio, Günter Haselbach, Wolfgang Hassner, Karlheinz Heß, Harald Kayser, Hartmut König, Karl Hans Kraft, Werner Lehnert, Lothar Ott, Dieter Otterbein, Walther Prodius, Horst von Reitzenstein, Rainer Rüh, Rolf Sauer, Bernd Schlund, Hans Timmermann (sämtliche 30. 6. 1969), Gerhard Jahn, Alexander Pfeiffer, Peter Schneider, Robert Hermann Wagner (sämtliche 1. 7. 1969), Detlef Wembacher (2. 7. 1969).

Berichtigung:

In StAnz. 19/1969 S. 951 Buchstabe c) Bereitschaftspolizei ernannt:

zu **Polizeimeistern** muß es richtig heißen:

Günter Drommershausen (21. 3. 1969) statt Günter Drommerhausen (21. 3. 1969).

Wiesbaden, 16. 7. 1969

Direktion

der Hessischen Bereitschaftspolizei

P — 7 1 Tagb.-Nr.: /69

StAnz. 32/1969 S. 1364

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

— Gymnasien —

ernannt:

zu **Studienassessoren/assessorinnen (BaP)** die Studienreferendare/innen Claus-Jürgen Schneider, Limburg Lahn (10. 3. 1969), Almut Innen, Wiesbaden (14. 2. 1969), Brigitte Gebert, Butzbach (15. 4. 1969), Ingrid Kirst, Friedberg (21. 4. 1969), Ingeborg Spengmann, Darmstadt (21. 4. 1969), Manfred Messerschmidt, Nidda (15. 4. 1969), Joachim Räuber, Friedberg (21. 4. 1969), Manfred Müller, Gießen (22. 4. 1969), Dieter Werning, Weilburg (26. 3. 1969), Udo Schoffer, Gießen (14. 4. 1969), Gisela Höver, Grünberg (21. 4. 1969), Hildegard Zimmermann, Friedberg (21. 4. 1969), Christa Ratz, Grünberg (21. 4. 1969), Werner Danz, Darmstadt (21. 4. 1969), Adolf Schneider, Langen (21. 4. 1969), Volker Heidt, Alsfeld (21. 4. 1969), Rainer Abel, Langen (21. 4. 1969), Manfred Lachmuth, Bensheim Bergstraße (21. 4. 1969), Karl Benz, Rüsselsheim (21. 4. 1969), Irmgard Schmidt, Gießen (21. 4. 1969), Inge Güttler, Mühlheim Main (21. 4. 1969), Helmut Eder, Langen (21. 4. 1969), Erwin Heuchert, Gernsheim Rh. (21. 4. 1969), Manfred Lamp, Friedberg (21. 4. 1969), Werner Müller, Sprendlingen (5. 4. 1969), Helmut Scheuers, Frankfurt M.-Höchst (17. 5. 1969), Lothar Seyfarth, Gießen (18. 12. 1968), Wolfgang Peter Betz, Hanau (5. 5. 1969), Heinz Dieter Behrens, Hofheim Ts. (5. 5. 1969), Heinrich Seesemann, Idstein Ts. (14. 5. 1969), Margret Aach, Gießen (21. 4. 1969), Georg Haider, Hanau (13. 5. 1969), Rainer Glückert, Frankfurt M. (9. 5. 1969), Wolfhart Sommerlad, Frankfurt M. (12. 5. 1969), Ruth Wagner, Darmstadt (21. 4. 1969), Margit Zohner, Limburg (25. 4. 1969), Armin Häfner, Wiesbaden (2. 5. 1969), Hannelore Lattewitz, Wiesbaden (30. 4. 1969), Edeltraud Göpfert, Frankfurt/Main-Höchst (6. 5. 1969), Karin Auehl, Bad-Homburg (2. 5. 1969), Charlotte Kunz, Wiesbaden (30. 4. 1969), Lydia Böhm, Mühlheim M. (21. 4. 1969), Ljuba Hahn, Frankfurt/Main (12. 5. 1969), Maximilian Hibs, Wiesbaden (14. 5. 1969), Manfred Moter, Darmstadt (30. 4. 1969), Hartmut Kreh, Babenhausen (27. 4. 1969), Barbara Chen, Frankfurt/Main (20. 5. 1969), Jürgen Böhm, Darmstadt (28. 4. 1968), Ulrike Bezauschka, Königstein/Ts. (30. 4. 1969), Jürgen Nessler, Bad Homburg (2. 5. 1969), Hans Jürgen Fink, Weilburg Lahn (5. 5. 1969), Dietlind Langner, Limburg/Lahn (26. 4. 1969), Bernhard Ratz, Wetzlar (6. 5. 1969), Horst Kilb, Dieburg (28. 4. 1969), Ingeborg Dunker, Sulzbach/Ts. (5. 5. 1969), Reinhard Schneider, Wiesbaden (2. 5. 1969), Barbara Staudt, Offenbach Main (23. 4. 1969), Konrad Heinrich Leissler, Dieburg (29. 4. 1969), Günter Deibert, Groß-Gerau (15. 4. 1969), Gerhard Hirschhauser, Dillenburg (30. 4. 1969), Wolfgang Boelke, Frankfurt/Main (5. 5. 1969), Barbara Greve, Darmstadt (21. 4. 1969), Eike Götze, Frankfurt/Main (7. 5. 1969), Renate Arons, Frankfurt M. (9. 5. 1969), Adolf Schmidt, Bad Homburg (3. 5. 1969), Udo Suckardt, Wetzlar (6. 5. 1969), Gerd Blümke, Frankfurt M. (5. 5. 1969), Herbert Ewald, Frankfurt M. (12. 5. 1969), Josef Selch, Frankfurt M. (12. 5. 1969), Christa Schwab, Wiesbaden (30. 4. 1969), Dietrich Geyer, Königstein Ts. (10. 5. 1969), Ingeborg Müller, Frankfurt/M. (8. 5. 1969), Irmgard Hasse, Frankfurt/M. (5. 5. 1969), Hans Günter Habel, Babenhausen (26. 4. 1969), Klaus Schiller, Frankfurt M. (2. 5. 1969), Heinz Henning, Darmstadt (5. 5. 1969), Ludwig Wollehaupt, Sulzbach/Ts. (12. 5. 1969), Karl Hosner, Offenbach/M. (21. 4. 1969), Helmut Poetter, Sprendlingen (5. 4. 1969), Peter Wolfgang Schmitt, Frankfurt M. (13. 5. 1969), Ilse Drieschen, Groß-Umstadt (22. 4. 1969), Michael Krischbaum, Darmstadt (2. 5. 1969), Klaus Lemme, Heusenstamm (21. 4. 1969), Gerhard Taschner, Schlüchtern (17. 5. 1969), Wendelin Spars, Groß-Gerau (2. 4. 1969), Reiner Foutius, Seeheim a. d. B. (21. 4. 1969), Dietmar Jekel, Groß-Gerau (10. 4. 1969), Gerhard Koks, Alsfeld (21. 4. 1969), Gerhard Rebscher, Nidda (16. 4. 1969), Reiner Neumann, Rüsselsheim/Main (21. 4. 1969), Kurt Immelt, Gießen (21. 4.

1969), Gerhard Heidt, Hungen (16. 4. 1969), Joachim Hasselberg, Gießen (22. 4. 1969), Felix Tworeck, Offenbach/M. (23. 4. 1969), Birgit Sittig, Frankfurt/M. (13. 5. 1969), Alfred Neuhaus, Gernsheim/Rhein (21. 4. 1969), Johannes Schupp, Heppenheim a. d. B. (21. 4. 1969), Herwig Wohlang, Darmstadt (21. 4. 1969), Gudrun Petsch, Neu-Isenburg (21. 4. 1969), Hubert Breidenbach, Darmstadt (21. 4. 1969), Martin Koch, Sprendlingen (5. 4. 1969), Gudrun Vögler, Schlitz (21. 4. 1969), Helmut Konhäuser, Bad Nauheim (21. 4. 1969), Hans Günter Schöpe, Wiesbaden (30. 4. 1969), Werner Wittäyer, Hadamar (30. 4. 1969), Christine Buggisch, Darmstadt (2. 5. 1969), Ursula Löhr, Wiesbaden (28. 4. 1969), Sigward Heustei, Wiesbaden (30. 4. 1969), Otto Wottava, Wiesbaden (28. 4. 1969), Jürgen Quetz, Frankfurt/M. (14. 5. 1969), Rosemarie Schreiner, Hadamar (28. 4. 1969), Hartmut Heim, Rimbach Odw. (26. 4. 1969), Eduard Budzinski, Darmstadt (5. 5. 1969), Hartmut Birelt, Frankfurt/M. (6. 5. 1969), Werner Richter, Wetzlar (6. 5. 1969), Heinz-Jürgen Moche, Bad Homburg (12. 5. 1969), Katharina Zirker, Hanau (10. 5. 1969), Rosemarie Steinecke, Frankfurt/M. (14. 5. 1969), Kornelia Sell, Hanau (16. 5. 1969), Dr. Lothar Bredella, Sprendlingen (15. 4. 1969), Ute Albach, Wiesbaden (3. 5. 1969), Willy Back, Hadamar (30. 4. 1969), Roland Liste, Groß-Bieberau (26. 4. 1969), Dr. Josef Knobloch, Michelstadt Odw. (22. 5. 1969), Lothar Laucht, Gießen (24. 4. 1969), Richard Sevedzun, Offenbach/M. (21. 4. 1969), Edith Herget, Frankfurt M. (6. 5. 1969), Wolfgang Simmermacher, Bad Vilbel (21. 4. 1969), Günter Zeller, Hanau (16. 5. 1969), Hans Isensee, Frankfurt/M. (8. 5. 1969), Doris Seesemann, Offenbach/M. (18. 4. 1969), Wilfried Rinner, Michelstadt i. O. (22. 4. 1969), Karl Heinrich Diehl, Michelstadt i. O. (8. 5. 1969), Rudolf Krämbling, Büdingen (21. 4. 1969), Sigrid Hochapfel, Darmstadt (3. 5. 1969), Hilmar Brauner, Büdingen (21. 4. 1969), Dietmar Goerke, Groß-Gerau (17. 4. 1969), Heinz Werner Bouin, Bensheim a. d. B. (20. 4. 1969), Ingrid Kiret, Friedberg (21. 4. 1969), Doris Heertz, Frankfurt/M. (13. 5. 1969), Birgit Sittig, Frankfurt/M. (13. 5. 1969), Jutta Haeusler, Frankfurt/M. (14. 6. 1969), Sieglinde Meissel, Groß-Gerau (25. 4. 1969), Horst Günther, Friedberg (21. 4. 1969), Wolfgang Albach, Bad Vilbel (21. 4. 1969), Hedda Nusöld-Reineke, Hanau (17. 5. 1969), Klaus Dittrich, Babenhäuser (21. 4. 1969), Christa Schneider, Limburg/Lahn (30. 4. 1969), Adelheid Seitz, Frankfurt/M. (3. 6. 1969), Gisela Wand, Seeheim a. d. B. (21. 4. 1969), Siegfried Elsner, Bad Homburg (28. 5. 1969), Dietmar Ansonge, Bad Homburg (29. 5. 1969), Dorothea Eckert, Bad Homburg (12. 5. 1969), Dr. Horst Gies, Oberursel (20. 5. 1969), Dieter Kallus, Bad Homburg (12. 5. 1969), Gerfried Stein, Bad Homburg (28. 5. 1969), Volker Wagner, Darmstadt (30. 5. 1969), Wolf-Dieter Wachsmuth, Bad Homburg (23. 5. 1969), Günter Bidmon, Gießen (21. 4. 1969), Margit Breidenbach, Darmstadt (28. 4. 1969).

zu **Studienräten/rätinnen (BaL)** die Studienassessoren/assessorinnen Volker Heim, Offenbach/M. (1. 4. 1969), Gudrun Oswald, Heusenstamm (7. 3. 1969), Werner Lorenz, Darmstadt (15. 2. 1969), Josef Möller, Dieburg (13. 2. 1969), Mechthild Buttkus, Offenbach/M. (29. 3. 1969), Rüdiger Heck, Darmstadt (7. 3. 1969), Karl-Heinz Treusch, Waldmichelbach (27. 2. 1969), Ewald Kirschner, Alsfeld (19. 2. 1969), Ernst Ruppert, Michelstadt Odw. (6. 3. 1969), Manfred Schalles, Darmstadt (4. 2. 1969), Hans Zahn, Groß-Umstadt (13. 2. 1969), Ursula Morsheuser, Michelstadt/Odw. (7. 3. 1969), Werner Bodensohn, Büdingen (4. 2. 1969), Rudolf Füssel, Offenbach/M. (6. 3. 1969), Heinrich Kraft, Frankfurt M.-Höchst (7. 2. 1969), Gerhard Seitz, Friedberg (1. 3. 1969), Hans Weber, Darmstadt (5. 3. 1969), Walter Winter, Sprendlingen (4. 3. 1969), Marie-Elisabeth Posselt, Seligenstadt (19. 3. 1969), Wolfgang Püchner, Darmstadt (6. 3. 1969), Axel Müller, Königstein/Ts. (28. 2. 1969), Dieter Gaul, Bad Vilbel (29. 1. 1969), Dieter Schreuers, Ffm.-Höchst (7. 2. 1969), Helmut Ilkenhans, Usingen (20. 2. 1969), Ernst-Johann Schnatze, Dieburg (8. 2. 1969), Dieter Baumbusch, Bensheim (12. 2. 1969), Manfred Müller, Bensheim (12. 2. 1969), Hermann Bösch, Bensheim (29. 3. 1969), Ingrid Gestrich, Neu-Isenburg (31. 3. 1969), Albin Bosold, Wiesbaden (8. 3. 1969), Irmgard Flemming, Bad Homburg (3. 3. 1969), Dieter Klawe, Friedberg (18. 2. 1969), Horst Anthoni, Michelstadt/Odw. (13. 2. 1969), Gunhilde Börner, Bensheim (11. 2. 1969), Walter Unkelbach, Geisenheim (5. 3. 1969), Manfred Rosteck, Geisenheim (6. 3. 1969), Dagmar Feder, Wiesbaden (13. 3. 1969), Ute Sperl, Gernsheim (16. 2. 1969), Ortrun Zuber, Wiesbaden (11. 3. 1969), Justus Schmalhausen, Rüsselsheim (18. 4. 1969), Karl Heinz Bergsträber, Groß-Bieberau (12. 3. 1969), Gerhart Schemel, Groß-Um-

stadt (7. 2. 1969), Hans-Peter Siebert, Groß-Umstadt (14. 2. 1969), Irmgard Schad, Bensheim (11. 2. 1969), Albert Schmidt, Seligenstadt (3. 4. 1969), Paul Schnitzer, Bensheim (6. 4. 1969), Harald Nickmann, Darmstadt (11. 2. 1969), Klaus Petri, Bad Vilbel (12. 2. 1969), Ingrid Purper, Wiesbaden (11. 3. 1969), Luise Ruppert, Darmstadt (19. 12. 1968), Käte-Krista Fritsche, Darmstadt (19. 12. 1968), Rudolf Behringer, Heppenheim (4. 3. 1969), Heinrich-Ludwig Schwab, Offenbach (14. 2. 1969), Dr. Hans Schmitt, Waldmichelbach (10. 2. 1969), Helga Estor, Darmstadt (7. 3. 1969), Karl Heinz Gärtner, Bensheim (6. 3. 1969), Günther Schlömp, Marburg (17. 2. 1969), Walter Mitze, Gießen (29. 1. 1969), Klaus Gödicke, Gießen (29. 3. 1969), Helga Fischer, Darmstadt (7. 3. 1969), Brigitte Gehring, Darmstadt (10. 3. 1969), Dr. Gottfried Garbe, Darmstadt (10. 3. 1969), Heinz Baginski, Bensheim (15. 3. 1969), Horst Bachmann, Waldmichelbach (13. 3. 1969), Frank Wehrheim, Mühlheim (8. 2. 1969), Gerhard Voigt, Sprendlingen (12. 2. 1969), Elfriede Wiech, Hanau (8. 3. 1969), Bruno Pelz, Wiesbaden (13. 3. 1969), Gert Sorg, Weilburg (20. 3. 1969), Erich Schulze, Rüsselsheim (4. 2. 1969), Inge Oeder, Frankfurt/M. (11. 3. 1969), Richard Windelband, Dillenburg (20. 3. 1969), Johann Vettel, Seeheim (6. 2. 1969), Heinz Wermann, Bensheim (11. 2. 1969), Martin Kirmse, Frankfurt a. M. (8. 3. 1969), Karl-Heinz Schröder, Weilburg (25. 3. 1969), Erich Schwarzer, Friedberg (15. 3. 1969), Maria-Anna Pfitzmayer, Friedberg (1. 4. 1969), Klaus Nohl, Gießen (14. 2. 1969), Elsa Rompf, Darmstadt (19. 7. 1968), Fritz Hoppe, Michelstadt/Odw. (13. 2. 1969), Jürgen Peter, Bad Homburg (8. 3. 1969), Ernst Jürgen, Ober-Hambach (1. 3. 1969), Fritz Trebbien, Groß-Umstadt (18. 3. 1969), Wolfram Jung, Hadamar (14. 4. 1969), Dietmar Lehmann, Waldmichelbach/Odw. (21. 4. 1969), Renate Funke, Bad Vilbel (8. 5. 1969), Johannes Schmidt, Sucre/Bolivien (24. 3. 1969), Erika Dombo, Neu-Isenburg (17. 4. 1969), Karl Wöll, Gernsheim/Rhein (26. 3. 1969), Walter Reisser, Schlitz (16. 5. 1969), Dieter Kummer, Bensheim (3. 4. 1969), Veronika Wicher, Heppenheim (7. 3. 1969), Else Schulze, Frankfurt/M. (18. 4. 1969), Engelgard Wahl, Schlüchtern (28. 3. 1969), Oskar Sippel, Dieburg (2. 4. 1969), Margot Wende, Frankfurt/M. (1. 4. 1969), Dr. Karl Mahler, Weilburg (10. 4. 1969), Heidi Amend, Frankfurt/M. (29. 3. 1969), Christianna Grawe, Frankfurt/M. (21. 4. 1969), Gerhard Hoffmann, Weilburg (25. 3. 1969), Dr. Josefine Schmid, Gießen/Lahn (30. 1. 1969), Horst Grundke, Dillenburg (25. 3. 1969), Ekkehart Oehler, Wetzlar (28. 4. 1969), Henrik Herrmann, Rüsselsheim/M. (29. 3. 1969), Jürgen Boenkost, Ff.-Höchst (21. 4. 1969), Hermann Gross, Frankfurt/M.-Höchst (21. 4. 1969), Dr. Gertrud Endemann, Darmstadt (21. 4. 1969);

ernannt:

zu **Studienräten/rätinnen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** die Studienassessoren/innen zur Anstellung auf Probe: Wolfgang Schoppert, Weilburg/Lahn (26. 3. 1969), Hans Wiegand, Darmstadt (19. 3. 1969), Helmut Benz, Darmstadt (21. 4. 1969), Dieter Haupt, Frankfurt/M. (26. 3. 1969), Konrad Rüssel, Alsfeld (12. 2. 1969), Viktoria Zanke, Bensheim a. d. B. (15. 3. 1969), Margarete Färber, Bad Homburg (3. 3. 1969), Sigrid Christ, Frankfurt/M.-Höchst (21. 4. 1969), Gerhard Schäfer, Rüsselsheim (10. 4. 1969), Monika Wahl, Bensheim a. d. B. (21. 4. 1969), Gerda Wienes, Limburg/Lahn (22. 4. 1969), Karola von Münchhausen, Darmstadt (5. 5. 1969), Martin Habermann, Limburg/Lahn (29. 3. 1969), Eberhard Kiefer, Limburg/Lahn (22. 4. 1969), Peter Erber, Hanau/Main (12. 6. 1969), Günther Brill, Frankfurt/M. (3. 6. 1969), Jürgen Schmidt, Wiesbaden (6. 6. 1969), Hans Helmut Schad, Waldmichelbach (3. 6. 1969), Klaus-Dieter Müller, Darmstadt (21. 4. 1969).

zu **Oberstudienräten/rätinnen (BaL)** die Studienrätinnen Reinhold Endreß, Darmstadt (30. 1. 1969), Udo Fischer, Wetzlar (23. 1. 1969), Hans Pauly, Darmstadt (31. 1. 1969), Karl-Ernst Wolf, Wiesbaden (25. 1. 1969), Dr. Gerhard Müller, Wiesbaden (25. 1. 1969), Frank Schatz, Darmstadt (28. 2. 1969), Dr. Hans Schupp, Darmstadt (28. 2. 1969), Dr. Karl Huf, Frankfurt/M. (22. 11. 1968), Heinrich Rittersberger, Darmstadt (28. 3. 1969), Lieselotte Mundt, Frankfurt/M.-Höchst (24. 1. 1969), Johannes-Anton Wittmann, Darmstadt (26. 2. 1969), Günter Berghäuser, Bad Homburg v. d. H. (15. 2. 1969), Isolde Scheidecker, Wiesbaden (27. 3. 1969), Ferdinand Betzenberger, Wetzlar (28. 3. 1969), Detlef Süßerkrüb, Wetzlar (28. 3. 1969), Artur Neudecker, Wiesbaden (27. 3. 1969), Kurt Peterlic, Darmstadt (28. 3. 1969), Fritz Encke, Wiesbaden (31. 10. 1968), Dr. Wolfgang-Dietrich Reeb, Wiesbaden (21. 3. 1969), Bernhard Lehnert,

Bad Homburg (15. 2. 1969), Heinz Schmitt, Hadamar (12. 3. 1969), Ernst Stelzig, Frankfurt/M. (14. 3. 1969), Heinrich Verfondern, Darmstadt (20. 3. 1969), Walter Kastner, Darmstadt (27. 3. 1969), Gerhard Otte, Bad Homburg (19. 3. 1969).

ernannt:

zu **Oberstudienräten/rätinnen** die Studienräte/rätinnen Joachim Wiemer, Gießen (13. 2. 1969), Georg Best, Frankfurt/M. (20. 5. 1969), Hans Hohlmann, Darmstadt (30. 4. 1969), Josef Bartou, Darmstadt (30. 4. 1969), Wilfried Beyer, Darmstadt (24. 4. 1969), Günter Sattler, Darmstadt (24. 4. 1969), Dr. Wolfgang-Dietrich Reeb, Wiesbaden (21. 3. 1969), Klaus Hartmann, Wiesbaden (27. 3. 1969), Günter Keller, Darmstadt (30. 4. 1969), Marianne Kalteier, Limburg/Lahn (6. 5. 1969), Günter Schaab, Heusenstamm (27. 3. 1969), Horst Jürgen Rempel, Darmstadt (25. 4. 1969), Achim Bruggaier, Königstein/Ts. (13. 5. 1969), Dr. Rudolf Wolfgang Günther, Oberursel/Ts. (19. 4. 1969), Helmut Keim, Sprengelungen (29. 3. 1969), Karl-Ludwig Roes, Königstein/Ts. (12. 5. 1969), Elisabeth Schwarzer, Darmstadt (25. 4. 1969), Willy Frenz, Darmstadt (28. 5. 1969), Klaus Stegner, Darmstadt (28. 5. 1969), Karl Heinrich Schäfer, Königstein/Ts. (13. 5. 1969), Suse Rebmann, Darmstadt (28. 5. 1969), Ingeborg Stapelfeldt, Darmstadt (28. 5. 1969), Walter Holighaus, Darmstadt (24. 4. 1969), Nikolaus Kelbert, Darmstadt (23. 5. 1969), Dr. Rudolf Becker, Darmstadt (28. 2. 1969);

zu **Oberstudiendirektoren (Direktor des Gymnasiums)** die Oberstudienräte Heinrich Weyrich, Darmstadt (31. 3. 1969), Dr. Walter Schäfer, Ober-Hambach (5. 5. 1969), Franz Witt, Darmstadt (30. 5. 1969);

in den Ruhestand versetzt (mit Ablauf des Monats):

die Oberstudienräte/rätinnen August Wenzel, Darmstadt (Juni 1968), Hans Linke, Frankfurt/M. (Juli 1969), Erich Kreß, Frankfurt/M. (Juli 1969), Dorothea Zieske, Hanau (März 1969), Dr. Charlotte Sennewald, Frankfurt/M. (Juli 1969), Dr. August Arnold, Wiesbaden (Juli 1969) Günther Suckow, Wiesbaden (März 1969);

entlassen (mit Ablauf des Monats):

Studienassessor Klaus Börner, Frankfurt/M.-Höchst (Januar 1969), Studienrätin Gudrun Conradi, Gernsheim (Februar 1969), Studienassessorin Ingeborg Jesch, Sulzbach (Februar 1969), Oberstudienrätin Eva Aust, Langen (2. 12. 1968);

ernannt:

zu **apl. Lehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf** die Lehranwärter innen Rolf Udo Bender, Hanau (2. 9. 1968), Alfred Weber, Hanau (13. 3. 1969), Ursula Aumüller, Rüdeshheim (2. 9. 1968), Renate Göhler, Seeheim (1. 3. 1969), Edeltraud Klöckner, Darmstadt (30. 1. 1969), Roswitha Seubert, Darmstadt (31. 1. 1969), Ursula Schauwienhold, Ober-Wöllstadt (1. 3. 1969), Ekkehard Gratz, Heppenheim (1. 3. 1969), Waldemar Graßhoff, Nidda (1. 3. 1969), Günter Döring, Offenbach (10. 1. 1969), Rolf Steuernagel, Weilburg (17. 2. 1969), Margit Weiss, Frankfurt/M. (31. 1. 1969), Regine Turowski, Frankfurt/M.-Höchst (21. 2. 1969), Gudrun Lebzien, Limburg (20. 2. 1969), Christa Neumann, Frankfurt/M. (28. 2. 1969), Ellen Haßlinger, Düdelsheim (1. 3. 1969), Bernhard Seemann, Dieburg (13. 2. 1969), Renate Stiller, Neu-Isenburg (1. 3. 1969), Gudrun Grote, Frankfurt/M. (30. 1. 1969), Gabriele Peppel, Gedern (1. 3. 1969), Marina Pawelcik, Gelnhausen (3. 2. 1969), Annemarie Albrecht, Heusenstamm (1. 3. 1969), Rainer Schäfer, Erbach (10. 1. 1969), Doris Weller, Dillenburg (18. 2. 1969), Christa Müller, Dillenburg (10. 1. 1969), Karl-Immo Peter, Biedenkopf (2. 9. 1968), Christel Schroth, Heppenheim (10. 3. 1969), Bernd Grützmach, Darmstadt (13. 2. 1969), Gertrud Eisenhauer, Dieburg (25. 2. 1969), Christian Brosig, Heppenheim (10. 2. 1969), Norbert Christl, Frankfurt/M. (1. 3. 1969), Michael Newiger, Geisenheim (1. 10. 1968), Wiltrud Renford, Frankfurt/M.-Höchst (2. 9. 1968), Mechthild Haas, Gießen (19. 2. 1969), Christa Zenker, Dillenburg (10. 3. 1969), Heidrun Scholz, Rodheim (27. 11. 1968), Anna-Monika Frick, Frankfurt/Main (10. 1. 1969), Karl-Heinz Debus, Biedenkopf (10. 1. 1969), Christa Kimpel, Darmstadt (23. 9. 1968), Helga Scherer, Seeheim (10. 1. 1969), Heinz Thiel, Rodheim v. d. Höhe (15. 3. 1969), Dorette Jahns, Darmstadt (10. 1. 1969), Ilse Githörl, Dillenburg (3. 3. 1969), Ulrike Schmahl, Frankfurt/M. (21. 4. 1969), Heidi Beyer, Hanau (14. 4. 1969), Karin Höhr, Frankfurt/M. (10. 1. 1969), Brigitte Ankels, Lam-

pertheim (21. 4. 1969), Gottfried Schanz, Wetzlar (3. 10. 1968), Monika Schreiber, Darmstadt (28. 2. 1969), Kirsten Klonk, Frankfurt/M. (21. 4. 1969), Edith Schilo, Erbach (21. 4. 1969);

zu **apl. Lehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf** die Lehramtsbewerber innen Monika Berger, Dieburg (21. 4. 1969), Wolfgang Munk, Alsfeld (21. 4. 1969), Ingrid Hübsch, Frankfurt/M. (5. 5. 1969), Heide Polly, Heusenstamm (21. 4. 1969), Waldemar Hausel, Griesheim b. Darmstadt (1. 3. 1969), Roswitha Goebel, Frankfurt/M. (28. 2. 1969), Anneliese Sattler, Heusenstamm (21. 4. 1969), Gerhard Taujok, Groß-Felda (28. 3. 1969), Ursula Gross, Heusenstamm (28. 2. 1969), Rudolf Krecht, Frankfurt/M. (2. 9. 1968), Evelyn Albach, Frankfurt/M.-Höchst (8. 4. 1969), Helmut Richter, Gießen/Lahn (2. 5. 1969), Margrit Weiss, Frankfurt/M. (8. 1. 1969), Jbolyon Zador, Darmstadt (11. 6. 1969), Marianne Ecklebe, Frankfurt/M. (6. 5. 1969), Klaus Rechenberg, Darmstadt (24. 4. 1969), Bernhard König, Niedermittlau (1. 4. 1969), Maria Hellmann, Friedberg (3. 4. 1969), Harald Schnabel, Usingen/Ts. (17. 4. 1969), Elke Schmidt-Rininsland, Wiesbaden (21. 2. 1969), Gisela Sanjuau, Frankfurt/Main-Höchst (12. 3. 1969), Volker Bekiersch, Dieburg (16. 5. 1969), Helgard van der Smissen, Frankfurt/M. (29. 4. 1969), Waltraud Steffen, Frankfurt/M. (21. 4. 1969), Lotte Herfurth, Bad Schwalbach (2. 9. 1969);

zu **apl. Lehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf** die Volksschullehrer innen I. A. Gisela Peters, Frankfurt/M. (24. 2. 1969), Ilse Biedermann, Darmstadt (27. 2. 1969), Ernst Petri, Frankfurt/M. (21. 1969), Günter Hallmann, Hanau (25. 3. 1969), Gudrun Scherer, Frankfurt/M. (16. 5. 1969), Ingrid Edith Bornemann, Biedenkopf (21. 3. 1969), Elizza Offen, Oberursel/Ts. (10. 1. 1969), Monika Witte, Oberliederbach (21. 4. 1969), Brigitte Riedel, Frankfurt/M. (17. 2. 1969);

zu **apl. Lehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf** die früheren apl. Lehrer innen Hans-Jürgen Seifert, Wetzlar (14. 11. 1968), Sabine Kempf, Frankfurt/M.-Höchst (4. 9. 1968), Waltraud Brooks, Frankfurt/M.-Fechenheim (18. 2. 1969), Frank Attrot, Frankfurt/Main (6. 5. 1969);

zu **apl. Fachlehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf** die Fachlehreranwärter innen Renate Sasse, Darmstadt (20. 7. 1969), Barbara Naumann, Lauterbach (18. 3. 1969), Sabine von Reden, Oberursel (2. 9. 1968), Ingrid Heusler, Oberursel (2. 9. 1968), Ilona Römer, Frankfurt/M. (7. 3. 1969), Karin Sennefelder, Gelnhausen (1. 4. 1969), Siegfried Schilling, Hanau (21. 4. 1969), Ursula Hayes, Frankfurt/M. (11. 3. 1969), Gisela Schuleit, Groß-Gerau (2. 5. 1969), Hans-Joachim Gissel, Rüdeshheim/Rhein (2. 9. 1968);

zu **apl. Lehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe** die ehem. apl. Lehrer innen (BaW) Wolfgang Otto Jantzen, Gießen (17. 3. 1969), Wolfrun Dimolaides, Frankfurt/M.-Höchst (3. 3. 1969), Herta Hürkey-Schlüchtern (27. 2. 1969), Jürgen Mulch, Wetzlar (13. 1969), H.-J. Kemmner, Schlüchtern (14. 2. 1969), Franz Theodor Kempf, Dieburg (19. 3. 1969), Harald Haas, Wetzlar (7. 10. 1968), Jörg Schmidt, Oberursel (26. 2. 1969), Ilse Lenski, Frankfurt/M. (11. 2. 1969), Annemarie Kunzendorf (7. 2. 1969), Gertrud Schimmer, Friedberg (1. 4. 1969), Paul Martin Bungert, Hesselbach (1. 3. 1969), Renate Buschbeck, Hanau (13. 3. 1969), Bertha Kleinstück, Gießen (17. 2. 1969), Ingrid Haschak, Astheim (11. 3. 1969), Bettina Seiler, Geisenheim (15. 1. 1969), Peter Weimer, Limburg (26. 2. 1969), Eva-Maria Althainz, Gießen (15. 4. 1969), Hans Michael Schmitt, Trebur (27. 3. 1969), Rudolf Jöstlein, Gedern (14. 3. 1969), Renate Wagner, Dreieichhain (12. 3. 1969), Dorothea Paetow, Alsfeld (25. 3. 1969), Ingrid Hommes, Darmstadt-Arheilgen (27. 3. 1969), Sigrun Heumann, Weiterstadt (26. 3. 1969), Bernd Mürdter, Dieburg (18. 3. 1969), Peter Karl Gabor, Bad Vilbel (27. 3. 1969), Karlheinz Haus, Niederweidbach (27. 2. 1969), Gerlinde Hauptmann, Gießen (27. 3. 1969), Günter Steinfels, Weiterstadt (26. 3. 1969), Barbara Müller-Kögler, Griesheim (28. 3. 1969), Peter Schwöbel, Runhorn (8. 3. 1969), Ingrid Haack, Gießen (3. 4. 1969), Albert Huppertz (16. 3. 1969), Bärbel Nabersberg, Gießen (25. 3. 1969), Ingrid Pahl, Gießen (11. 3. 1969), Werner Duschek, Rodheim v. d. H. (20. 3. 1969), Ewald Born, Gießen (8. 4. 1969), Inge Reim, Wetzlar (11. 2. 1969), Heinrich Alfred Nunges, Hanau (24. 3. 1969), Gertraud Hebchen, Würges (13. 2. 1969), Ute Sucker, Darmstadt (21. 4. 1969), Elke Degenhardt, Lauterbach (21. 4. 1969), Christa

Schmidt, Niederrodenbach (21. 4. 1969), Hildburg Marburger, Friedberg (18. 4. 1969), Heinz Appel, Friedberg (25. 4. 1969), Elke Baier, Langenselbold (21. 4. 1969), Herbert Steinhäuser, Langenselbold (21. 4. 1969), Elke von Schwertführer, Wiesbaden (16. 4. 1969), Theo Jeuck, Limburg (21. 4. 1969), Lore Kielblock, Frankfurt/M. (31. 1. 1969), Wilfried Vaupel, Lauterbach (30. 4. 1969), Herbert Marggraf, Offenbach (5. 5. 1969), Gisela Buhl, Offenbach (2. 5. 1969), Hanna Lange, Frankfurt/M. (22. 4. 1969), Wilhelm Folbert, Seligenstadt (21. 4. 1969), Gertrud Simon, Oberursel (2. 5. 1969), Heidemarie Woltersdorf, Frankfurt/M. (22. 4. 1969), Hans-Georg Langlitz, Erbach (29. 4. 1969), Klemens Wiech, Frankfurt/M. (28. 4. 1969), Ulrich Madocky, Hausen (29. 4. 1969), Dietlind Blwalb, Sprendlingen (21. 4. 1969), Hildegard Wolfrum, Gießen (14. 4. 1969), Günter Goland, Dieburg (22. 4. 1969), Elisabeth Dunker, Hainstadt (21. 4. 1969), Renate Duitke, Obertshausen (21. 4. 1969), Sigrid Arndt, Hanau (21. 4. 1969), Maja Eisener, Friedberg (21. 4. 1969), Sigrid Arndt, Hanau (21. 4. 1969), Harry Arndt, Hanau (25. 4. 1969), Klaus Briegel, Hainhausen (23. 4. 1969), Manfred Rühl, Birstein (15. 4. 1969), Brunhild Seggölke, Wächtersbach (29. 4. 1969), Brigitte Schultzy, Hundstadt-Ts. (13. 5. 1969), Helmuth Knies, Darmstadt (21. 4. 1969), Claus-Peter Reinhard, Friedberg (3. 6. 1969), Heidrun Seeber, Friedberg (2. 6. 1969), Ingrid Peschges, Limburg/Lahn (11. 6. 1969), Hans-Dieter Fischer, Kefenrod (22. 5. 1969), Hans-Georg Kühmayer, Friedberg/Hessen (3. 6. 1969), Birgit Neumann, Schlüchtern (8. 5. 1969), Rainer Tonn, Wetzlar (30. 4. 1969), Ingrid Lutz, Froschhausen (17. 5. 1969), Gisela Schüler, Kelsterbach/M. (4. 6. 1969), Ingeborg Brauer, Düdelsheim (29. 5. 1969), Hans-Peter Ziemann, Gießen (4. 6. 1969), Rüdiger Sattler, Groß-Gerau (2. 6. 1969), Carla Koch-Rein, Wetzlar (8. 5. 1969), Uta Walter, Wetzlar (28. 5. 1969), Wielfriede Philipp, Weidenhausen (7. 6. 1969), Ulrich Menn, Biedenkopf (10. 6. 1969), Klaus Ulrich Scherber, Groß-Gerau (27. 5. 1969), Renate Dielmann, Groß-Gerau (30. 4. 1969), Christa Mais, Limburg/Lahn (4. 6. 1969), Rosemarie Müllens, Dieburg (10. 6. 1969), Christian Specht, Hirschhorn/Neckar (7. 6. 1969), Hildegard Klingel, Frankfurt/M. (31. 10. 1968), Barbara Lautzas, Gustavsburg (6. 5. 1969), Bärbel Reiske, Höchst/Odw. (8. 5. 1969), Regine Ney, Darmstadt (4. 6. 1969), Inge Pückert, Haiger/Dillkreis (22. 5. 1969), Ingrid Kirsch, Rückingen (29. 4. 1969), Helmut Reischmann, Oberursel/Ts. (22. 5. 1969), Johanna Retzlaff, Gießen/Lahn (8. 5. 1969), Rudolf Molin, Gießen/Lahn (16. 5. 1969), Günter Tröschel, Gießen/Lahn (12. 5. 1969), Ingrid Bastian, Rudesheim/Rh. (30. 5. 1969), Helga Eigler, Mainz-Kostheim (16. 5. 1969), Futhjof Kretschmer, Langen (11. 6. 1969), Ingeborg Rempe, Wiesbaden (16. 4. 1969), Ilse Römer, Wetzlar (16. 6. 1969), Heidrun Schäfer, Wetzlar (12. 6. 1969), Rudolf Franz, Ehringshausen (13. 6. 1969), Renate Morell, Wetzlar (16. 6. 1969), Roswitha Hergenrother, Echzell (23. 5. 1969), Valentin Zimolong, Bischofsheim (6. 6. 1969), Fritz Treusch, Reichelsheim/Odw. (10. 6. 1969), Bernd Löffler, Limburg/Lahn (27. 5. 1969), Gerda Nowack, Hainstadt (9. 5. 1969), Wilfried Bernd Meissner, Gießen/Lahn (20. 5. 1969), Rolf Zepperitz, Sprendlingen (8. 5. 1969), Edda Kirst, Ober-Ramstadt (17. 5. 1969), Brigitte Montenbruck, Frankfurt/M. (21. 4. 1969), Manfred Thiel, Kirchbracht (13. 5. 1969), Gertrud Krüger, Seeheim a. d. B. (2. 5. 1969), Heike Müller, Sprendlingen (8. 5. 1969), Edgar Kelpin, Bad Schwalbach/Ts. (15. 4. 1969), Wolfgang Ritter, Limburg/Lahn (30. 4. 1969), Klaus Ullmann, Limburg/Lahn (29. 5. 1969), Josef Schiener, Dieburg (23. 5. 1969), Brita Wibelitz, Dillenburg (22. 5. 1969), Volker Dienstbach, Bicken-Ballersbach (28. 5. 1969), Fritz-Günther Orth, Erbach/Odw. (7. 5. 1969), Rainer Schoch, Ginsheim/Rhein (22. 5. 1969), Ingeborg Ursula Aurich, Lauterbach (30. 5. 1969), Uwe Schott, Dieburg (28. 5. 1969), Karin Wagner, Eibelshausen (11. 4. 1969), Inge Holzapfel, Offenbach/M. (21. 4. 1969), Marlies Majer, Dreieichenhain (23. 4. 1969), Heide Gärtner, Fürth/Odw. (30. 4. 1969), Edith Feuersänger, Frankfurt/M. (21. 3. 1969), Heinrich Häuser, Friedberg/Hess. (14. 5. 1969), Hans Manfred Sachs, Schaaheim/Krs. Dieburg (22. 4. 1969), Charlotte Fischer, Mühlheim-Dietheim (21. 4. 1969), Werner Mergel, Obertshausen (21. 4. 1969), Gerda Lehr, Ewersbach (21. 4. 1969), Werner Helmut, Gießen/Lahn (14. 4. 1969), Bärbel Lotz, Wiesbaden (21. 4. 1969), Günter Priestersbach, Wiesbaden (22. 4. 1969), Christel Wossidlo, Wiesbaden-Erbenheim (21. 4. 1969), Renate Schrage, Wiesbaden-Biebrich (23. 4. 1969), Edeltraud Lauber, Trösel (7. 6. 1969), Ingrid Braun, Hirschhorn/Neckar (10. 3. 1969), Gudrun Ludwig, Gießen/Lahn (12. 6. 1969), Sigrid Loos, Frankfurt/Main (20. 3. 1969), Roswitha Bauer, Ober-Ramstadt (29. 4.

1969), Hanna Hartmann, Friedberg (7. 5. 1969), Karin Rehneit, Gießen/Lahn (22. 4. 1969), Ursula Zimmermann, Gießen/Lahn (22. 4. 1969), Sieglinde Dillmann, Bad Schwalbach/Ts. (24. 4. 1969), Wiltrud Pietschmann, Niederscheld (21. 4. 1969), Heidemarie Steglich, Gießen/Lahn (28. 4. 1969), Dagmar Gehrisch, Offenbach/Main (24. 4. 1969), Christiane Geisthardt, Frankfurt/M. (12. 3. 1969), Wolfgang Kasper, Merkenfritz (14. 4. 1969), Hans-Jürgen Döpp, Frankfurt/Main (22. 4. 1969), Horst Henge, Dreieichenhain (7. 5. 1969), Walter Höring, Friedberg (5. 5. 1969), Gudrun Müller, Frankfurt/M. (5. 11. 1968), Friedrich Wolf, Groß-Gerau (8. 4. 1969), Elsbeth Karenbach, Dieburg (22. 4. 1969), Egberth Reinhardt, Altenmittlau (22. 4. 1969), Gertrud Müller-Ahlheim, Seeheim (21. 4. 1969), Gisela Bücking, Wiesbaden (13. 6. 1969), Elisabeth Brockhaus, Lauterbach (18. 6. 1969), Ingeborg Riedhof, Ehringshausen (13. 6. 1969), Ingrid Wagner, Gönnern (12. 6. 1969), Sibylle Büchenschütz, Frankfurt/Main (6. 5. 1969), Gisela Reeg, Pfungstadt (29. 4. 1969), Heinz Woltmann, Gießen/Lahn (2. 5. 1969), Rainer Friedrich, Darmstadt (8. 5. 1969), Helmut Reiser, Frankfurt/M. (23. 4. 1969), Karin Arnold, Rimbach/Odw. (3. 6. 1969);

zu **apl. Fachlehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe** die ehem. apl. Fachlehrer/innen (BaW) Margaretha Jöckel, Schlüchtern (27. 2. 1969), Edda Brück, Erda (24. 3. 1969), Anneliese Feist, Frankfurt/M. (21. 11. 1968), Heike Hartenstein, Büdingen (17. 4. 1969), Herta Sturm, Limburg/Lahn (23. 4. 1969), Christa Leinert, Viernheim (28. 4. 1969);

zur **Lehrerin (BaL)** die Realschullehrerin (BaL) Waltraud Degen, Oberursel (13. 3. 1969);

zu **Lehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** die apl. Lehrer/innen (BaP) Sigrid Lieberger, Sprendlingen (11. 3. 1969), Gerhard Klaube, Eddersheim (21. 3. 1969) Aloisia Fuchs, Wiesbaden (19. 2. 1969), Georg Schulz, Schlüchtern (18. 11. 1968) Heinrich Bohn, Erbach (27. 1. 1969), Renate Dohm, Offenbach (17. 3. 1969), Marianne Gruber, Groß-Gerau (22. 1. 1969), Hilde Kröcher, Weidenhausen (14. 1. 1969), Gertrud Schumann, Erzhausen (4. 3. 1969), Dieter Knodt, Dillenburg (18. 3. 1969), Hannelore Braun, Langen (31. 1. 1969), Edelgard Sievers, Neu-Isenburg (6. 3. 1969), Monika Sander, Neuenhaßlau (21. 3. 1969), Margarete Geissler, Hanau (27. 1. 1969), Christa Reiske, Groß-Gerau (18. 2. 1969), Irene Hoffmann, Darmstadt (13. 2. 1969), Erhard Lehmann, Frankfurt/M. (11. 2. 1969), Hans-Nikolaus Bickel, Rüsselsheim (12. 2. 1969), Marianne Gorgosch, Butzbach (5. 3. 1969), Christa Gerschläuer, Gießen (13. 2. 1969), Manfred Schmitz, Steden (12. 12. 1968), Klaus Staeves, Birstein (29. 1. 1969), Maria Logsdon, Gelnhausen (12. 3. 1969), Wolfram Lotzkat, Frankfurt/M. (11. 10. 1968), Walter Reuschling, Wetzlar (5. 8. 1968), Renate Linz, Gießen (14. 3. 1969), Dietlind Egener, Klein-Welzheim (27. 1. 1969), Karin Sochatzy, Nieder-Modau (23. 1. 1969), Lieselotte Suda, Bischofsheim (27. 1. 1969), Susanne Hölzel, Ober-Ramstadt (25. 2. 1969), Willi Ruppert, Groß-Gerau (14. 1. 1969), Renate Schäfer, Pfungstadt (14. 1. 1969), Adolf Bremmer, Wetzlar (20. 2. 1969), Jürgen Cloos, Groß-Gerau (5. 2. 1969), Gudrun Wildner, Gießen (5. 12. 1968), Werner Dechert, Lauterbach (19. 2. 1969), Josef Schilling, Seligenstadt (5. 11. 1968), Frauke Jost, Lindheim (11. 2. 1969), Hildegard Breuer, Seeheim (16. 1. 1969), Brigitte Trautwein, Niederweidbach (23. 11. 1968), Inge Niemann, Langen (14. 2. 1969), Maria Edith Feldmann (21. 2. 1969), Marianne Dietrich, Gießen (2. 4. 1969), Dieter Bill, Wetzlar (20. 1. 1969), Kurt Lind, Gustavsburg (5. 3. 1969), Gerhard Vetter, Groß-Gerau (10. 1. 1969), Elli Hegne, Wiesbaden (21. 4. 1969), Gisela Breidenstein, Schlüchtern (25. 4. 1969), Werner Birlenbach, Limburg (16. 4. 1969), Bärbel Bausch, Limburg (23. 4. 1969), Erika Ohly, Bad-Schwalbach (24. 4. 1969) Renate Heinrich, Frankfurt/M. (22. 4. 1969), Margarete Benzing, Neuenhaßlau (21. 4. 1969);

die **Lehrer/innen (BaL)** Siegfried Peters, Frankfurt/M. (24. 1. 1969), Dieter Bretz, Limburg (9. 4. 1969), Marianne Callenberg, Groß-Gerau (24. 2. 1969), Leo Ludwig, Gladenbach (17. 12. 1968), Angela Becht, Frankfurt/M. (22. 4. 1969), Bernhard Brommer, Limburg (23. 4. 1969), Helmut Scholz, Frankfurt/M. (22. 4. 1969), Gabriele Beutel, Schlüchtern (24. 4. 1969), Heidi Beck, Schlüchtern (22. 4. 1969), Lieselotte Braun, Frankfurt/M. (22. 4. 1969), Sigrid Legler, Rüsselsheim (14. 3. 1969), Marga Hoffmann, Viernheim (7. 3. 1969), Horst Fluhrer, Rudesheim/Rh. (19. 5. 1969), Sieglinde Wüst-Rammonat, Groß-Gerau (29. 4. 1969), Ros-

marie Wassmann, Hahn b. Pfungstadt (29. 4. 1969), Hildegund Vorast, Offenbach/Main (5. 5. 1969), Christel Michelmann, Gelnhausen (14. 5. 1969), Else Rademer, Hartenrod (17. 12. 1968), Christoph Borries, Wetzlar (23. 1. 1969), Arnold Haag, Mühlheim/Main (8. 3. 1969), Gislinde Kottenbrink, Niedernhausen/Ts. (23. 4. 1969), Helga Elfriede Schneider, Dietzenbach (31. 5. 1969), Monika Klein, Mühlheim/Main (28. 5. 1969), Heide Röttges, Eppstein/Ts. (29. 5. 1969), Rolf Heumann, Oberscheld/Dillkreis (28. 5. 1969);

zu **Lehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** die apl. Lehrer/innen (BaP) Erika Georg, Haiger (29. 5. 1969), Helmut Kuhnt, Groß-Gerau (28. 3. 1969), Hans-Joachim Becker, Haigerseelbach (28. 4. 1969), Dietrich Krummel, Weilburg/Lahn (30. 4. 1969), Anna Döll, Pfungstadt (7. 5. 1969), Eckhart Geiss, Gießen/Lahn (5. 5. 1969), Maria Wielpütz, Burg/Dillkreis (26. 4. 1969), Hannelore Hamann, Sulzbach (28. 5. 1969), Ursula Kitzing, Oberursel/Ts. (15. 4. 1969), Kurt Wude, Rüdeshcim Rh. (9. 5. 1969), Rolf Baumhäkel, Lampertheim (22. 5. 1969), Frank Zannier, Offenbach/Main (2. 5. 1969), Gertraud Weimer, Allertshofen (29. 4. 1969), Roswitha Wege, Gießen/Lahn (30. 4. 1969), Helmut Kraft, Schlüchtern (21. 4. 1969), Ingeburg Kuchenbecker, Frankfurt/M. (22. 4. 1969), Albert Bekker, Limburg/L. (21. 4. 1969), Monika Morhard, Bad-Schwalbach/Ts. (15. 4. 1969), Dieter Weber, Heringen (15. 4. 1969), Manfred Germann, Fischbach/Ts. (10. 3. 1969), Hans-Jürgen Brunschwitz, Bad Schwalbach (9. 4. 1969), Walter Möhn, Bad Schwalbach (16. 4. 1969), Traute Kohl, Staufenberg (14. 5. 1969), Rolf-Axel Blaurock, Klein-Bieberau (14. 5. 1969), Kristin Rössner, Egelsbach (6. 5. 1969), Ursula Schewe, Wetzlar (19. 12. 1968), Günter Kroes, Limburg/Lahn (21. 5. 1969), Maria Lungwitz, Rüdeshcim Rh. (23. 5. 1969), Isolde Nold, Groß-Gerau (10. 4. 1969), Annemarie Poeschel, Neu-Isenburg (21. 4. 1969), Christel Lösger, Frankfurt/Main (18. 3. 1969), Alfons Klein, Limburg/Lahn (23. 4. 1969), Gerhard Muth, Lauterbach (30. 4. 1969), Ellen Eitz-Goethe, Neuses (17. 5. 1969), Barbara von Collas, Bruchköbel (9. 5. 1969), Franz Morhard, Bad Schwalbach/Ts. (15. 4. 1969), Else Heyne, Wehrheim (21. 4. 1969), Josef Geis, Frankfurt/M. (23. 4. 1969), Irmgard Henneberg, Wiesbaden (21. 12. 1968), Ulrike Ruppel, Reiskirchen (20. 5. 1969), Hermann Konrad, Groß-Gerau (28. 3. 1969), Karl-Heinz Würtenberger, Bischofsheim (28. 3. 1969), Doris Becker, Wiesbaden (22. 4. 1969), Rudi Lehmann, Eichen (22. 4. 1969), Ute Gromes, Limburg/Lahn (23. 4. 1969), Helmut Ulrich, Gernsheim/Rh. (31. 3. 1969), Karin Schwenk, Bad Schwalbach/Ts. (28. 4. 1969), Ingeborg Zöllner, Gustavsburg (28. 3. 1969), Hedda Zeidler, Wiesbaden-Erbenheim (21. 4. 1969), Hannelore Bohn, Lampertheim (6. 6. 1969), Erika Sauer, Pfungstadt (29. 4. 1969), Lydia Schäfer, Götzenhain (15. 5. 1969), Margarete Schmitt, Frankfurt/M. (4. 3. 1969), Bodo Rademann, Lauterbach (29. 5. 1969), Marie-José Cepernic, Frankfurt/M. (8. 4. 1969), Elke Eimer, Gießen/Lahn (14. 4. 1969), Sigrid Lange, Schlüchtern (21. 4. 1969), Sabine Häselbarth, Eschborn (6. 5. 1969), Sonja Bundschuh, Götzenhain (9. 5. 1969), Isolde Dreisbach, Neu-Isenburg (7. 5. 1969), Luitgard Dittmar, Egelsbach (6. 5. 1969), Wilfried Böhm, Weilburg/Lahn (1. 4. 1969), Elisabeth Abele, Heusenstamm (21. 4. 1969), Gabriele Lauer, Frankfurt/M. (18. 2. 1969), Erica Kunna, Frankfurt/M. (22. 4. 1969), Karl Claus, Darmstadt (16. 6. 1969), Karl Lippert, Erbach/Odw. (1. 4. 1969), Rudolf Brabetz, Queck (30. 4. 1969), Gottfried Schubert, Astheim (22. 4. 1969), Wilfried Schempp, Bad-Soden/Ts. (17. 4. 1969), Jutta Dorsheimer, Darmstadt (11. 6. 1969), Brigitte Berger, Offenbach/M. (10. 6. 1969), Dieter Velten, Gießen/Lahn (10. 6. 1969), Hildegard Vetter, Darmstadt (4. 5. 1969), Gerhard Flemming, Dautphetal (14. 6. 1969), Gernot Gintner, Gießen (30. 5. 1969), Elke Zannier, Offenbach/Main (12. 6. 1969), Winfried Siegler, Darmstadt-Arheilgen (10. 6. 1969), Karl Hess, Gießen (3. 6. 1969), Sigrid Hammon, Hausen (9. 6. 1969), Berti Wilbert, Allendorf/Lda. (14. 4. 1969);

zu **Fachlehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** die ehem. Fachlehrer/innen (BaP) Brigitte Deppner, Heppenheim (17. 2. 1969), Lydia Wagner, Sprendlingen (15. 2. 1969), Richard Rosenberg, Lauterbach (19. 2. 1969), Hans-Jürgen Römer, Gießen/Lahn (21. 5. 1969), Irmgard Lutterbeck, Groß-Gerau (10. 4. 1969);

zu **Lehrerinnen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** die Lehrerinnen im Angestelltenverhältnis Gudrun Bär, Hofheim (19. 2. 1969), Roswitha Engler, Bad Schwalbach/Ts. (20. 3. 1969), Gertrud Sambeth, Oberliederbach (26. 3. 1969);

zur **apl. Fachlehrerin für musisch-technische Fächer in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** Lydia Wagner, Sprendlingen (15. 2. 1969);

zum/zur **Hauptlehrer** in die Lehrer in (BaL) Georg Brunner, Bickenbach (14. 2. 1969), Hildegard Wittenberger, Brensbach/Odw. (23. 5. 1969);

zu **apl. Realschullehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe** Götz Nowack, Heusenstamm (27. 2. 1969), Margit Greh, Lampertheim (5. 3. 1969), Alwin Störner, Hanau (31. 3. 1969);

zu **apl. Realschullehrern/innen** die apl. Lehrer/innen (BaP) Klaus Hamel, Büdingen (19. 2. 1969), Marga Hoffmann, Viernheim (7. 3. 1969), Wilfried Roth, Friedberg (17. 1. 1969);

zu **Realschullehrern/innen** die Lehrer/innen (BaL) Helmut Becker, Großen-Buseck (23. 5. 1969), Hans-Dieter Reitz, Homberg (20. 3. 1969), Wolfgang Lauschmann, Frankfurt/M. (15. 3. 1969), Karl-Heinz Rausch, Gießen/Lahn (29. 5. 1969), Marianne Gröger, Rüsselsheim M. (25. 2. 1969), Ekkewart Dietrich Hamel, Bad Vilbel (20. 2. 1969), Edeltraut Schmiedt, Fürth/Odw. (26. 2. 1969), Helmut Sauer, Pfungstadt (29. 4. 1969), Rudolf Thalemann, Wiesbaden (28. 5. 1969), Günther Koppehl, Frankfurt/M. (28. 3. 1969), Gudrun Haase, Frankfurt/M. (10. 4. 1969), Dietrich Neubauer, Darmstadt (16. 5. 1969), Helga Berger, Schwalbach Ts. (7. 5. 1969), Ernst Albrecht, Oberursel Ts. (11. 11. 1968), Margarete Schubert, Wetzlar (30. 4. 1969), Karl Schicerer, Darmstadt (20. 3. 1969), Luise Dyba, Lampertheim (12. 5. 1969), Gustav Herrmann, Dautphe, Friedensdorf (19. 2. 1969), Sigrid Bressler, Frankfurt/M. (22. 4. 1969), Helmut Dauber, Wiesbaden (16. 5. 1969), Heinz Feldmann, Gelnhausen (16. 5. 1969), Erika König, Gießen/Lahn (16. 5. 1969), Philipp Keil, Gießen/Lahn (6. 5. 1969), Margret Bayer, Darmstadt (14. 3. 1969), Brigitte Schmied, Viernheim (29. 5. 1969), Albert Winkler, Viernheim (29. 5. 1969), Margit Trötscher, Darmstadt (23. 4. 1969), Thea Loeb, Wiesbaden (17. 4. 1969), Hans-Michael Wilutzki, Dieburg (24. 10. 1968), Rudolf Eisenbach, Limburg/Lahn (11. 4. 1969), Erich Kuhaupt, Frankfurt/M. (22. 4. 1969), Rosa-Maria Dürbeck, Wiesbaden (22. 10. 1968), Frank Reif, Wetzlar (13. 1. 1969), Heinz KiENZ, Kelsterbach (28. 2. 1969), Reinhard Will, Steinheim (13. 2. 1969), Hannelore Steinheil, Dieburg (28. 1. 1969), Hans-Jörg Stetzer, Friedberg (22. 1. 1969), Walter Schepp, Groß-Gerau (29. 1. 1969), Gerlinde Rabenstein, Rüsselsheim (29. 1. 1969), Erich Mirz, Ober-Ramstadt (7. 2. 1969), Hermann Frey, Hanau (24. 1. 1969), Alfred Karl Adelman, Hanau (20. 1. 1969), Erwin Ranft, Allendorf (25. 1. 1969), Horst Hoffmann, Langen (26. 3. 1969), Johannes Hoffmann, Bürstadt (10. 3. 1969), Hans Petri, Wetzlar (25. 2. 1969), Helmut Reusch, Wiesbaden (28. 2. 1969), Franz-Josef Kunkel, Viernheim (5. 5. 1969), Rolf Monno, Haiger (15. 1. 1969), Elisabeth Leicht, Frankfurt/M. (18. 3. 1969), Friedrich Kegelmann, Schlüchtern (20. 3. 1969), Lothar Blauert, Gießen (21. 3. 1969), Gerhard Wiesemüller, Lauterbach (12. 5. 1969), Hans Günther Kolb, Wetzlar (29. 4. 1969), Paul Franze, Darmstadt (19. 3. 1969), Manfred Müller, Groß-Gerau (27. 12. 1968);

zu **Realschullehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** die apl. Realschullehrer/innen (BaP) Realschullehrer Roland Roos, Gießen (29. 1. 1969), Lehrer Uwe, Heinrich, Oskar Präfler, Groß-Gerau (30. 1. 1969), Lehrerin Erika Rossner, Herborn (12. 3. 1969), Lehrer Hans-Jürgen Schlott, Hanau (18. 3. 1969), Lehrer Erich Weih, Großkrotzenburg (21. 4. 1969), Realschullehrerin Annerose Gütte, Frankfurt a. M. (22. 4. 1969), Lehrer Herbert Schnell, Frankfurt a. M. (22. 4. 1969);

zu **apl. Sonderschullehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf** Elke Hülsbusch, Groß-Gerau (12. 12. 1968);

die apl. Lehrer/innen (BaW) Heinz Guthier, Mühlheim (19. 12. 1968) Sieglinde Nickel, Lich (6. 12. 1968), Edmund-Heinrich Funke, Gießen (6. 12. 1968);

zu **Sonderschullehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** die apl. Lehrer/innen (BaP) Paul Wagner, Limburg (23. 4. 1969), Marianne Herrmann, Bad Schwalbach (28. 4. 1969), Christel Schulz, Wiesbaden (29. 4. 1969);

zu **Konrektoren/innen** die Lehrer/innen (BaL) Elli Bielke, Rüdeshcim (14. 11. 1968), Wilhelm Berger, Riedelbach (19. 3. 1969), Walter Dittmann, Hartenrod (16. 1. 1969), Aenne Vater, Frankfurt/M. (24. 1. 1969), Rudolf Madler, Frankfurt/M. (29. 3. 1969), Ingeborg Brehm, Frankfurt/M. (11. 4. 1969);

zum **Konrektor einer Sonderschule** Sonderschullehrer (BaL) Günther Wenzel, Gießen/Lahn (31. 3. 1969);

zu **Volks- und Realschulkonrektoren** (—) die Realschullehrer (BaL) Helmut Jacobi, Heppenheim (27. 2. 1969), Fredo Sulzmann, Heusenstamm (24. 7. 1969), Dr. Friedrich Lämmerhirt, Kelsterbach (24. 2. 1969), Paul Regenbrecht, Bad Schwalbach Ts. (15. 3. 1969), Dieter Griebenow, Frankfurt M. (25. 4. 1969);

zu **Rektoren** (—) die Lehrer (BaL) Werner Scholz, Spremlingen (28. 2. 1969), Dr. Werner Pfeifer, Heppenheim (25. 2. 1969), Horst Deusinger, Heusenstamm (30. 4. 1969), Wolfgang Hentschke, Delkenheim (25. 3. 1969), Günther Rachvoll, Frankfurt M. (29. 4. 1969), Karl Machner, Frankfurt/M. (22. 4. 1969);

zu **Rektoren** (—) die Realschullehrer (BaL) Hans-Joachim Seegert, Mavensberg (30. 1. 1969), Herbert Hartung, Fränkisch-Crumbach (24. 4. 1969);

zu **Rektoren** (—) die Hauptlehrer (BaL) Richard Umbach, Weidenhausen (25. 11. 1968), Helmut Glück, Gießen (26. 3. 1969);

zu **Rektoren/innen** (—) die Konrektoren/innen Ursula Wehowski, Frankfurt/M. (28. 3. 1969), Adolf Heist, Darmstadt (28. 5. 1969), Ursula Siemon, Frankfurt/M. (12. 5. 1969);

der **Konrektor einer Sonderschule** (BaL) Günther Wezorke, Darmstadt (29. 3. 1969);

zu **Rektoren/innen als Leiter einer Sonderschule** (—) der/die Sonderschullehrer/innen (BaL) Heinrich Dittmar, Alsfeld (25. 2. 1969), Herbert Tiller, Bad Schwalbach (27. 2. 1969), Hans Weber, Dillenburg (12. 3. 1969), Rolf Kreuzer, Dillenburg (8. 5. 1969), Gottfried Müller, Frankfurt/M. (18. 4. 1969), Elisabeth Giesen, Frankfurt/M. (12. 3. 1969);

zu **Rektoren als Ausbildungsleiter bei einem Pädagogischen Seminar** Rektor (BaL) Albert Braun, Limburg/Lahn (28. 5. 1969), Lehrer (BaL) Alfred Henzler, Schlüchtern (15. 3. 1969);

zu **Volks- und Realschulrektoren** (—) die Lehrer (BaL) Heinrich Lenz, Niedereisenhausen (22. 2. 1969), Hans-Dieter Levin, Wiesbaden (18. 3. 1969);

zum **Schulrat** Rektor einer Volksschule Heinz Mock, Darmstadt (27. 3. 1969);

in den **Ruhestand** versetzt (mit Ablauf des Monats):

die Lehrer/innen Dr. Anna Elisabeth Erler, Frankfurt/M. (April 1969), Karl Otto Reibert, Grünberg (Juli 1969), Wilhelm Jander, Breitenbach (Juli 1969), Alfred Buhlmann, (Juli 1969), Josef Metzendorf, Weschnitz (Juli 1969), Theodor Koch, Nieder-Florstadt (Juli 1969), Therese Reichert, Wiesbaden (21. 4. 1969), Heinrich Feick, Fauerbach (Juli 1969), Ludwig Philipp, Nieder-Mörlen (Juli 1969), Wilhelm Gaußmann, Bensheim (Juli 1969), May Muth, Hartenrod (Juli 1969), Ingeborg Rickeling, Wetzlar (August 1968), Georg Korol, Neckarsteinach (Juli 1969), Magdalena Bartsch, Niederbrechen (Juli 1969), Wilhelm Mohr, Gießen (Juli 1969), Ferdinand Oberheim, Nidda (Juli 1969), Martin Kaufmann, Lieblos (Juli 1969), Karl Ackermann, Wiesbaden (Juli 1969), Hildegard Monreal, Limburg/Lahn (August 1969), Ernst Mori, Lich/Odw. (Juli 1969), Lilly Siemers, Darmstadt (Juli 1969), Elisabeth Baumann, Heppenheim (Juli 1969), Willy Bodenburg, Bleidenstadt (Juli 1969), Konrad Blum, Merkenfritz (Juli 1969), Fritz Breuer, Frankfurt/M.-H. (August 1969), Günter Pusch, Ober-Roden (Juli 1969), Samuel Kastner, Bensheim-Auerbach (Juli 1969), Maria Meckel, Raunheim (Juli 1969), Franz Becker, Großkrotzenburg (Juli 1969), Wilhelm Laubach, Elz (März

1969), Marie Klapettek, Gießen/Lahn (Juli 1969), Alois Nistler, Laugd/Krs. Gießen (Juli 1969), Philipp Koch, Zwillingenberg/Bergstr. (Juli 1969), Heinrich Heuckeroth, Hanau/Main (Juli 1969), Johann Georg Reutter, Bensheim/Bergstr. (Juli 1969), Georg Ullrich, Bad Soden (Juli 1969);

die Hauptlehrer Hugo Wagner, Gießen (Juli 1969), Alfred Dietrich, Darmstadt (Aug. 1969), Josef Jesse, Burg-Gemünden (Juli 1969), Karl Spratler, Rückingen (Juli 1969);

die Sonderschullehrer/innen Edmund Antlitz, Frankfurt/Main (18. 2. 1969), Emilie Schmidt, Gießen/Lahn (Juli 1969), Kurt Ramm, Frankfurt/M. (Juli 1969);

die Realschullehrer/innen (BaL) Ilse Hacks, Wiesbaden (10. 3. 1969), Lieselotte Weyel, Hanau (Juli 1969), Herbert Müller, Frankfurt/Main (Juli 1969), Karl Claas, Herborn (Juli 1969), Albert Ott, Lautbach, Kreis Gießen (Juli 1969), Herbert Kruger, Bad Vilbel (Juli 1969);

die Konrektoren Kurt Hellmig, Wiesbaden, Ludwig Haas, Gießen/Lahn (Juli 1969);

die Rektoren/innen (BaL) Agnes Gerstner, Frankfurt/M. (Juli 1969), Frieda Augenreich, Bad Schwalbach/Ts. (Dezember 1968), Karl Matern, Nieder-Ohmen (Juli 1969), Gustav Krämer, Wiesbaden, Peter Autha, Bauschheim (Juli 1969);

die Oberstudienrätin Anna Reutzel, Dieburg (25. 10. 1968); die Rektoren (BaL) Gustav Breburda, Viernheim (Juli 1969), Josef Endisch, Salmünster (Juli 1969);

en t l a s s e n (mit Ablauf des Monats/Tages):

die apl. Lehrerinnen Waltraud Bosch (Dezember 1968), Jutta Steinacker (15. 2. 1969), Rosemarie Roth (Dezember 1968), Lehrerin Ingeborg Schütz (Januar 1969), apl. Lehrerin Renate Britz (März 1969), Lehrerin Marianne Beckert (Februar 1969), apl. Lehrerin Irmgard Kolb (Juli 1968), apl. Lehrerin Ursel Isensee (März 1969), apl. Lehrer Klaus Naegler, Pfungstadt (März 1969), apl. Lehrerin Margit Oswald (April 1969), Sonderschullehrerin Elisabeth Nebeling, Darmstadt (14. 4. 1969), die apl. Fachlehrerinnen Hiltraud Binder, Limburg (Februar 1969), Heidrun Herzog, Schlüchtern (14. 4. 1969), Waltraud Waschk, Gießen (15. 4. 1969), die apl. Lehrerinnen Gisela Eickhoff, Hanau (Juli 1969), Christa Zimmermann, Spremlingen (April 1969), Lehrerin Hildegard Pfeiffer, Michelstadt/Odw. (April 1969), apl. Lehrerin Sabine Hoffmann, Oberursel/Ts. (Mai 1969), apl. Fachlehrerin Gertrud Rossmann, Limburg/L. (April 1969), Lehrer Manfred Kröner, Offenbach/M. (März 1969), apl. Lehrerin Burghilde Wolf, Villmar (Februar 1969), Lehrerin Elfriede Pohl, Lorchhausen (Juli 1969), apl. Lehrerin Ingrid Braun, Hirschhorn/Neckar (April 1969), apl. Lehrer Roland Schneider, Bergen-Enkheim (August 1969), apl. Fachlehrerin Bettina Schimkat, Schwalbach/Taunus (April 1969), Lehrerin Irene Graf, Gießen/Lahn (August 1969), die apl. Lehrerinnen Ingeborg Klaus, Westerstede (März 1969), Maria Lieberwirth, Delkenheim (Mai 1969), Lehrerin Renate Closs, Mörfelden (April 1969), apl. Fachlehrerin Maja Schäfer, Frankfurt/M. (Juli 1969), die apl. Lehrerinnen Walburg Scharnagel, Manderbach (Juli 1969), Ingrid Mittenhuber, Pfaffen-Beerfurth (Mai 1969), Renate Herr, Frankfurt/M.-Höchst (Januar 1969), Monika Mertens, Frankfurt/M. (Juli 1969), Schulrat Wolfgang Becker, Kassel (2. März 1969), Lehrerin Helga Bertaloth, Griesheim (Juli 1969), apl. Lehrerin Martina Frank, Waldmichelbach (April 1969), Lehrerin Elfriede Simonis, Waldmichelbach (15. April 1969);

Darmstadt, 22. 7. 1969

Der **Regierungspräsident**
VI 1 71 08 (1)

St.Anz. 32/1969 S. 1364

Buchbesprechungen

Bundesversorgungsgesetz, Kommentar von Dres. Schieckel und Gurgel, 30. und 31. Ergänzungslieferung, 122 und 117 Blatt, 25,20 und 21,80 DM, Preis des Gesamtwerkes einschließlich dieser Ergänzung 57,50 DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See.

Durch diese beiden Ergänzungslieferungen wurde das Gesamtwerk auf den Stand vom 15. April 1969 gebracht. Die Verfasser überarbeiten in der 30. Lieferung unter Berücksichtigung von Literatur und Rechtsprechung die in den ersten beiden Teilbänden enthaltene Kommentierung des Bundesversorgungsgesetzes und ergänzen in der 31. Lieferung u. a. das Gesamtwerk um die zwischenzeitlich neu bekanntgemachten Verwaltungsvorschriften zum BVG, um die Anrechnungsverordnung 1969 vom 19. 12. 1968 und um wichtige Rundschreiben.

Neue Aspekte der Freiheit von Forschung und Lehre, von Prof. Dr. Werner Weber, Universität Göttingen, 1969. 36 S., Kart. 3.— DM. Verlag Otto Schwarz & Co., Göttingen.

Die Broschüre behandelt die verfassungsrechtlichen Grenzen der Mitbestimmung im akademischen Bereich. Dieses Problem ist aktuell und wird auch in naher Zukunft aktuell bleiben. Es steht im Mittelpunkt der studentischen Kritik und ist die zentrale Frage bei jeder Neukodifizierung oder Novellierung des Hochschulrechts in den einzelnen Bundesländern. Weber empfiehlt Vorsicht gegenüber „Demokratisierungs- und Mitbestimmungsprojekten“, sofern darin „in Wahrheit doch eine verfassungswidrige Einwirkung auf das Forschungsziel der Universität verfolgt oder gutgeheißen wird“.

Regierungsdirektor Dr. Rolf G r o b

1969

Montag, den 11. August 1969

Nr. 32

Veröffentlichungen

2716

Kraftloserklärung eines Dienst Siegels der Stadt Frankfurt am Main

Das Dienst Siegel Nr. 312 der Stadt Frankfurt (Main) ist in Verlust geraten. Das Dienst Siegel ist mit dem Umdruck „Stadt Frankfurt am Main“ und dem Wappen der Stadt Frankfurt am Main (Adler) versehen und wird hiermit für kraftlos erklärt.

6 Frankfurt (Main), 22. 7. 1969

Der Magistrat
der Stadt Frankfurt (Main)
Göbel
Magistratsdirektor

2717

Aufgebote

5 C 93/68: In dem Rechtsstreit der minderjährigen Sabine Holzhausen, geb. am 20. 5. 1967, wohnhaft bei ihrer Mutter, Jutta Christiane Holzhausen, 607 Langen, Nordendstraße 41, ges. vertr. durch das Kreisjugendamt Offenbach (Main), gegen den amerikanischen Staatsangehörigen Bobby Joe Drury, geb. 3. 5. 1944, Connecticut, East Hartford, 52 Stanley Street, USA, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, wegen Vaterschaft und Unterhaltszahlung, ist Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt auf

Freitag, den 10. Oktober 1969, um 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Langen, Darmstädter Straße 27, Saal 26.

Zu diesem Termin wird der Beklagte hiermit geladen.

607 Langen (Hessen), 28. 7. 1969

2718 Vergleiche — Konkurse

6 N 14/68: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 28. 4. 1965 verstorbenen Max Georg Dubrau, Oberursel (Taunus), wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

638 Bad Homburg v. d. H., 28. 7. 1969

Amtsgericht

2719

Beschluß

81 N 301/68: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Günther Schyra, Inh. der Wäscherei Frauenstolz, Frankfurt (Main), Schopenhauerstraße 31, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 30. 7. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

2720

Beschluß

42 N 14/68: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 29. Dezember 1967 in Laubach, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Fernsehtechnikers Werner Zimmer, Inhaber eines Fernseh- und Radiogeschäfts, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

83 Gießen, 30. 7. 1969

Amtsgericht

2721

Beschluß

N 13/67: Im Konkursverfahren Karl Gürtel, Heftrich (Taunus), wird eine Gläubigerversammlung mit folgender Tagesordnung einberufen:

a) Anhörung der Gläubiger zu der vom Konkursverwalter angeregten Einstellung des Verfahrens mangels Masse gem. § 204 KO,

b) Genehmigung des Verkaufs des zur Konkursmasse gehörigen Grundstückes in Eddersheim, Band 3, Blatt 106 A,

c) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,

d) Verhandlung über die Auslagen und die Vergütung des Konkursverwalters.

Termin hierzu wird auf den 12. September 1969, um 11.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht Idstein, Gerichtstraße 1, 1. Stock, Zimmer 12, bestimmt.

627 Idstein (Taunus), 31. 7. 1969

Amtsgericht

2722

Beschluß

N 3/68: In dem Konkursverfahren Gerhart Krüger, Idstein (Taunus), wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 5. September 1969, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Zimmer 12, bestimmt.

627 Idstein (Taunus), 4. 8. 1969

Amtsgericht

2723

50 N 55/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schreiners Ernst Raabe in Helsa, Alte Berliner Straße 105, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 9. Oktober 1969, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, bestimmt.

35 Kassel, 4. 8. 1969

Amtsgericht

2724

5 N 23/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Tischlers Anton Blank, handelnd unter der nicht eingetragenen Firma Blank & Sohn, Dreieichenhain, wird nach Durchführung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 400,— DM festgesetzt.

607 Langen (Hessen), 28. 7. 1969

Amtsgericht

2725

7 VN 2 und 3/69 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der

a) Firma Wäschereimaschinenfabrik Ludwig Pfaff GmbH.,

b) der Firma Wäschereimaschinenfabrik Ludwig Pfaff GmbH. & Co. KG., beide in Neu-Isenburg, Waldstraße 132-140,

vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Karl-Heinz Stoll, ebenda, wurde am 30. Juli 1969, um 9.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt und Notar Dr. H. W. Gast, Neu-Isenburg, Friedrichstraße 42.

Vergleichstermin: Mittwoch, den 10. September 1969, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach, Kaiserstraße 16, Zimmer 39. Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie mit den bis zum Tage der Vergleichseröffnung ausgerechneten Zinsen in doppelter Ausfertigung bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens und seine Anlagen sind auf der Geschäftsstelle des Gerichts, Zimmer 2, Luisenstraße 27, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Die angeordneten Verfügungsbeschränkungen dauern fort.

605 Offenbach (Main), 30. 7. 1969

Amtsgericht

2726

Beschluß

62 N 26/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 10. Dezember 1965 verstorbenen Gastwirts Josef Weinberg, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Im Rad 13,

wird Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 3. September 1969, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 243, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 4530,— DM (viertausendfunfhundertunddreißig Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 225,— DM festgesetzt.

62 Wiesbaden, 28. 7. 1969

Amtsgericht

2727

Beschluß

62 N 43/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Jacob Post Eisenhandels-KG., Wiesbaden, Hochstättenstraße 2 und Mauritiusstraße 12,

wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 8. Oktober 1969, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 243, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters Dr. Stempel wird auf 4000,— DM (viertausend Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 150,— DM festgesetzt.

62 Wiesbaden, 30. 7. 1969

Amtsgericht

728 **Beschluß**

62 N 9/69: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 6. 12. 1968 verstorbenen Gartenarchitekten Johann Laußötter, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Bleichstraße 25,

wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 3. September 1969, um 10.30 Uhr, Zimmer 243, des Amtsgerichts.

72 Wiesbaden, 29. 7. 1969 **Amtsgericht**

729 **Beschluß**

62 N 71/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gäbler & Co., Fachgroßhandel in Papier- und Schreibwaren, Wiesbaden, Westendstr. 3,

wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 1. Oktober 1969, um 10.00 Uhr, Zimmer 243, des Amtsgerichts Wiesbaden, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2000,— DM (zweitausend Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 150,— DM festgesetzt.

72 Wiesbaden, 30. 7. 1969 **Amtsgericht**

Zwangsvolle Versteigerungen

Sammelbekanntmachung Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Letzten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Grade nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung eines Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern kann das Verbot aufheben oder einstweilen einleiten lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

730

K 30/68: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Niederbiehl, Band 42, Blatt 546, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederbiehl, Flur 9, Flurstück 44, Lieg.-B. Nr. 899, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße, Größe 5,14 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Oktober 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin der ideellen Hälfte am 30. Oktober 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gisela Klotz, geb. Freund, in Katzenfurt.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 43 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 18. 7. 1969

**Amtsgericht Wetzlar,
Zweigstelle Braunfels**

2731

61 K 15/69: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk II, Band 23, Blatt 1331, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 2, Flurstück 485/1, Hof- und Gebäudefläche, Kranichsteiner Straße, Größe 11,46 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Flur 2, Flurstück 485/2, Gartenland, daselbst, Größe 0,61 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Darmstadt, Flur 2, Flurstück 485/3, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Nr. 51, Größe 0,93 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Darmstadt, Flur 2, Flurstück 486, Gartenland, daselbst, Größe 0,94 Ar,

sollen am 23. Oktober 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Kätha Osterod, geb. Jöst;
- Willi Jöst;
- Heinrich Jöst;
- Hans Jöst;
- Hannelore Ahlbrecht, geb. Scheidel; zu a) bis e) in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 9. 7. 1969

Amtsgericht, Abt. 61

2732

61 K 35/69: Der im Grundbuch von Weiterstadt, Band 77, Blatt 3398, auf den Namen der Gertrud Hackel, geb. Kraus, Wwe., in Weiterstadt, eingetragene Grundstücksanteil i. H. von $\frac{1}{3}$,

Nr. 1, Gemarkung Weiterstadt, Flur 6, Flurstück 72/77, Hof- und Gebäudefläche, Finkenweg 14, Gesamtgröße: 6,17 Ar,

soll am 30. Oktober 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Mai 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- b) Kurt Hackel, in Griegsheim, zu $\frac{1}{3}$;
- a) Gertrud Hackel, Wwe., geb. Kraus, in Weiterstadt, zu $\frac{1}{3}$;
- b) Wilhelm Rödling, daselbst, zu $\frac{1}{6}$;
- c) Ulrike Rödling, geb. Hackel, dessen Ehefrau, daselbst, zu $\frac{1}{6}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 16. 7. 1969

Amtsgericht, Abt. 61

2733**Beschluß**

3 K 32/68: Das im Grundbuch von Weidenhausen, Band 22, Blatt 772, eingetragene Grundstück, Gemarkung Weidenhausen,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 40/1, Bauplatz, hinter den Höfen (jetzt Hof- und Gebäudefläche), Größe 9,00 Ar,

soll am Donnerstag, 16. Oktober 1969, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. November 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Malers Walter Vock, Anna, geb. Ronshausen, Weidenhausen, Hinter den Höfen 32 g.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 98 380,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 17. 7. 1969 **Amtsgericht**

2734

84 K 18/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Unterliederbach des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 9, Blatt 204, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Unterliederbach, Flur 13, Flurstück 190/18, bebauter Hofraum, Johannes-Allee 3, Größe 1,73 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Unterliederbach, Flur 13, Flurstück 189/18, Hofraum, daselbst, Größe 0,82 Ar.

am 16. Oktober 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. März 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Maria Kolb, geb. Bercezki, in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 36 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 23. 7. 1969

Amtsgericht, Abt. 84

2735

84 K 3/69 — **Zwangsvolle Versteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kriftel, des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abteilung Höchst, Band 73, Blatt 2036, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 53/52, Hof- und Gebäudefläche, Unterwiesen, Größe 37,78 Ar, und

lfd. Nr. 2, Flur 24, Flurstück 157/127, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 35, Größe 2,70 Ar, beide Gemarkung Kriftel,

am 15. Oktober 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. Januar 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Firma Fritz Scheincker KG., Kriftel (Taunus).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: lfd. Nr. 1 auf 835 000,— DM; lfd. Nr. 2 auf 125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 25. 7. 1969

Amtsgericht, Abt. 84

2736

K 72/68: Das im Grundbuch von Friedberg (Hessen), Band 55, Blatt 3078, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Friedberg (Hessen), Flur 8, Flurstück 73/6, Hof- und Gebäudefläche, In der obersten Elach, Größe 5,90 Ar,

soll am Freitag, 5. Dezember 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Dezember 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kauffrau Witwe Luise Kaes, geb. Trumpfheller, in Friedberg (Hessen), zu 1/2;

b) Angestellter Wolfgang Kaes, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 166 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 27. 6. 1969

Amtsgericht

2737**Beschluß**

K 108/68: Das im Grundbuch von Schlierbach, Band 31, Blatt 743, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schlierbach, Flur 2, Flurstück 172, Grünland, Ackerland, im Mühlseifgarten, Größe 10,95 Ar.

soll am Freitag, dem 24. Oktober 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Versicherungsinspektors Hubert Lautenschläger, Brigitte, geb. Seipel, in Schlierbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 9. 7. 1969

Amtsgericht

2738**Beschluß**

K 18/69: Das im Grundbuch von Bieber, Band 54, Blatt 1351, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 6, Flurstück 140, Hof- und Gebäudefläche, im Schloßhof 82, Größe 2,41 Ar, zur Hälfte,

soll am Freitag, dem 24. Oktober 1969, um 11.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elisabeth Koch, geb. Jäger, in Bieber, Schloßhof 8, zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist zur Hälfte festgesetzt gem. § 74 a Abs. 5 ZVG auf 7500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 9. 7. 1969

Amtsgericht

2739

K 124/68 und K 25/69: Die im Grundbuch von Horbach, Band 24, Blatt 582, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Horbach, Flur 19, Flurstück 165/63, Lieg.-B. 529, Hof- und Gebäudefläche, am Weinberg, Größe 7,45 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Horbach, Flur 19, Flurstück 166/64, Hof- und Gebäudefläche, am Weinberg, Größe 6,80 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Horbach, Flur 1, Flurstück 5, Ackerland, am Dachsbirnbaum, Größe 10,63 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Horbach, Flur 1, Flurstück 6, Ackerland, am Dachsbirnbaum, Größe 7,27 Ar,

sollen am Freitag, dem 17. Oktober 1969, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Januar und 30. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schildermaler Friedrich Rimmel, in Horbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 43 325,— DM und 1969,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 16. 7. 1969

Amtsgericht

2740

K 61/67 (K 72/67): Das im Grundbuch von Niedermittlau, Band 46, Blatt 1098, eingetragene Grundstück,

Nr. 4, Gemarkung Niedermittlau, Flur 3, Flurstück 116/1, Lieg.-B. 1351, Hof- und Gebäudefläche, Heinrich-Hofmann-Str. 1, Größe 7,93 Ar,

soll am Freitag, dem 7. November 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Oktober 1967 bzw. 8. Dezember 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Spengler und Installateur Karl Deutl und dessen Ehefrau Ingeborg, geb. Neumann, in Gelnhausen, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 92 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 24. 7. 1969

Amtsgericht

2741**Beschluß**

42 K 89/68: Das im Grundbuch von Muschenheim, Band 17, Blatt 562, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Muschenheim, Flur 1, Flurstück 314/3, Lieg.-B. 494, Geb.-B. 337, Hof- und Gebäudefläche, Klosterweg 10, Größe 11,88 Ar,

soll am 21. Oktober 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Dezember 1968 bzw. 17. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Rudolf Röll, Hilfsarbeiter, und Gertrud, geb. Kartzig, wohnhaft in Muschenheim, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 42 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen

63 Gießen, 21. 7. 1969

Amtsgericht

2742

41 K 115/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Niederrodenbach, Band 71, Blatt 2839, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus: 1/4 (einviertel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Niederrodenbach, Flur 14, Flurstück 54/32, Hof- und Gebäudefläche, im Preulgarten 12, Größe 12,76 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1. Stock des Hauses, im Preulgarten 12, gelegenen Wohnung, mit 75,15 qm, Aufteilungsplan Nr. 7,

am 6. 10. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 21. 2. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekt Alwin Hinze, in Großauheim.

Der Wert des Wohnungseigentumsrechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 65 000,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen

645 Hanau, 21. 7. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

2743

41 K 37/68: Das im Erbbaugrundbuch von Rückingen, Band 3, Blatt 87 E, eingetragene Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Rückingen, Band 46, Blatt 1349, auf den Namen der Gemeinde Rückingen eingetragenen Grundstück, B. V.,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rückingen, Flur 1, Flurstück 52/33, Hof- und Gebäudefläche, Fichtenstraße 14, Größe 6,35 Ar,

soll am 8. 10. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte sind die Eheleute Kaufmann Heinrich Lauer mann und Käthe, geb. Dieringer, in Rückingen, je zur Hälfte.

Das Erbbaurecht ist auf die Dauer von 99 Jahren ab 9. 10. 1957 bestellt; sein Inhalt ergibt sich aus dem Erbbauvertrag vom 9. 10. 1957.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 festgesetzt auf 95 000,— DM. Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen

645 Hanau, 25. 7. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

2744

41 K 11/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rüdigheim, Band 32, Blatt 1297, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüdigheim, Flur 12, Flurstück 297/1, Bauplatz, Am Möllerborn (inzw. bebaut), Größe 8,87 Ar,

am 26. 9. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 2. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Irmtraud Manz, geb. Kindermann, in Rüdigheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 38 000,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10 % des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 31. 7. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

2745

51 K 41/69: Die Miteigentumshälften der im Grundbuch von Crumbach, Band 36, Blatt 999, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Crumbach, Flur 2, Flurstück 806/5, Lieg.-B. 114, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 36, Größe 6,15 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Crumbach, Flur 2, Flurstück 996/389, Hofraum, Hauptstraße, Größe 0,63 Ar,

sollen am 23. Oktober 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. April 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

I. Maler Johannes Groß, in Lohfelden;
II. Ehefrau des Fleischers Johann Kampzyk, Auguste Kampzyk, geb. Groß, in Lohfelden;

III. Ehefrau Elisabeth Winter, geb. Groß, in Lohfelden;
in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 21. 7. 1969

Amtsgericht

2746

51 K 123/68: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Heiligenrode, Band 55, Blatt 1565, eingetragenen Grundstücks, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heiligenrode, Flur 23, Flurstück 51/2, Bauplatz, Hinter der Steinhecke, Größe 6,05 Ar,

soll am 13. November 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. Aug. 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Helga Musick, geb. Jensen, in Heiligenrode.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 17. 7. 1969

Amtsgericht

2747

51 K 94/68: Die im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 60, Blatt 2211, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 3, Flurstück 209/113, Ackerland, Auf dem Hopfengewirr, Größe 8,90 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 3, Flurstück 208/113, Ackerland, Auf dem Hopfengewirr, Größe 8,90 Ar,

auf denen jetzt ein Wohnhaus- und Garagenneubau begonnen ist,

sollen am 30. September 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Sept. 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Willi Hans Hupfeld, in Niederkaufungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 30. 7. 1969

Amtsgericht

2748

5 K 8/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Kleinseelheim belegenen, im Grundbuch von Kleinseelheim: a) Blatt 595 und b) Blatt 598 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke,

am Donnerstag, dem 2. Oktober 1969, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

a) Blatt 595:

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 57/17, Ackerland, auf dem Kirschenberge, Größe 29,15 Ar; Wert: 3498,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 10/1, Ackerland, die Gratte, Größe 5,86 Ar; Wert: 5860,— DM; Grünland, Größe 1,02 Ar; Wert: 1020,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 57/26, Ackerland, auf dem Kirschenberge, Größe 23,26 Ar; Wert: 2791,20 DM,

lfd. Nr. 4, Flur 8, Flurstück 57/28, Ackerland, daselbst, Größe 68,36 Ar; Wert: 8203,20 DM,

lfd. Nr. 5, Flur 8, Flurstück 57/48, Ackerland, daselbst, Größe 0,94 Ar; Wert: 112,80 DM,

lfd. Nr. 6, Flur 8, Flurstück 57/50, Ackerland, daselbst, Größe 0,51 Ar; Wert: 61,20 DM,

lfd. Nr. 7, Flur 8, Flurstück 57/53, Ackerland, daselbst, Größe 0,41 Ar; Wert: 49,20 DM,

lfd. Nr. 8, Flur 8, Flurstück 11/1, Ackerland, die Gratte, Größe 7,21 Ar; Wert: 7210,— DM; Grünland, daselbst, Größe 1,39 Ar; Wert: 1390,— DM,

lfd. Nr. 9, Flur 1, Flurstück 224/49, Hof- und Gebäudefläche, die Gratte, Haus Nr. 103, Größe 3,08 Ar; Wert: 25 080,— DM,

b) Blatt 598:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 42/11, Hof- und Gebäudefläche, die Gratte, Haus Nr. 97, Größe 0,55 Ar; Wert: 530,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 42/14, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 10,66 Ar; Wert: 54 660,— DM.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 20. März 1969 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals in Blatt 595 der Kaufmann Georg Losekant und in Blatt 598 die Eheleute Georg Albert Losekant und Frau Elisabeth, geb. Brands, in Kleinseelheim — je zu 1/2 — eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 9. Juni 1969 ist gem. § 74 a ZVG der Wert der Grundstücke, wie oben angegeben, festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 21. 7. 1969

Amtsgericht

2749**Beschluß**

1 K 9/68 und 1 K 17/68: Die im Grundbuch von Berndorf, Band 13, Blatt 361, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Berndorf, Flur 2, Flurstück 83/1, Acker, Hof- und Gebäudefläche, Eidinghäuser Weg Nr. 1, Größe 22,88 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Berndorf, Flur 2, Flurstück 83/2, Acker, Hof- und Gebäudefläche, Eidinghäuser Weg Nr. 1, Größe 5,28 Ar,

sollen am 20. Oktober 1969, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. und 17. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Wilhelm Sendzik; b) Frau Anna Sendzik, geb. Sabrowski, wiederverehelichte Horz, beide früher in Bochum, je zur Hälfte

Der Wert der Grundstücke, einschließlich Inventar, ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 213 355,— DM.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Beteiligten im Versteigerungstermin Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 14. 7. 1969

Amtsgericht

2750**Beschluß**

7 K 8/69: Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Bürstadt, Band 60, Blatt 3193, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürstadt, Flur 1, Flurstück 419, Hof- und Gebäudefläche, Nibelungenstraße 85, Größe 5,81 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bürstadt, Flur 1, Flurstück 418, Gartenland, im Ort, Größe 3,80 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 24. September 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Febr. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinrich Köhler und Ehefrau Anna Margareta, geb. Krug, in Bürstadt, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen

684 Lampertheim, 12. 6. 1969

Amtsgericht

2751

Beschluß

7 K 17/69: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Hofheim, Band 46, Blatt 2541, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur 12, Flurstück 60/1, Hof- und Gebäudefläche, Erzbergerstraße 23, Größe 4,90 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. September 1969, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Febr. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hubert Brattig und Ehefrau Edith, geb. Walter, in Hofheim, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 159 800,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 19. 6. 1969

Amtsgericht

2752

K 42/68: Das im Grundbuch von Niedertiefenbach, Band 18, Blatt 692, eingetragene Grundstück,

Nr. 59, Gemarkung Niedertiefenbach, Flur 1, Flurstück 255, Hof- und Gebäudefläche, Am Hahlberg 85 und 87, Größe 7,04 Ar,

soll am 29. Oktober 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. September 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Kaufmann Georg Schlitt, in Frankfurt (Main), zu $\frac{3}{8}$ Idealanteil;

2. Anna Katharina Schlitt, geb. Magin, in Frankenthal/Pfalz, zu $\frac{3}{8}$ Idealanteil;

3. Ww. Irmgard Schuy, geb. Schüller, in Essen, zu $\frac{2}{8}$ Idealanteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen

629 Weilburg, 23. 7. 1969

Amtsgericht

2753

K 4/69: Die im Grundbuch von Braunfels, Band 62, Blatt 908, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Braunfels, Flur 21, Flurstück 18/14, Weg, Wiesenweg, Größe 0,06 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Braunfels, Flur 21, Flurstück 18/15, Hof- und Gebäudefläche, Rilkestraße 2, Größe 6,74 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 24. September 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels, Gerichtsstraße, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. Juli 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maria Hübner, geb. Schirra, Braunfels, Rilkestraße 2.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für das Grundstück Nr. 2 auf 90,— DM; für Nr. 3 auf 127 910,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen

6333 Braunfels, 28. 7. 1969

Amtsgericht Wetzlar,
Zweigstelle Braunfels

Andere Behörden und Körperschaften

2754

Änderungen der Satzung für den Regionalen Planungsbeirat im Sinne von § 9 Landesplanungsgesetz vom 22. 4. 1966

Die von der Verbandsversammlung am 4. 12. 1968 und 15. 7. 1969 beschlossenen Änderungen der Satzung für den Regionalen Planungsbeirat im Sinne von § 9 Landesplanungsgesetz vom 22. 4. 1966 (StAnz. S. 1036, 1037 und 1125) werden hiermit öffentlich bekanntgemacht:

I.

In § 1 Abs. (1) letzter Satz wird die Zahl „16“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

II.

In § 1 Abs. (3) werden die nachstehenden Ziffern wie folgt neu gefaßt bzw. neu eingefügt:

„2. für die gewerbliche Wirtschaft mit Ausnahme des Handwerks

a) die Industrie- und Handelskammern Frankfurt am Main, Offenbach, Darmstadt, Hanau und Friedberg gemeinsam insgesamt
2 Mitglieder,

b) der Gemeinschaftsausschuß der hessischen gewerblichen Wirtschaft
1 Mitglied,

9. für die öffentlichen Verkehrsträger:

a) die Deutsche Bundesbahn (Bundesbahndirektion Ffm.)
1 Mitglied,

b) die Flughafen Frankfurt a. M. AG
1 Mitglied,

c) der Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe
1 Mitglied,

11. die Deutsche Bundespost
1 Mitglied,

12. die Architektenkammer Hessen
1 Mitglied.“

III.

§ 3 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine Sitzung des Regionalen Planungsbeirats einzuberufen und der Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.“

IV.

Im § 4 Abs. (1) wird die Bezeichnung „Geschäftsführer“ durch „Verbandsdirektor“ ersetzt.

V.

Im § 4 Abs. (4) wird der Begriff „Ausschüsse“ durch „Kommissionen“ ersetzt.

6 Frankfurt am Main, 15. 7. 1969

Prof. Dr. Brundert
Verbandsvorsitzender

2755

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Dem Unternehmten

Hanauer Straßenbahn AG., Hanau, Am Industrieweg wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. 3. 1961 (BGBl. I. S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb von Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

- a) innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Hanau
- b) von Hanau nach Klein-Auheim über Steinheim
- c) von Hanau nach Klein-Auheim über Wolfgang — In den Tannen — Rauschsiedlung — Groß-Auheim

bis zum 31. Mai 1977 erteilt.

Das Unternehmen liegt unter der Aufsicht (§ 54 PBefG) der Genehmigungsbehörde.

61 Darmstadt, 21. 7. 1969

Der Regierungspräsident
in Darmstadt

IV 2 — 66 f 02/05 — H — (12 u. 14)

Öffentliche Ausschreibungen

2756

Darmstadt: Die Bauleistungen zur Erstellung des Überführungsbauwerkes Hainerwald in Bau-km 13,7 + 95,00 BAB-Neubaustrecke Frankfurt/M.—Darmstadt — Bauwerk K 227 — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 300 cbm Baugrubenaushub
- 410 cbm Stahlbeton
- 40 t Betonstahl
- 9 t Spannstahl

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 13. 8. 1969 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 25,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 9. 9. 1969 um 11 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 323/324) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstr. 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 1. 10. 1969.

31 Darmstadt, 23. 7. 1969

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

2757

Hanau: Die Bauleistungen für die Bundesstraße Nr. 43 — Umgehung Niedermittlau — (Krs. Gelnhausen), mit einer Baulänge von 100 m sollen vergeben werden:

Im wesentlichen handelt es sich um:

- ca. 5 000 cbm Erd- und Mutterbodenabtrag
- ca. 9 000 t Hartsteinfrostschutzmaterial 0/55 mm
- ca. 13 000 qm Bindemittelmineralgemisch 0/35 mm, d = 12 cm
- ca. 13 000 qm Asphaltbinder 0/25 mm, d = 5 cm
- ca. 13 000 qm Asphaltbinder 0/18 mm, d = 3,5 cm
- ca. 13 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm, d = 3,5 cm
- und Verschiedenes.

Bauzeit: 140 Werktage nach Zuschlagserteilung

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 10,— DM ab Dienstag, den 12. August 1969 — um 10.00 Uhr — beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau/Main, Hainstraße 32, Zimmer 3 abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen und die Quittung hier vorzulegen.

Eröffnungstermin ist Dienstag, der 26. August 1969, um 10.30 Uhr. Die Eröffnung erfolgt beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, 645 Hanau (Main), Hainstraße 32. Zuschlags- und Bindefrist: 23. September 1969.

45 Hanau, 1. 8. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2758

Eschwege: Die Bauleistungen für die Fahrbahnverbreiterung und Seitenkorrektur der L 3251, km 15,660 — 17,072 zwischen Herleshäusen und Zonengrenzübergang, Kreis Eschwege, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 1 500 cbm Mutterboden abtragen
- 11 000 cbm Erdbewegung
- 3 000 qm Frostschuttschicht 0/30 (21 cm dick)
- 3 700 t Frostschuttschicht 0/35 (10 cm dick)
- 13 800 qm bit. Unterbau 0/35 mm 290 kg/qm
- 13 500 qm Asphaltbinderschicht 0/18 mm (84 kg/qm)
- 13 300 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12 mm (84 kg/qm)
- 2 900 qm Gehwege
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 13. 8. 1969 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 14,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 2. Sept. 1969 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werk-tage.

344 Eschwege, 1. 8. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2759

Bad Homburg v. d. H.: Die Arbeiten zur Errichtung eines Brückenbauwerkes (Unterführung der Bundesbahnlinie Frankfurt a. M.—Bad Homburg v. d. H.) im Zuge der Industriestraße Bad Homburg v. d. H. sollen vergeben werden.

Zur Ausführung kommen:

- 1 Brückenbauwerk
- Spannweite 23,50 m
- Breite 20,00 m
- Gründung 400 lfd. m Preßbetonbohrpfähle ϕ 80 cm
- Erdarbeiten 2 800 cbm
- Stahlbeton 1 200 cbm
- Stahl 150 t.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von DM 35,— abgegeben und können ab sofort gegen Vorlage der Einzahlungsquittung im Stadtbauamt Bad Homburg v. d. H., im Schloß, Zimmer 105, abgeholt werden. Dieser Betrag ist unter dem Kennwort „Horexbrücke“ bei der Stadtkasse Bad Homburg v. d. H., Postscheckkonto 2512 Frankfurt/M. einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Am 14. 8. 1969, um 11 Uhr im Stadtbauamt Bad Homburg v. d. H., im Schloß, Zimmer 105.

638 Bad Homburg v. d. H., 30. 7. 1969

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. H.

2760

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Bundesstr. 452 von km 50,125 — 51,336 zwischen Reichensachsen und Eschwege sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 5 000 cbm Mutterboden abtragen
- 25 000 cbm Erdbewegung
- 8 300 cbm Untere Frostschuttschicht Kies (30 cm dick)
- 1 750 t Obere Frostschuttschicht Basalt (15 cm dick)
- 15 500 qm bit. Unterbau 0/35 mm (15 cm dick)
- 15 500 qm 1. Asphaltbinderschicht 0/25 mm 125 kg/qm
- 17 900 qm 2. Asphaltbinderschicht 0/18 mm (84 kg/qm)
- 17 900 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12 (84 kg/qm)
- 18 lfd. m Stahlbetonfertighrampen 1. W. 4,00 m l. H. 2,70 m
- und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 240 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 13. 8. 1969 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 12,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 3. 9. 1969 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werk-tage.

344 Eschwege, 1. 8. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2761

Alsfeld: Die Bauleistung für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 358,2 und km 357,550 sowie zwischen km 352,0 und km 350,0, Fahrbahn Kirchheim—Eisenach und zwischen km 350,3 und km 352,0, zwischen km 355,0 und km 356,650 und zwischen km 357,550 und km 358,2, Fahrbahn Eisenach—Kirchheim im Bereich der Autobahnmeisterei Bad Hersfeld.

Bauleistungen u. a.:

- ca. 66 000 qm Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen
- ca. 8 100 t Asphaltbinder 0/18 liefern und einbauen
- ca. 600 t Asphaltfeinbeton 0/8 liefern und einbauen
- ca. 65 500 qm Asphaltbinder 0/18, 3,5 cm dick herstellen
- ca. 66 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8, 3,5 cm dick herstellen
- ca. 2 000 t gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern und einbauen
- ca. 600 qm Betonfahrplanplatten hochpressen, sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 60 Werktage

Voraussichtlicher Baubeginn: 9. Sept. 1969

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld in 632 Alsfeld bis spätestens 14. 8. 1969 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,- DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6821 mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für Instandsetzung von Betonfahrbahnchäden durch Herstellung eines Teppichbelages zwischen km 358,2 und km 357,550 usw.“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 6. August 1969 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Aisfeld — in 632 Aisfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin am Mittwoch, dem 27. 8. 1969, um 10.00 Uhr in Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Str. 4-6 Zuschlags- und Bindefrist: 26. 9. 1969.

Bietler müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,- DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Aisfeld, 31. 7. 1969

Autobahnamt Frankfurt (Main) — Außenstelle Aisfeld —

2762

Für die Kreiskrankenhäuser Mühlacker und Maulbronn wird die Stelle eines

Chefarztes für Anästhesie

zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Stelle soll baldmöglichst besetzt werden. Feste Vergütung und Liquidationsrecht werden im Rahmen eines Chefarztvertrages gewährt. Der Landkreis wird im Jahre 1970 mit dem Bau eines Schwerpunktkrankenhauses in Mühlacker (ca. 300 Patientenbetten) als Ersatz für die Kreiskrankenhäuser Mühlacker und Maulbronn beginnen.

Bewerbungen von Fachärzten für Anästhesie, mit vollständigen Unterlagen, werden bis spätestens 1. 10. 1969 erbeten an das

Landratsamt Vaihingen — Verwaltung der Kreiskrankenhäuser — 7143 Vaihingen a. d. Enz, Postfach 120.

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen



FERTIGBAU-ORGANISATION

- Fertig- u. Massivbauweise; FREIE PLANUNG
- Grundstück- und Geldbeschaffung
- Eigenhilfe möglich. Musterhaus Besichtigung

WOLFGANG WUNNENBERG, 6 FRANKFURT
Große Eschenheimer Str. 1, Tel. 29 24 32, 29 17 59

Planungs- und Beratungsbüro

für Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und sanitäre Anlagen

Obering. K. WAGNER, VDI
BERATENDER INGENIEUR VSI
WIESBADEN RAUENTHALER STRASSE 14 TEL. 44 24 16

Dipl.-Ing. Rüd. Gail

BAUBEKANNUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.
6 FRANKFURT AM MAIN
MÜNCHENER STR. 12
RUF. 23 14 12 23 37 91

PLANUNG BERATUNG
FÜR

STADT GEMEINDE INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG

KANALISATION

ABWASSERREINIGUNG

2763

Bei der Stadt ORTENBERG/Oberhessen (ca. 1800 Einwohner) ist zum 1. 4. 1970 die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters

zu besetzen, da der jetzige Stelleninhaber zu diesem Zeitpunkt nach 24jähriger Amtszeit in den Ruhestand tritt.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach dem hessischen Beamtenbesoldungsgesetz für Wahlbeamte.

Die Bewerber müssen die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.

Ortenberg ist, ökonomisch gesehen, eine auf Wachstum bedachte Bezirkskommune. Die Stadt ist reizvoll gelegen und hat günstige Verkehrsverbindungen. Alle weiterführenden Schulen sind z. Z. mit der Bundesbahn zu erreichen.

Eine Dienstwohnung kann z. Z. nicht gestellt werden. Bewerbungen sind mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und lückenlosem Tätigkeitsnachweis bis 29. August 1969 (Poststempel) zu richten an

Magistrat der Stadt Ortenberg

z. Hd. des Wahlausschußvorsitzenden Hans Weckesser
6474 ORTENBERG/Oberhessen

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung

2764

Zwangsverkauf Zur Deckung von Fracht- und Zoli-Lagerungskosten etc. ist eine Partie fabrikneuer Qualitätsuhren für Rechnung einer Schweizer Fabrik zu verkaufen. Die Uhren sind klausiert und dürfen nicht an Grossisten verkauft werden — deshalb Stückverkauf per Postauftrag an Privatpersonen.

Herrenuhr, autom. Datumswechsel, sehr elegant und robust, 21 Steine, wasserdicht und stoßsicher, mit Riemen nur DM 39,— (Normalpreis 120,—)
Damenuhr, entsprecht. Luxusqualität la, schick und feminin, mit elegantem Riemen nur DM 45,— (Normalpr. DM 145,—).

2 Jahre Garantie, Rückgaberecht 14 Tg. Schneiden Sie die Anzeige aus, haken Sie an und senden Sie bitte Ihren Auftrag umgehend an Ur-Transit, Dampfärgevej 15, Freihafen Kopenhagen (Dänemark).

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Gräff'sche FARBENHANDLUNG

BODENBELAG TAPETEN CHEMIKALIEN

Wiesbaden, Gneisenaustr. 11, im Westendviertel, Tel. 40771

Zuverlässiger Lieferant staatlicher und städtischer Behörden!

HEGRO

HESSISCHE GROSSHANDELSGESELLSCHAFT
EICHLER OHG
6072 DREIEICHENHAIN
Siemensstraße 3 · Telefon 0 61 03 / 83 31

Spezialgroßhandlung für Bodenpflege,
Wäschereibedarf · Waschmittel · Reinigungsmittel · Seifen
Lieferant für Behörden, Anstalten und Betriebe

BUROMÖBEL BUROMASCHINEN
ORGANISATIONSMITTEL BUROBEDARF

VARIO

WILH. MÜLLER · BAD SODEN/TS.
HASSELSTRASSE 9 TELEFON: 061 96 / 234 81

Der „Staats-Anzeiger“ für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5/10% = 0,56 DM MWST.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil: Karl Blum, Verlag Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329, Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60, Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326, Deutsche Effekten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325, Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa. Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5/10 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis II. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 40 Seiten.